

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die ihrer angemessenen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen, und es weist keine Auslassungen auf, die möglicherweise die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten.

***SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PLC***

**ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds**

eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,  
in Irland unter der Nummer 330410 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen sowie als  
Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Teilfonds und als Organismus für  
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß  
den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen  
in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable  
Securities) Regulations 2011“)  
in ihrer jeweils gültigen Fassung, errichtet.

---

**VERKAUFSPROSPEKT**

**für**

***Seilern America***  
***Seilern Europa***  
***Seilern World Growth Fund***

7. April 2026

**WICHTIGER HINWEIS ZU DIESER ÜBERSETZUNG**

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischsprachigen Prospekts der Seilern International Funds plc vom 7. April 2026, der von der Central Bank of Ireland genehmigt wurde. Diese Übersetzung wurde ausschliesslich zu Informationszwecken erstellt und soll den englischsprachigen Prospekt textnah wiedergeben. Der englischsprachige Prospekt ist die verbindliche und massgebliche Fassung des Prospekts. Im Falle von Abweichungen, Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen dieser Übersetzung und dem englischsprachigen Prospekt ist der englischsprachige Prospekt massgeblich.

Die Weiterverbreitung dieses Dokuments ist nicht zulässig, es sei denn, es werden ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und, falls das Dokument jüngeren Datums ist, der letzte Halbjahresbericht beigelegt.

**DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT SOWIE DIE TEILFONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BANKBERATERS, RECHTSBERATERS, WIRTSCHAFTSPRÜFERS ODER SONSTIGER FINANZBERATER EINHOLEN.**

*Einige in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ definiert.*

## **ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK**

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Mit der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Unterstützung oder Garantie durch die Zentralbank verbunden. Auch haftet die Zentralbank nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung seitens der Zentralbank für die Performance der Gesellschaft dar. Die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder Versäumnisse der Gesellschaft.

## **ANLAGERISIKEN**

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. **Es sollte berücksichtigt werden, dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann.** Eine Anlage in einen Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich eines möglichen Verlusts des angelegten Kapitals. Die Kapitalrendite und der Ertrag eines Teilfonds basieren auf Kapitalzuwachs und dem Ertrag der Anlage, abzüglich entstandener Kosten. Deshalb kann die Rendite eines Teilfonds infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses und der Erträge schwanken. **Eine Anlage in die Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführten speziellen Risikofaktoren hingewiesen.** Angesichts der Tatsache, dass ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des Erstzeichnungsbetrags oder des Nettoinventarwerts pro Anteil von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden kann, sollte eine Anlage in den Teilfonds als mittelfristig bis langfristig angesehen werden.

## **VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN**

Die Weitergabe dieses Verkaufsprospekts sowie das Angebot und der Erwerb der Anteile können in bestimmten Staaten mit Einschränkungen versehen sein. Niemand, der in einem solchen Staat ein Exemplar des vorliegenden Verkaufsprospektes oder des dazugehörigen Zeichnungsantrags erhält, darf den Verkaufsprospekt oder den Zeichnungsantrag als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten sowie den Zeichnungsantrag keinesfalls verwenden, es sei denn, in dem entsprechenden Staat ist eine solche Aufforderung an den Empfänger oder die Verwendung des Zeichnungsantrags gesetzlich zulässig, ohne dass bestimmte Registrierungs- oder sonstige Anforderungen erfüllt werden müssen. Dementsprechend ist der vorliegende Verkaufsprospekt in einem Staat, in dem solche Angebote gesetzlich nicht zulässig sind, oder der Anbieter dazu nicht befugt ist, nicht als Angebot oder Aufforderung zur Zeichnung zu verstehen. Dasselbe gilt, wenn diese Angebote Personen vorgelegt werden, denen sie laut Gesetz nicht unterbreitet werden dürfen. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind oder die aufgrund dieses Verkaufsprospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften im jeweiligen Staat zu informieren und diese einzuhalten. Mögliche Zeichner von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Zeichnungsanforderungen, die geltenden Devisenvorschriften und die Steuern in den Ländern informieren, in denen sie Staatsbürger sind beziehungsweise ihren Wohnsitz, ihren

Geschäftssitz oder ihren Aufenthaltsort haben.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß der jeweils geltenden Fassung des US-amerikanischen Gesetzes zum Anteilsbesitz von 1933 (U.S. Securities Act of 1933, das „Gesetz von 1933“) registriert und dürfen, mit Ausnahme von Geschäften, die nicht gegen geltende US-amerikanische Gesetze verstoßen, weder in den Vereinigten Staaten noch US-Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert. Die Gesellschaft kann das Angebot und den Verkauf eines Teils der Anteile an eine begrenzte Zahl von zugelassenen Anlegern und professionellen institutionellen Anlegern, die US Personen sind, durch Transaktionen in die Wege leiten, die von den Registrierungspflichten des Gesetzes von 1933 befreit sind.

Zeichner sind gegebenenfalls verpflichtet zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind. Darüber hinaus können Zeichner ebenfalls verpflichtet sein, eine Erklärung in der von den Revenue Commissioners of Ireland angegebenen Form zum Wohnsitz oder Status in Irland auszufüllen.

Die Anteile werden vom Anlageverwalter in UK an Investoren vertrieben. Weitere Informationen zu dem Angebot von Anteilen und den zum Vertrieb verfügbaren Teilfonds in UK sind in der jeweiligen Länderbeilage dargelegt.

## **FÜR IN HONGKONG ANSÄSSIGE ANLEGER**

**WARNUNG: DER INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT. SIE SOLLTEN IN BEZUG AUF DAS ANGEBOT VORSICHT WALTEN LASSEN. WENN SIE ZWEIFEL AM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGE PROFESSIONELLE BERATUNG EINHOLEN.**

**DER INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT ODER GENEHMIGT. DIESER PROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT UND KEINE AUFFORDERUNG AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IN HONGKONG DAR, BETEILIGUNGEN ZU ERWERBEN. DEMENTSPRECHEND DARF NIEMAND DIESEN PROSPEKT ODER EINE SICH AUF DIE BETEILIGUNG BEZIEHENDE WERBUNG, AUFFORDERUNG BZW. UNTERLAGE, DIE AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IN HONGKONG GERICHTET IST ODER DEREN INHALT WAHRSCHEINLICH VON DER ÖFFENTLICHKEIT IN HONGKONG EINGESEHEN ODER GELESEN WIRD, AUSSTELLEN ODER BESITZEN, AUSSER: (I) DIE BETEILIGUNGEN SIND NUR DAZU BESTIMMT, „PROFESSIONELLEN ANLEGERN“ ANGEBOTEN ZU WERDEN (WIE DIESER BEGRIFF IN DER WERTPAPIER- UND FUTURES-VERORDNUNG VON HONGKONG DEFINIERT IST (KAP. 571 DER GESETZE VON HONGKONG) IN DER JEWELNS GELTENDEN FASSUNG („SFO“) UND DEN ERGÄNZENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN); (II) UNTER UMSTÄNDEN, DIE NICHT DAZU FÜHREN, DASS DIESER PROSPEKT EIN „PROSPEKT“ IM SINNE DER UNTERNEHMENSVERORDNUNG (LIQUIDATION UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN) VON HONGKONG (KAP. 32 DER GESETZE VON HONGKONG) IN DER JEWELNS GELTENDEN FASSUNG („CO“); ODER (III) UNTER UMSTÄNDEN, DIE KEIN ANGEBOT ODER KEINE AUFFORDERUNG AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IM SINNE VON SFO ODER CO DARSTELLEN. DAS ANGEBOT DER ANTEILE IST PERSÖNLICH GEGENÜBER DER PERSON, DER DIESER PROSPEKT ÜBERGEBEN WURDE, UND NUR DIESE PERSON DARF ANTEILE ZEICHNEN. NIEMAND, DER EIN EXEMPLAR DIESES VERKAUFSPROSPEKTS ERHALTEN HAT, DARF DIESEN VERKAUFSPROSPEKT IN HONGKONG KOPIEREN, AUSGEBEN ODER VERTEILEN ODER DIESEN VERKAUFSPROSPEKT KOPIEREN ODER EIN EXEMPLAR EINER ANDEREN PERSON GEBEN.**

## **MARKETINGVORSCHRIFTEN**

Die Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt, im letzten, geprüften Jahresbericht sowie im darauffolgenden Halbjahresbericht enthalten sind.

Sonstige Informationen oder Erklärungen von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen sind nicht zu beachten und demzufolge nicht als Grundlage zu verwenden. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts sowie das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Gewähr dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen auch noch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Veröffentlichung zutreffend sind. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetzen sowie der aktuellen Rechtspraxis in Irland und unterliegen demzufolge Änderungen dieser.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass jede Übersetzung eine direkte Übersetzung des englischen Textes ist. Bei Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einem übersetzten Verkaufsprospekt ist der englische Text maßgeblich. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts des Verkaufsprospekts unterliegen irischem Recht und werden nach irischem Recht ausgelegt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt sollte vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden

## SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

### ***Verwaltungsrat***

Karen Egan  
Lorenzo Ward  
Anton Seilern-Aspang  
Tassilo Seilern-Aspang  
Georg Reutter

### ***Gesellschaftssekretär und eingetragener Sitz***

Matsack Trust Limited  
70 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### ***Manager***

Seilern International AG  
Austraße 9  
Vaduz 9490  
Liechtenstein

### ***Rechtsberater***

Matheson LLP  
70 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### ***Verwahrstelle***

Brown Brothers Harriman  
Trustee Services (Ireland) Limited  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Irland

### ***Verwaltungsstelle***

Brown Brothers Harriman  
Fund Administration Services (Ireland) Limited  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Irland

### ***Anlageverwalter***

Seilern Investment Management Ltd.  
3rd Floor, Burdett House  
15--16 Buckingham Street  
London WC2N 6DU  
England

### ***Wirtschaftsprüfer***

PricewaterhouseCoopers  
Chartered Accountants  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

## Inhalt

|                                                                              |           |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>                                                 | <b>1</b>  |
| Struktur .....                                                               | 1         |
| Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds .....                            | 1         |
| Der Anlageverwalter .....                                                    | 1         |
| Handelstage .....                                                            | 1         |
| Zeichnungen und Rücknahmen .....                                             | 2         |
| Einschränkungen für Anleger .....                                            | 2         |
| Dividenden .....                                                             | 2         |
| Gebühren und Kosten .....                                                    | 2         |
| Besteuerung .....                                                            | 2         |
| Anlagerisiken .....                                                          | 3         |
| <b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>                                            | <b>4</b>  |
| <b>STRUKTUR .....</b>                                                        | <b>9</b>  |
| <b>ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER TEILFONDS .....</b>                     | <b>9</b>  |
| Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern America .....                      | 9         |
| Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern Europa .....                       | 11        |
| Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund .....            | 12        |
| Profil eines typischen Anlegers der Teilfonds und Zielmarkt .....            | 13        |
| Ausschüttungspolitik .....                                                   | 13        |
| Anlagebeschränkungen .....                                                   | 14        |
| Kreditaufnahmen .....                                                        | 14        |
| Anlagetechniken und Derivate .....                                           | 15        |
| Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften .....                        | 16        |
| Offenlegungsverordnung .....                                                 | 16        |
| Risikofaktoren .....                                                         | 20        |
| Gebühren und Kosten .....                                                    | 30        |
| <b>VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT .....</b>                                     | <b>32</b> |
| Ermittlung des Nettoinventarwerts .....                                      | 32        |
| Anpassung von Bewertungen und Swing Pricing .....                            | 33        |
| Zeichnung von Anteilen .....                                                 | 35        |
| Zeichnungspreis .....                                                        | 37        |
| Schriftliche Eigentumsbestätigungen .....                                    | 38        |
| Rücknahmeanträge .....                                                       | 38        |
| Rücknahmepreis .....                                                         | 38        |
| Verpflichtende Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividendenrechte ..... | 39        |

|                                                                                            |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Übertragung von Anteilen.....                                                              | 39        |
| Umtausch von Anteilen.....                                                                 | 40        |
| Sammelkonten.....                                                                          | 41        |
| Veröffentlichung des Anteilspreises .....                                                  | 41        |
| Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen ..... | 42        |
| Datenschutzhinweis .....                                                                   | 42        |
| <b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....</b>                                                      | <b>43</b> |
| Verwaltungsrat.....                                                                        | 43        |
| Manager .....                                                                              | 45        |
| Der Anlageverwalter .....                                                                  | 47        |
| Die Verwaltungsstelle .....                                                                | 48        |
| Verwahrstelle .....                                                                        | 49        |
| Gesellschaftssekretär.....                                                                 | 50        |
| <b>BESTEUERUNG .....</b>                                                                   | <b>50</b> |
| Besteuerung der Gesellschaft.....                                                          | 50        |
| Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber .....                                             | 50        |
| Besteuerung befreiter irischer Anteilinhaber .....                                         | 51        |
| Besteuerung sonstiger in Irland ansässiger Anteilinhaber .....                             | 52        |
| Ausschüttungen durch die Gesellschaft .....                                                | 52        |
| Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen.....                                             | 53        |
| Fiktive Veräußerungsereignisse am „achten Jahrestag“ .....                                 | 53        |
| Anteilstausch.....                                                                         | 54        |
| Stempelsteuer.....                                                                         | 54        |
| Schenkungs- und Erbschaftsteuer .....                                                      | 54        |
| OECD Common Reporting Standard.....                                                        | 55        |
| Säule 2.....                                                                               | 55        |
| FATCA .....                                                                                | 56        |
| Bedeutungen von Begriffen .....                                                            | 56        |
| Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke.....                                   | 57        |
| Qualifizierte Aktien .....                                                                 | 57        |
| Verstöße gegen die Schwelle .....                                                          | 58        |
| Vorrangklausel.....                                                                        | 59        |
| Veröffentlichung.....                                                                      | 59        |
| Steuerliche Hinweise .....                                                                 | 59        |
| <b>ALLGEMEINES.....</b>                                                                    | <b>60</b> |
| Vergütungsrichtlinie .....                                                                 | 60        |

|                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| Interessenkonflikte .....                                          | 60        |
| Bezahlung für externes Research .....                              | 61        |
| Aufzeichnung von Telefonaten .....                                 | 62        |
| Stimmrechte .....                                                  | 62        |
| Beschwerden .....                                                  | 62        |
| Gesellschaftskapital .....                                         | 62        |
| Teilfonds und getrennte Haftung .....                              | 63        |
| Beendigung .....                                                   | 64        |
| Versammlungen .....                                                | 66        |
| Berichte .....                                                     | 66        |
| Verschiedenes .....                                                | 67        |
| Maßgebliche Verträge .....                                         | 67        |
| Bereitstellung von Dokumenten und Einsichtnahme in Dokumente ..... | 67        |
| <b>ANHANG 1 – Regulierte Märkte.....</b>                           | <b>69</b> |
| <b>ANHANG 2 – Anlagetechniken und -instrumente .....</b>           | <b>70</b> |
| <b>ANHANG 3 – Anlagebeschränkungen.....</b>                        | <b>80</b> |
| <b>ANHANG 4 – Liste der Unterdepotbanken.....</b>                  | <b>85</b> |
| <b>ANHANG 5 – Anteilsklassen .....</b>                             | <b>91</b> |
| <b>ANHANG 6 – Informationen zum Zielmarkt.....</b>                 | <b>95</b> |
| <b>ANHÄNGE ZU NACHHALTIGEN FINANZEN .....</b>                      | <b>96</b> |

# SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PLC

## ZUSAMMENFASSUNG

### ***Struktur***

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in der Form einer nach irischem Recht errichteten, offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit beschränkter Haftung. Der in Artikel 2 ihrer Satzung aufgeführte, ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern gemäß Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung. In der Satzung sind gesonderte Fonds festgelegt, die jeweils eine Beteiligung an einem ausgewählten Anlageportfolio von Vermögensgegenständen darstellen, die jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank emittiert werden können. Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf den Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund.

### ***Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds***

#### **Seilern America**

Das Anlageziel des Seilern America ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von qualitativ hochwertigen Unternehmen, die an den Börsen von OECD-Ländern und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika und den nordamerikanischen OECD-Ländern notiert sind. Die Basiswährung des Seilern America ist der US-Dollar.

#### **Seilern Europa**

Das Anlageziel des Seilern Europa ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Die Basiswährung des Seilern Europa ist der Euro.

#### **Seilern World Growth Fund**

Das Anlageziel des Seilern World Growth Fund ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der wichtigsten OECD-Mitgliedsländer notiert sind. Die Basiswährung des Seilern World Growth Fund ist das Pfund Sterling.

### ***Der Anlageverwalter***

Der Manager hat Seilern Investment Management Ltd. zum Anlageverwalter der Teilfonds ernannt, um für den Manager auf Grundlage des Anlageverwaltungsvertrags Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Der Anlageverwalter ist eine in England unter der Registernummer 02962937 eingetragene Gesellschaft, die von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, der U.K. Financial Conduct Authority, genehmigt und reguliert wird und die diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt.

### ***Handelstage***

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für Anteile können an jedem Handelstag gestellt werden.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes festgelegt und im Voraus mitgeteilt haben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, mit Ausnahme der im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend ausgesetzt wurde.

### ***Zeichnungen und Rücknahmen***

Angaben zu den verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds, einschließlich der Mindestersterzeichnungsbeträge für die verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 dargelegt.

Die EUR U R (Founders)-Anteilklassse des Seilern Europa wurde zum 31. März 2011 für Zeichnungen neuer Anteilinhaber geschlossen. (Weitere Zeichnungen von Inhabern von der EUR U R (Founders)-Anteilklassse des Seilern Europa, die zum 31. März 2011 im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, können jedoch weiterhin akzeptiert werden.)

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten.

### ***Einschränkungen für Anleger***

Die Anteile dürfen nicht von US Personen gekauft oder gehalten werden, es sei denn, es gibt nach anwendbarem US- Recht eine Ausnahmeregelung, und sie dürfen in Staaten, in denen ein solches Angebot und eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig sind, oder der Anbieter dazu nicht befugt ist, und Personen, denen sie laut Gesetz nicht vorgelegt werden dürfen, nicht angeboten oder verkauft werden.

### ***Dividenden***

Wenn dies für einen Teilfonds vorgesehen ist, kann die Gesellschaft normalerweise im März jeden Jahres aus dem Nettoertrag des jeweiligen Teilfonds für die betreffende Anteilklassse eines Teilfonds Dividenden bekannt geben und ausschütten. Etwaige Währungsumrechnungsgebühren entsprechen den jeweils geltenden Sätzen.

### ***Gebühren und Kosten***

Ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent des Erstzeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil kann von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden und einer Untervertriebsstelle, die vom Manager ernannt wurde, als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Untervertriebsstelle der Fondsanteile gezahlt werden. Eine solche Gebühr wird außerhalb des jeweiligen Teilfonds erhoben. Weder die Gesellschaft noch der Manager erhält oder verwaltet eine solche Gebühr. Die Untervertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf den Erstaufgabeaufschlag verzichten.

Angaben zu den maximalen Managementgebühren für die verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 aufgeführt.

Einzelheiten im Zusammenhang mit den Gebühren und Kosten können die Anleger dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ entnehmen.

### ***Besteuerung***

Als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739 (B) (1) des Taxes Consolidation Act, 1997, in der jeweils gültigen Fassung („TCA“) ist die Gesellschaft von der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit und nicht verpflichtet, für Anleger, die nicht in Irland ansässig sind, Steuern abzurechnen. Die Gesellschaft kann hingegen verpflichtet sein, für in Irland ansässige Anleger Steuern abzurechnen. Anleger, die nicht in

Irland ansässig sind, unterliegen nicht der irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinnen, die sie bei der Veräußerung ihrer Anteile realisieren, sofern die Anteile nicht direkt oder indirekt für eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Irland gehalten werden. In Irland entsteht bei Kauf, Emission, Halten, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen keine Stempelsteuer (stamp duty) oder sonstige Steuer. Werden Anteile verschenkt oder vererbt, kann dies Kapitalerwerbssteuern in Irland zur Folge haben. Möglichen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Folgen einer Anlage in die Anteile der Gesellschaft zu konsultieren.

### ***Anlagerisiken***

Eine Anlage in die Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich eines möglichen Verlusts des angelegten Kapitals.

Es kann darüber hinaus nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Eine detailliertere Beschreibung gewisser Anlagerisiken, die für Anlagen in den Teilfonds relevant sind, findet sich in den Abschnitten „Anlageziele und -politik“ sowie „Risikofaktoren“.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden aufgeführten Bedeutungen:

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>„Gesetz von 1933“</b>           | bezeichnet den US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;                                                                                                                                                                                                        |
| <b>„Gesetz von 1940“</b>           | bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;                                                                                                                                                                                                |
| <b>„Verwaltungsstelle“</b>         | bezeichnet Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die gegebenenfalls von der Gesellschaft entsprechend der Anforderungen der Zentralbank als Verwaltungsstelle für die Gesellschaft ernannt wird;             |
| <b>„Verwaltungsstellenvertrag“</b> | bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle, welcher von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann und auf dessen Grundlage die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wird;                                         |
| <b>„Satzung“</b>                   | bezeichnet die Satzung der Gesellschaft;                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>„Basiswährung“</b>              | bezeichnet die Währung, auf die ein Fonds lautet. Im Falle des Seilern America ist dies der US-Dollar, im Falle des Seilern Europa der Euro und im Falle des Seilern World Growth Fund das Pfund Sterling (GBP);                                                                     |
| <b>„Geschäftstag“</b>              | bezeichnet einen Tag, an dem Privatkundenbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;                                                                                                                                                                                    |
| <b>„Zentralbank“</b>               | bezeichnet die Zentralbank von Irland und jeden etwaigen Rechtsnachfolger, der als Aufsichtsbehörde die Verantwortung für die Genehmigung und die Aufsicht der Gesellschaft hat;                                                                                                     |
| <b>„Central Bank Regulations“</b>  | bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019;                                                                                                             |
| <b>„CHF“</b>                       | bezeichnet den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;                                                                                                                                                                                                               |
| <b>„Gesellschaft“</b>              | bezeichnet Seilern International Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäß den Gesetzen über Kapitalgesellschaften von 2014 (Companies Acts) gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde; |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>„Handelstag“</b>                | bezeichnet den Geschäftstag oder die Geschäftstage, den bzw. die der Verwaltungsrat gelegentlich bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt, wobei jederzeit zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen stattfinden müssen und, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, jeder Geschäftstag ein Handelstag ist; |
| <b>„Verwahrstelle“</b>             | bezeichnet Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die gegebenenfalls von der Gesellschaft entsprechend der Anforderungen der Zentralbank als Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird;                                                                                 |
| <b>„Verwahrstellenvertrag“</b>     | bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, der von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann, und aufgrund dessen Letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde;                                                                                                                                      |
| <b>„Verwaltungsratsmitglieder“</b> | bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie jeden durch diesen ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss;                                                                                                                                                                                                 |
| <b>„EWR“</b>                       | bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen und Island;                                                                                                                                                                                               |
| <b>„EU“</b>                        | bezeichnet die Europäische Union;                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>„Euro“, „EUR“ oder „€“</b>      | bezeichnet die Währungseinheit, auf die Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro verweist;                                                                                                                                                                                         |
| <b>„Teilfonds“</b>                 | bezeichnet den Seilern America, Seilern Europa und/oder den Seilern World Growth Fund;                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>„Fonds“</b>                     | bezeichnet jeden von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit errichteten Fonds, einschließlich der Teilfonds, soweit zutreffend;                                                                                                                                                                                                               |
| <b>„Erstangebotsfrist“</b>         | bezeichnet einen Zeitraum in Bezug auf die Anteilklassen in den in Anhang 5 dieses Verkaufsprospekts angegebenen Teilfonds, in dem die Anteile gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Festpreis verfügbar sind;                                                                                |
| <b>„Intermediär“</b>               | bezeichnet eine Person, die: ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus für eine andere Person besteht oder diese einschließt; oder Anteile an einem Anlageorganismus für eine andere Person hält;                                                                                             |
| <b>„Anlageverwalter“</b>           | bezeichnet Seilern Investment Management Limited;                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>„Anlageverwaltungsvertrag“</b>     | bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann und gemäß dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter des Teilfonds mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis bestellt wurde;                                                                  |
| <b>„Investor Money Regulations“</b>   | bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers, in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;                                                                                                  |
| <b>„Anlegergelder“</b>                | bezeichnet von Anlegern in den Teilfonds erhaltene Zeichnungsgelder und diese geschuldete Rücknahmegelder sowie Anteilinhabern geschuldete Dividendengelder;                                                                                                                                                                    |
| <b>„in Irland ansässige Person“</b>   | bezeichnet, sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht anders festgelegt, jede Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten, in Irland ansässigen Personen;                                                                                        |
| <b>„Managementvertrag“</b>            | bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager, der von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann, und auf dessen Grundlage der Manager als Manager der Gesellschaft agiert;                                                                                                                                        |
| <b>„Manager“</b>                      | bezeichnet Seilern International AG;                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>„Nettoinventarwert“</b>            | bezeichnet den Nettoinventarwert eines beliebigen Fonds, der wie hier beschrieben berechnet wird;                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>„Nettoinventarwert pro Anteil“</b> | bezeichnet in Bezug auf Anteile den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds dividiert durch die Anzahl der vom jeweiligen Fonds emittierten Anteile, jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet;                                                                                                                                |
| <b>„OECD“</b>                         | bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>„Regulierter Markt“</b>            | bezeichnet jede in Anhang 1 aufgeführte Börse oder jeden dort aufgeführten regulierten Markt;                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>„Vorschriften“</b>                 | bezeichnet die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) in der jeweils gültigen Fassung und alle gemäß diesen Vorschriften von der Zentralbank erlassenen Regeln; |
| <b>„Maßgebliches Institut“</b>        | bezeichnet (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, der Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basle Capital Convergence Agreement) vom Juli 1988 (Kanada, Japan, Schweiz, UK und Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (iii) ein in     |

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       | Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>„SEC“</b>                                          | bezeichnet die US Securities and Exchange Commission;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>„Securities Financing Transactions Regulation“</b> | bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;                                                                                                                                                            |
| <b>„SFDR“</b>                                         | Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>„Anteil“ oder „Anteile“</b>                        | bezeichnet einen Anteil oder Anteile an der Gesellschaft, die einen Fonds repräsentieren;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>„Anteilinhaber“</b>                                | bezeichnet einen Inhaber von Anteilen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“</b>               | bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>„Zeichneranteile“</b>                              | bezeichnet die bei der Gründung ausgegebenen und ursprünglich als Zeichneranteile bezeichneten, nicht teilnehmenden Anteile ohne Nennwert, die ihre Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung bei Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigen, die ihre Inhaber jedoch nicht berechtigen, an den Gewinnen oder Vermögenswerten der Gesellschaft beteiligt zu sein, mit Ausnahme von Kapitalrückgaben bei Liquidationen. Mit Stand dieses Verkaufsprospekts waren drei Zeichneranteile ausgegeben; |
| <b>„Prospektzusatz“</b>                               | bezeichnet jeden Prospektzusatz, den die Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Verbindung mit einem Fonds veröffentlicht;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>„Taxonomie-Verordnung“</b>                         | bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>„OGAW“</b>                                         | bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Vorschriften;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>„OGAW-Richtlinie“</b>                              | bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie                                                                                                                                                                 |

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                            | 2009/65/EG im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, sowie geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 und die Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Merkmale von Liquiditätsmanagementinstrumenten, jeweils in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>„OGAW-Bestimmungen“</b>                 | bedeutet die Regulations und die Central Bank Regulations in ihrer jeweils aktuellen Fassung;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>„UK“</b>                                | bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>„Sammelkonten“</b>                      | bezeichnet alle im Namen der Gesellschaft geführten Sammelkonten;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>„USA“</b>                               | bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete sowie alle sonstigen Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>„US- Dollar“, „USD“<br/>oder „US\$“</b> | bezeichnen den US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten; und                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>„US Person“</b>                         | sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, bezeichnet US-Person eine Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, eine Gesellschaft, eine Partnerschaft oder eine sonstige Organisation, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, oder ein Nachlass oder ein Trust (Treuhandvermögen), dessen Erträge ungeachtet der Quelle der US- amerikanischen Bundeseinkommensteuer (US federal income taxation) unterliegt. Eine ausländische Zweigniederlassung oder Vertretung einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats organisiert und reguliert werden (ob als Auftraggeber auf eigene Rechnung, mit Ermessensspielraum für andere oder ohne Anlagebeschränkungen für nicht US-Personen handelnd), ist jedoch hinsichtlich des Kaufs von Anteilen keine US Person, vorausgesetzt sie wird aus zulässigen geschäftlichen Gründen als lokale, regulierte Zweigniederlassung oder Vertretung betrieben, die im Banken- und Versicherungsgeschäft tätig ist und nicht ausschließlich den Zweck hat, Anlagen in Wertpapieren zu tätigen, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind. |

## STRUKTUR

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss den Gesetzen über Kapitalgesellschaften von 2014 und den OGAW-Vorschriften errichtet wurde. Die Registrierung erfolgte am 21. Juli 2000 unter der Registernummer 330410. Der Gegenstand der Gesellschaft besteht laut Artikel 2 der Gründungsurkunde der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft gesonderte Fonds errichten kann, die jeweils eine Beteiligung an einem ausgewählten Anlageportfolio von Vermögensgegenständen darstellen. Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Errichtung der Teilfonds Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund eingeholt. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft zu gegebener Zeit einen oder mehrere weitere Fonds errichten, deren Anlagepolitik und Anlageziele zusammen mit Angaben zur Erstangebotsfrist, dem jeweiligen Erstzeichnungspreis der Anteile sowie allen sonstigen fondsrelevanten Informationen, die vom Verwaltungsrat als angebracht erachtet oder von der Zentralbank gefordert werden, in einem Prospektzusatz veröffentlicht werden müssen. Jeder Prospektzusatz bildet einen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt gelesen werden.

Der Verwaltungsrat kann in jedem Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgeben, für die Gebühren in unterschiedlicher Höhe oder Verteilung anfallen. In Bezug auf die Teilfonds sind eine Anzahl von Anteilsklassen verfügbar, einschließlich Währungsklassen sowie gesicherte und ungesicherte Klassen. Weitere Angaben hierzu werden in Anhang 5 dargelegt. Für gesonderte Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten gehalten. Wenn nicht währungsabgesicherte Anteilsklassen gebildet werden, unterliegt der Wert der Klasse, die in der Währung der Klasse geführt wird, gegenüber der Basiswährung einem Wechselkursrisiko. Die Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken (Hedging) können die Vorteile der Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Klasse einschränken, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der/den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte fallen nur für die betreffende Klasse an und die Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen. Dementsprechend werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds nicht auf verschiedene Klassen verteilt. Bei Devisengeschäften ohne Absicherungsgeschäfte kann die Entwicklung eines Teilfonds stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die von der Gesellschaft gehaltenen Devisenpositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

## ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER TEILFONDS

### *Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern America*

Das Anlageziel des Seilern America ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von qualitativ hochwertigen Unternehmen, die an den Börsen von OECD-Mitgliedsländern notiert sind. Anlagen werden in erster Linie in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten und nordamerikanischen OECD-Mitgliedsländern getätigt. Seilern America kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Seilern America investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften

weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) ungebrochene Gewinnwachstumsrekorde während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Der Teilfonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert ESG-Merkmale, die zunächst erfasst und durch Ausschlussverfahren und verantwortungsbewusste Anlageauswahl kontinuierlich überwacht werden, wie in den nachstehenden Abschnitten „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Von den Teilfonds geförderte ESG-Merkmale“ und „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren“ näher erläutert.

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Anlagen in Optionsscheine werden 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Seilern America nicht übersteigen. Die Wandelanleihen, in die Seilern America investieren kann, sind fest oder variabel verzinslich und haben von Moody's Investor Services Inc. oder Standard & Poor's Corporation ein A-Rating oder besser erhalten.

Seilern America kann bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften anlegen, die in eines der vorstehend genannten Instrumente investieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen des Teilfonds sind Anhang 5 zu entnehmen. Soweit Seilern America Wertpapiere in anderen Währungen als der Basiswährung hält, kann der Teilfonds innerhalb der in Anhang 2 aufgeführten Grenzen sowie gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“, gegen sich daraus ergebende Währungsrisiken abgesichert werden.

Die Gesellschaft kann auch abgesicherte Anteilsklassen zur Absicherung des Währungsrisikos auflegen, das entstehen kann, wenn Wertpapiere des Teilfonds auf andere Währungen als die Währung lauten, auf die die Anteilsklasse lautet. Absicherungsgeschäfte überschreiten jedoch in keinem Fall 105 Prozent oder fallen unter 95 Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass jede abgesicherte Position, die wesentlich über 100 Prozent des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegt, nicht von einem Monat zum nächsten vorgetragen wird. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte, die in einer Klasse getätigt werden, fallen nur für die betroffene Klasse an.

Die Wertpapiere, in die Seilern America investieren kann, werden auf einem der Regulierten Märkte gemäß Abschnitt 2.2 in Anhang 3 gehandelt.

Der S&P 500 TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Teilfonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtung aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Teilfonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Seilern America erfordern eine Genehmigung der Anteilinhaber des Seilern America durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Seilern America stellt der Verwaltungsrat den Anteilinhabern von Seilern America einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um

ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

### ***Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern Europa***

Das Anlageziel des Seilern Europa ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Seilern Europa kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Seilern Europa investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nicht zyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) überlegene Gewinnwachstumsrekorde während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Der Teilfonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert ESG-Merkmale, die zunächst erfasst und durch Ausschlussverfahren und verantwortungsbewusste Anlageauswahl kontinuierlich überwacht werden, wie in den nachstehenden Abschnitten „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Von den Teilfonds geförderte ESG-Merkmale“ und „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren“ näher erläutert.

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Auf Anlagen in Optionsscheine entfallen höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Seilern Europa. Die Wandelanleihen, in die Seilern Europa investieren kann, sind fest oder variabel verzinslich und haben von Moody's Investor Services Inc. oder Standard & Poor's Corporation ein A-Rating oder besser erhalten.

Seilern Europa kann bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in offene Anlageorganismen im Sinne der Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften anlegen, die in eine der vorstehend genannten Instrumente investieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen des Teilfonds sind Anhang 5 zu entnehmen. Soweit Seilern Europa Wertpapiere in anderen Währungen als der Basiswährung hält, kann sich der Teilfonds innerhalb der in Anhang 2 aufgeführten Grenzen und dem Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“, gegen sich daraus ergebende Wechselkursrisiken absichern.

Die Gesellschaft kann auch abgesicherte Anteilsklassen zur Absicherung des Währungsrisikos erstellen, das entstehen kann, wenn die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auf andere Währungen als die Währung lauten, auf die die Anteilsklasse lautet. Absicherungsgeschäfte überschreiten jedoch in keinem Fall 105 Prozent oder fallen unter 95 Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass jede abgesicherte Position, die wesentlich über 100 Prozent des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegt, nicht von einem Monat zum nächsten vorgetragen wird. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte, die in einer Klasse getätigt werden, fallen nur für die betroffene Klasse an.

Die Wertpapiere, in die Seilern Europa investieren kann, werden auf einem der Regulierten Märkte gemäß

Abschnitt 2.2 in Anhang 3 behandelt.

Der MSCI Europe TR Index ist der Index, mit dem die Fondspersformance verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Teilfonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Seilern Europa erfordert eine Genehmigung der Anteilinhaber des Seilern Europa durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Seilern Europa stellt der Verwaltungsrat den Anteilhabern des Seilern Europa einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, damit sie eine Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

### ***Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund***

Das Anlageziel des Seilern World Growth Fund ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen von Mitgliedsländern der OECD notiert sind. Eine Anlage erfolgt in erster Linie in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten und westeuropäischen OECD-Mitgliedsländern. Seilern World Growth Fund kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Seilern World Growth Fund investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) ungebrochene Gewinnwachstumsrekorde während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Der Teilfonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert ESG-Merkmale, die zunächst erfasst und durch Ausschlussverfahren und verantwortungsbewusste Anlageauswahl kontinuierlich überwacht werden, wie in den nachstehenden Abschnitten „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Von den Teilfonds geförderte ESG-Merkmale“ und „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren“ näher erläutert.

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Anlagen in Optionsscheinen liegen bei höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Seilern World Growth Fund. Die Wandelanleihen, in die Seilern World Growth Fund investieren kann, sind fest oder variabel verzinslich und haben von Moody's Investor Services Inc. oder Standard & Poor's Corporation ein A-Rating oder besser erhalten.

Seilern World Growth Fund kann bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in offene Anlageorganismen

im Sinne der Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften anlegen, die wiederum in eine der vorstehend genannten Instrumente investieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen des Teilfonds sind Anhang 5 zu entnehmen. Soweit der Seilern World Growth Fund Wertpapiere in anderen Währungen als der Basiswährung hält, kann der Teilfonds innerhalb der in Anhang 2 aufgeführten Grenzen und wie in Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben, gegen sich daraus ergebende Wechselkursrisiken abgesichert werden.

Die Gesellschaft kann auch abgesicherte Anteilsklassen zur Absicherung des Währungsrisikos auflegen, das entstehen kann, wenn Wertpapiere des Teilfonds auf andere Währungen als die Währung lauten, auf die die Anteilsklasse lautet. Absicherungsgeschäfte überschreiten jedoch in keinem Fall 105 Prozent oder fallen unter 95 Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass jede abgesicherte Position, die wesentlich über 100 Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse liegt, nicht von einem Monat zum nächsten vorgetragen wird. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte, die in einer Klasse getätigt werden, fallen nur für die betroffene Klasse an.

Die Wertpapiere, in die Seilern World Growth Fund investieren kann, werden auf einem der Regulierten Märkte gemäß Abschnitt 2.2 in Anhang 3 gehandelt.

Der MSCI World TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Teilfonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Teilfonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund erfordern eine Genehmigung der Anteilinhaber des Seilern World Growth Fund durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund stellt der Verwaltungsrat den Anteilhabern des Seilern World Growth Fund einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um ihnen zu ermöglichen ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückgeben zu können.

### ***Profil eines typischen Anlegers der Teilfonds und Zielmarkt***

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund sind für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont bei hohem Risiko anstreben.

Informationen zum Zielmarkt der Teilfonds sind Anhang 6 zu entnehmen.

### ***Ausschüttungspolitik***

Der Verwaltungsrat kann nach Abzug der Kosten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum Dividenden und Zinserträge sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne ausschütten. Wenn eine Ausschüttung vorgenommen wird, erfolgt sie normalerweise im März nach Ablauf des Abrechnungszeitraums am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Dividenden werden per Überweisung ausgezahlt. Alle Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Datum ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds zugeführt.

Für Anteilsklassen im Teilfonds, die gemäß den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 zum Zwecke der Besteuerung in UK eine Zertifizierung als „berichtender Fonds“ erhalten haben, muss der „meldepflichtige Gewinn“ der betreffenden Anteilsklasse für jeden Buchungszeitraum an seine Anleger und an HM Revenue & Customs gemeldet werden. Die Anleger sind dafür verantwortlich, ihren Anteil am „meldepflichtigen Gewinn“ des Teilfonds zu versteuern, unabhängig davon, ob dieser Ertrag de facto an sie ausgeschüttet wird.

Die Zertifizierung als berichtender Fonds führt dazu, dass alle Gewinne, die Anteilinhabern mit Steuerwohnsitz in UK auf einen Verkauf, eine Rücknahme oder sonstige Veräußerung der betreffenden Anteile entstehen, als Kapitalerträge und nicht als Einkommen versteuert werden müssen. Nicht ausgeschüttete Gewinne vergrößern die Kostenbasis für die Anteile eines britischen Anteilinhabers und müssen als solche behandelt werden. Es gibt keine Garantie oder Zusicherung dafür, dass die Gesetze und Bestimmungen, die für den Status eines berichtenden Fonds gelten, oder ihre Auslegung, unverändert gelten. Anleger sollten sich daher an ihren eigenen Berater wenden, um festzustellen, inwiefern (wenn überhaupt) diese Regeln für sie gelten.

### ***Anlagebeschränkungen***

Jede Anlage der Teilfonds ist auf die Anlagen begrenzt, die von den OGAW-Vorschriften und gemäß Anhang 3 erlaubt sind. Werden die in Anhang 3 aufgeführten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig dafür sorgen, dass sich diese Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds normalisiert.

Wenn die OGAW-Vorschriften sich während des Bestehens der Gesellschaft ändern, können auch die Anlagebeschränkungen abgeändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Anteilinhaber werden im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des betreffenden Fonds über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt. Änderungen der oben genannten Anlagebeschränkungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank.

### **Spezielle Anlagebeschränkungen für Deutsche Steuerzwecke (Klassifizierung als Aktienfonds)**

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund werden so verwaltet, dass diese Teilfonds im Sinne der Begriffsbestimmung des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in seiner jeweils geltenden Fassung („InvStG 2018“) immer als „Aktienfonds“ gelten. Weitere Informationen sind dem Abschnitt

„Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

### ***Kreditaufnahmen***

Ein Teilfonds darf nur wie folgt Fremdmittel aufnehmen:

- (a) Ein Teilfonds darf im Rahmen eines Parallelkredits („Back-to-back Loan“) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden für die Zwecke von Regulation 103(1) der Regulations nicht als Fremdmittel angesehen, sofern diese Devisen den Wert einer Einlage im Rahmen eines Parallelkredits nicht überschreiten; und
- (b) ein Teilfonds darf im Umfang von bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts Fremdmittel aufnehmen, sofern diese Fremdmittelaufnahmen nur vorübergehender Natur sind.

gemäß dem vorstehenden Absatz (a) erworbene Devisen werden für die Zwecke der Kreditaufnahmebeschränkungen in den Regulations oder im vorstehenden Absatz (b) nicht als

Kreditaufnahmen eingestuft, sofern die Ausgleichseinlage mindestens dem ausstehenden Wert des Devisendarlehens entspricht.

Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Einlage im Rahmen eines Parallelkredits übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag für die Zwecke von Regulation 103 der Regulations und des vorstehenden Absatzes (b) als Kreditaufnahme.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit keine Kreditaufnahmen, kann jedoch beschließen, in Zukunft Kredite aufzunehmen.

Innerhalb des in Anhang 2 erlaubten Rahmens und wie in Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben setzen die Teilfonds Fremdkapital ein.

### ***Anlagetechniken und Derivate***

Die Gesellschaft kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements Anlagetechniken und Derivate einsetzen. Unabhängig davon wird gegenwärtig nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds Anlagetechniken und Derivate, einschließlich insbesondere einen Handel mit Futures und Optionen und sonstige Derivate zu Anlagezwecken einsetzen. Die Teilfonds dürfen Anlagetechniken und Derivate einschließlich insbesondere den Handel mit Futures und Optionen und sonstige Derivate für ein effizientes Portfolio-Management einsetzen (d.h. zur Reduzierung des Risikos, zur Kostensenkung oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft), wobei Einzelheiten angemessener, mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft und in den allgemeinen Vorschriften der OGAW-Vorschriften aufgeführt werden.

Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen in Verbindung mit den von ihr eingesetzten quantitativen Risikomanagementgrenzen, den von ihr verwendeten Methoden des Risikomanagements und über aktuelle Entwicklungen bei den Risiko- sowie Ergebniseigenschaften für die wichtigsten Kategorien der für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzten Derivate zur Verfügung. Anhang 1 enthält ein Verzeichnis der Regulierten Märkte, auf denen die Derivate notiert oder gehandelt werden. Die Gesellschaft kann für ein effizientes Portfoliomanagement Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswaps einsetzen. Optionen werden zur Absicherung oder zum Engagement in eine bestimmte Währung verwendet, ohne diese Währung selbst zu halten. Devisentermingeschäfte werden verwendet, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei den Wechselkursen zu reduzieren, um das Fremdwährungsengagement zu erhöhen oder um das Fremdwährungsengagement von einem Land in ein anderes zu verschieben. Swaps werden zur Absicherung bestehender Kaufpositionen verwendet.

Sollte ein Teilfonds in Total Return Swaps oder sonstige Derivate mit denselben Charakteristika anlegen, dürfen die Basiswerte aus Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen zulässigen Anlagen bestehen, die mit dem oben erläuterten Anlageziel und den dazugehörigen Anlagestrategien des Teilfonds in Einklang stehen. Bei den Kontrahenten solcher Transaktionen handelt es sich meistens um Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Händler, OGA oder sonstige Finanzinstitute oder Intermediäre. Unter „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Handel mit Derivaten für ein Effizientes Portfoliomanagement („EPM““ werden die Risiken dargelegt, falls Kontrahenten ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swaps nicht nachkommen. Es ist nicht anvisiert, dass die Kontrahenten zu Total Return Swaps, die ein Teilfonds eingeht, Einfluss auf die Zusammensetzung oder das Management des Anlageportfolios eines Teilfonds beziehungsweise auf Basiswerte der Derivate erlangen, oder dass eine Zustimmung des Kontrahenten bezüglich Anlagetransaktionen des Teilfonds erforderlich ist.

Die Strategie, welche im Hinblick auf Sicherheiten aus außerbörslichen („OTC“) Derivatetransaktionen oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement der Teilfonds angewandt wird, ist es, die

Bestimmungen zu wahren, die in Anhang 2 sowie im Kapitel „Anlagetechniken und Derivate“ dargelegt werden. Hier werden die zulässigen Sicherheiten, die nötige Höhe der Sicherheiten sowie die Richtlinien betreffend die Sicherheitsabschläge beschrieben. Hinsichtlich Barsicherheiten wird die von der Zentralbank vorgeschriebene Strategie in Bezug auf die Wiederanlage erläutert. Die Sicherheiten, die von den Teilfonds akzeptiert werden dürfen, umfassen Barsicherheiten sowie nicht auf Barmitteln basierende Vermögenswerte, wie beispielsweise Eigenkapitalwertpapiere, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Auf Wunsch des Anlageverwalters dürfen die Strategien hinsichtlich der Höhe der erforderlichen Sicherheiten und Sicherheitsabschläge, vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang 2, von Zeit zu Zeit angepasst werden, sollte dies im Zusammenhang mit einem bestimmten Kontrahenten, den Charakteristika der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, den Marktbedingungen oder sonstiger Umstände für angemessen gelten. (Eventuelle) Sicherheitsabschläge durch den Anlageverwalter erfolgen für alle Klassen von Vermögenswerten, die als Sicherheit erhalten wurden, jeweils unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit und/oder der Kursvolatilität sowie des Ergebnisses der Stresstests, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang 2 durchgeführt werden. Jede Entscheidung betreffend Anwendung eines oder Verzicht auf einen bestimmten Sicherheitsabschlag soll auf Grundlage dieser Strategie gerechtfertigt sein.

Sollten Barsicherheiten, die ein Teilfonds erhält, erneut angelegt werden, untersteht der Teilfonds dem Risiko eines Verlusts auf diese Anlage. Tritt ein derartiger Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit herabgesetzt und der Teilfonds ist vor dem Ausfall des Kontrahenten weniger gut geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind prinzipiell dieselben Risiken, denen die anderen Anlagen der Teilfonds ausgesetzt sind. Details hierzu sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Direkte und indirekte Betriebskosten sowie Gebühren, die sich aus effizienten Portfoliomanagement-Techniken wie der Wertpapierleihe, Rückkaufs- und Reverse Repo-Vereinbarungen ergeben, dürfen von den Einnahmen des Teilfonds abgezogen werden (zum Beispiel als Konsequenz von Vereinbarungen zur Einnahmenaufteilung). Diese Kosten und Gebühren beinhalten keine versteckten Einnahmen und sollen dies auch nicht tun. Alle direkten und indirekten Betriebskosten werden dem betroffenen Teilfonds zurückgezahlt. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Betriebskosten gezahlt werden können, umfassen Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Händler, Wertpapierleihagenten oder sonstige Finanzinstitute beziehungsweise Intermediäre und können mit dem Manager oder der Verwahrstelle in Verbindung stehende Parteien sein.

Die Einnahmen aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden für den jeweiligen Berichtszeitraum zusammen mit den direkten und indirekten Betriebskosten und aufgelaufenen Gebühren sowie der Identität des Kontrahenten/ der Kontrahenten dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht.

### ***Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften***

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften abschließt.

### ***Offenlegungsverordnung***

Gemäß SFDR muss der Manager offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (nachstehend auch als ESG-Risiken bezeichnet) und die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Teilfonds im Investmentprozess berücksichtigt werden. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist laut SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Der Manager hat die Richtlinie des Anlageverwalters zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess überprüft und anerkannt, wie in der Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren des Anlageverwalters beschrieben. Der Ansatz des Managers, der in Bezug auf die Teilfonds über den Anlageverwalter als seinen Beauftragten handelt, ist nachstehend dargelegt. Der Anlageverwalter darf bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf jeden Teilfonds einen anderen Ansatz verfolgen.

### **Von den Teilfonds geförderte ESG-Merkmale**

Jeder Teilfonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert unter anderem eine Kombination von ESG-Merkmalen. Keiner der Teilfonds hat nachhaltige Investitionen zum Ziel.

Die Teilfonds fördern ESG-Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre.

Die geförderten ESG-Merkmale werden zunächst erfasst und kontinuierlich durch die nachstehend und in den Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt erläuterten Ausschlussverfahren und die Anlageauswahl des Anlageverwalters überwacht.

### **Philosophie für verantwortungsvolles Investieren**

Die oberste Priorität des Anlageverwalters ist die Erhaltung und Verbesserung des Kundenkapitals, wobei der Schwerpunkt bei der Auswahl von Vermögenswerten für die Anlage durch die Teilfonds auf verantwortungsbewusstem Investieren liegt, d.h. Investitionen in Unternehmen, die langfristig nachhaltige Interessen ihres Unternehmens in den Mittelpunkt stellen.

Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Managers, die Nachhaltigkeit des Gewinnwachstums der Unternehmen zu verstehen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ESG-Risiken wesentlich für die Fähigkeit eines Unternehmens sind, langfristig zu wachsen, und daher direkt mit der Fähigkeit der Teilfonds zusammenhängen, hohe risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dementsprechend integriert der Anlageverwalter ESG-Risiken in das Auswahlverfahren für verantwortliche Investitionen, das in Bezug auf die Teilfonds angewendet wird, und versucht, die ESG-Risiken der Anlagen des Teilfonds zu senken, indem er in Unternehmen investiert, die eine starke Umwelt- und Sozialpolitik sowie eine gute Corporate-Governance-Praxis haben (wie vorstehend erläutert), und Unternehmen ausschließt, die nachweislich erhebliche ESG-Risiken haben (wie nachstehend erläutert).

### **Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren**

#### **1. Berücksichtigung – Ausschlüsse**

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der

Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Der Anlageverwalter verwendet ein gründliches Selektionsverfahren, um Unternehmen auszuschließen, deren Haupttätigkeiten nicht mit den Zielen des Teilfonds kompatibel sind. Im Einklang mit dieser Strategie werden Unternehmen, die in eine der nachstehend genannten Branchen laut GICS (Global Industry Classification Standard) fallen, aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen: Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen, Öl und Gas-Integration, Öl- und Gasexploration und Erzeugung, Öl- und Gasraffination und -vermarktung, Öl- und Gaslagerung und -transport, Kohle und andere Brennstoffe, Aluminium, verschiedene Metalle und Bergbau, Kupfer, Gold, Edelmetalle und Mineralien, Silber, Stahl, Casinos und Glücksspiel, Tabak.

Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Anlageuniversum eines Teilfonds zu einer der vorstehenden Teilbranchen gehören, gelten als unvereinbar mit der Nachhaltigkeitsverpflichtung des Teilfonds und werden daher von potenziellen Anlagen ausgeschlossen. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Liste der ausgeschlossenen Teilbranchen jährlich zu überprüfen, zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ändern, um Änderungen der Nachhaltigkeitsstandards und potenziellen Änderungen der GICS-Einstufung Rechnung zu tragen.

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

## **2. Berücksichtigung – Quality-Growth-Kriterien**

Der Anlageverwalter führt die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen), und berücksichtigt danach ESG-Risiken und -Faktoren in seiner grundlegenden Bottom-up-Analyse.

Sobald ein Unternehmen die erste Prüfung bestanden hat, wird es vom Anlageteam des Anlageverwalters untersucht, bevor es in das investierbare Universum aufgenommen wird. In dieser nächsten Phase wird die Zahl der Unternehmen weiter verfeinert, basierend auf den „Quality Growth“-Kriterien, die oben im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ für jeden Teilfonds aufgeführt sind. Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Merkmale bei der Beurteilung von Quality Growth-Kriterien, die den Rahmen für die Analyse der Faktoren eines Unternehmens bilden, das seine nachhaltige Entwicklung sicherstellt. Der Anlageverwalter beurteilt diese Kriterien grundsätzlich unter Verwendung quantitativer und qualitativer Instrumente. Im Rahmen dieser Quality Growth-Tests halten sich die Analysten sowohl an den „Geist“ als auch an den

„Wortlaut“ jedes Kriteriums, um ihre Einhaltung zu testen. Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie erhebliche ESG-Risiken haben, werden durch das exklusive Streben nach Wachstum des Anlageverwalters ausgeschlossen, der Unternehmen ausschließt, die die entsprechenden Tests des Anlageverwalters nicht bestehen.

Dieses Streben nach Qualitätswachstum konzentriert sich auf grundlegende Geschäfts-, Finanz- und Governance-basierte Tests, die vorstehend erläutert werden und die nach Ansicht des Anlageverwalters auch die Überwachung der ESG-Auswirkungen von Unternehmen umfassen müssen, in die investiert wird, um zu beurteilen, ob sie die Bedingungen für nachhaltiges Wachstum unterstützen. Damit ein Unternehmen beispielsweise einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil hat, muss es die lokalen Vorschriften in Bezug auf Luft- und Wasserverschmutzung bzw. Energieeffizienz einhalten (damit es die Risiken vermeiden kann, die mit einem Verstoß gegen diese Vorschriften verbunden sind), die Menschenrechte fördern, das Engagement der Mitarbeiter fördern und ein sicheres Arbeitsumfeld für seine direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen fördern, die in ihren Lieferketten angesiedelt sind. Das ist gute Geschäftspraxis, und Unternehmen, die gute Mitarbeiterbeziehungen pflegen, genießen regelmäßig

mehr Mitarbeiterengagement und -zufriedenheit, was für eine nachhaltige Entwicklung entscheidend ist. Diese Kriterien werden quantitativ, direkt anhand der vom internen Research- Team des Anlageverwalters erfassten Daten sowie indirekt anhand externer Daten und Informationsquellen (einschließlich über externe Partner, die Berichte und Informationen über das ESG-Engagement eines Unternehmens sowie den Umgang des Unternehmens mit ESG-Risiken bereitstellen), und qualitativ bewertet, indem der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewertet, um festzustellen, ob einer der Faktoren die Gesamtnachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet. Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

### **3. Integration – Laufendes Research und Engagement**

Nach der Aufnahme in das investierbare Universum überprüfen die Investmentanalysten des Anlageverwalters die Unternehmen kontinuierlich, um das Research auf dem neuesten Stand zu halten. Dies erfolgt in Form von Research-Updates, die als Bericht übermittelt werden, sowie von umfassenden Untersuchungen bei regelmäßigen Investmenttreffen. Sie sind dafür verantwortlich, auf alle Angelegenheiten hinzuweisen, die ein Risiko für die langfristige Nachhaltigkeit der Investments des Anlageverwalters darstellen (d.h. Nachhaltigkeitsrisiken), einschließlich Fragen der Unternehmensführung, wesentliche Änderungen im Management und in den Beziehungen zu Stakeholdern, ESG-Kontroversen, die sich negativ auf das Unternehmen auswirken könnten, Angelegenheiten, die sich negativ auf den Ruf von Unternehmen auswirken, Angelegenheiten, die zu Geldbußen führen könnten, oder unverhältnismäßiges Verhalten gegenüber Stakeholdern sowie dem Umfeld, in dem diese Unternehmen tätig sind.

Die Analysten des Anlageverwalters prüfen die Jahresberichte und nehmen nach Möglichkeit direkt mit dem Unternehmen Kontakt auf, um sich in regelmäßigen Abständen mit der Unternehmensleitung zu treffen, ihre Investmentanalyse zu optimieren und die Corporate Governance, die langfristige Strategie, die Verschuldung und die Jahresabschlüsse eines Unternehmens zu besprechen. Analysten versuchen, über viele Jahre hinweg enge Beziehungen zu den Führungsteams von Unternehmen, in die investiert wird, aufzubauen, um einen sinnvollen Dialog zu ermöglichen. Die Analysten arbeiten mit Unternehmen auf allen Ebenen zusammen, vom obersten Führungskreis bis hin zu Lieferanten, Kunden und Wettbewerbern der Beteiligungsunternehmen. So erhalten unsere Analysten eine klarere Vorstellung von den Werten, der Unternehmenskultur und dem Umgang mit Stakeholdern, die in die Gesamtbeurteilung des Anlageverwalters eines Unternehmens einfließen.

Die Kennzahlen, die zur Bewertung des Erreichens der von den Teilfonds geförderten ESG-Merkmale verwendet werden (d.h. die oben unter „Ausschlüsse“ und „Quality Growth-Kriterien“ durchgeführte Analyse), umfassen Indikatoren, die für die Einschätzung der allgemeinen Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens wichtig sind. Dazu gehören die Analyse sowohl interner (vom Unternehmen durchgeführt) als auch externer (von Dritten durchgeführt) Informationen. Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die

Nachhaltigkeit fördern.

### **Ressourcen**

Um ESG-Informationen und Risiken zu erfassen und zu bewerten, setzt der Anlageverwalter ein eigenes Research-Team, aber auch spezialisierte Firmen ein, um sein Wissen und Verständnis im Bereich ESG-Risiken zu erweitern. Diese externen Partner, zu denen Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS gehören, werden auf der Grundlage der Qualität der bereitgestellten Informationen und des Einzugsbereichs ausgewählt. Die Ressourcen ergänzen das interne Research, sind aber keine Grundlage für automatische Ausschlüsse oder Investitionsentscheidungen, sondern geben Orientierung und können zu zusätzlichem Research führen.

### **Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren („PRI“)**

Der Anlageverwalter hat die PRI-Prinzipien der Vereinten Nationen übernommen. Der Anlageverwalter füllt einen Berichts- und Beurteilungsfragebogen aus, um den Fortschritt und die Einhaltung der PRI zu messen. Nach der Veröffentlichung kann der Fragebogen auf der Website des Managers eingesehen werden. Der Anlageverwalter ist Unterzeichner der PRI mit Wirkung von Januar 2019 und füllt diesen Fragebogen derzeit jährlich aus.

Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Managers (der für die Teilfonds durch den Anlageverwalter als Bevollmächtigter handelt) finden Sie in den Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt und in der Responsible Investment Policy des Anlageverwalters, die auf seiner Website öffentlich zugänglich ist (<https://www.seilernfonds.com/>).

### ***Risikofaktoren***

**Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Beschreibung der Risikofaktoren in Verbindung mit einer Investition in die Teilfonds erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

### **Anlagerisiko**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Kapitalwert der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, unterliegt ebenfalls Schwankungen. Die Kapitaleinkünfte der Teilfonds basieren auf den Erträgen der von ihnen gehaltenen Wertpapiere, abzüglich entstandener Kosten. Deshalb ist zu erwarten, dass die Kapitaleinkünfte der Teilfonds infolge von Veränderungen der Kosten und der Erträge schwanken. Da für die Zeichnung der Anteile ein Ausgabeaufschlag fällig werden kann, bedeutet die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

### **Risiken von Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren**

Aktien und mit Aktien verbundene Wertpapiere verkörpern die Besitzrechte an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft. Sie umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Partizipationsrechte für den Erwerb solcher Instrumente. Anlagen in mit Aktien verbundenen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen Marktrisiken, die dazu führen, dass ihre Preise auf Grund diverser Faktoren wie Veränderungen der Anlegerstimmung, politische und wirtschaftliche Bedingungen sowie Emittentenspezifische Faktoren mit der Zeit schwanken. Der Wert wandelbarer Aktien wird auch durch die geltenden Zinsen, die Kreditqualität des Emittenten und eventuelle Ausstiegsklauseln beeinflusst. Schwankungen des Wertes von Aktien, in die ein Teilfonds investiert, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert des

Teilfonds schwankt.

### **Risiken von Wandelanleihen und Optionsscheinen**

Wandelanleihen sind Hybridpapiere zwischen Anleihen und Aktien und ermöglichen ihren Inhabern die Umwandlung in Aktien der Gesellschaft, die die Anleihe aufgelegt hat, zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft. Damit unterliegen Wandelanleihen den Kursschwankungen von Aktien und einer höheren Volatilität als traditionelle Anleiheninvestments, unterliegen aber dennoch denselben Zinsrisiken, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und Vorauszahlungsrisiken wie vergleichbare traditionelle Anleiheninvestments.

Wenn ein Teilfonds in Optionsscheine investiert, kann der Nettoinventarwert je Anteil auf Grund der höheren Volatilität der Optionsscheinpreise stärker schwanken als bei Anlagen in die Basiswerte.

### **Mit Schuldtiteln verbundene Risiken**

Die Kurse von Schuldtiteln schwanken als Reaktion auf die Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und sie tendieren dazu, in umgekehrtem Verhältnis zu den Marktzinsen zu schwanken. Der Wert solcher Wertpapiere sinkt also vermutlich in Zeiten steigender Zinsen. Umgekehrt steigt der Wert solcher Anlagen wahrscheinlich, wenn die Zinsen fallen. Je länger die Laufzeit, desto größer diese Schwankungen. Ein Teilfonds kann auch einem Kreditrisiko ausgesetzt sein (d.h. dem Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder dass der Wert eines Papiers fällt, weil Anleger der Auffassung sind, dass der Emittent wenig zahlungsfähig ist.) Dies wird weitgehend von den Ratings der Wertpapiere ausgelotet, in die der Teilfonds investiert. Ratings geben jedoch nur die Meinung der Agenturen wieder, die sie veröffentlichen, und es gibt keine absoluten Garantien hinsichtlich ihrer Qualität.

Nicht hinter allen Staatspapieren steht das volle Vertrauen und die Bonität der US- oder, bei nicht US-Staatspapieren, einer anderen nationalen Regierung. Einige sind nur durch Kredite einer ausgebenden Behörde oder Stelle unterlegt. Dementsprechend besteht zumindest die Möglichkeit des Ausfalls dieser US-Staatspapiere und auch von nicht US- Staatspapieren, in die ein Teilfonds investieren kann, wodurch der Teilfonds einem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

Die Bewertungen national anerkannter statistischer Rating-Organisationen („NRSROs“) stellen die Meinungen dieser Agenturen dar. Solche Ratings sind relativ und subjektiv und stellen keine absoluten Qualitätsnormen dar. Die Qualität von Schuldtiteln ohne ein Rating ist nicht notwendigerweise niedriger als die von Papieren mit Ratings; sie sind jedoch für viele Käufer nicht so attraktiv. Die NRSROs können ihre Ratings für bestimmte Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, ohne Vorankündigung ändern. Herabstufungen der Ratings wirken sich in der Regel nachteilig auf den Preis des betroffenen Schuldtitels aus.

### **Kredit- und Abwicklungsrisiko**

Jeder Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und kann zudem das Risiko eines Erfüllungsverzugs tragen.

### **Politische Risiken**

Der Wert der Vermögensgegenstände eines Teilfonds kann durch Ungewissheiten, wie beispielsweise politische Entwicklungen, Änderungen der Politik eines Staates, der Besteuerung, der Beschränkungen ausländischer Investitionen und der Währungsrückführung in einigen der Länder, in die der jeweilige Teilfonds investiert, beeinflusst werden.

### **Währungsrisiken**

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Anteile wird in der Basiswährung jedes Teilfonds berechnet, während die Anlagen der Teilfonds in anderen Währungen erfolgen können. Der Wert der Anlagen eines Teilfonds, die auf eine beliebige Währung lauten können, kann in der Basiswährung aufgrund von Wechselkursschwankungen der einzelnen Währungen steigen oder fallen. Ungünstige Entwicklungen der Wechselkurse können zu geringeren Renditen und einem Kapitalverlust führen. Unter Umständen ist es nicht möglich oder durchführbar, sich in jedem Fall gegen alle Währungsrisiken abzusichern. Eine Beschreibung der eingesetzten Techniken und Instrumente findet sich in Anhang 2. Die Gesellschaft kann währungsabgesicherte Klassen bilden, um das Währungsrisiko in der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann der Teilfonds das Währungsrisiko infolge einer Anlage in Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, absichern. Die Währung der Anteilsklasse kann abgesichert werden, damit die Währungsexposure höchstens 105 Prozent oder mindestens 95 Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse beträgt. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle abgesicherten Positionen, die 100 Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse überschreiten, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Werden diese Grenzwerte überschritten, muss die Gesellschaft vorrangig dafür sorgen, dass die Hebelung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber wieder innerhalb dieser Grenzen liegt. Die Kosten sowie die Gewinne oder Verluste in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften für die währungsabgesicherten Klassen fallen nur für die betroffene abgesicherte Klasse an. Wenn währungsabgesicherte Anteilsklassen gebildet werden, setzt die Gesellschaft Instrumente wie beispielsweise Devisenterminkontrakte ein, um das Währungsrisiko abzusichern, auf das die jeweilige oder geeignete Benchmark für die Währung der betreffenden Anteilsklasse schließen lässt, obwohl nicht garantiert werden kann, dass die Verwendung von Absicherung zum Schutz vor Wechselkursschwankungen erfolgreich ist. Während diese Absicherungsstrategien darauf abzielen, die Anlageverluste für Anteilhaber zu verringern, wenn die Währung dieser Anteilsklasse oder die Währungen der Vermögensgegenstände, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen des relevanten oder geeigneten Benchmark fallen, kann der Einsatz von Strategien zur Absicherung die Vorteile für die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten und/oder die Währungen des relevanten oder geeigneten Benchmark steigen. Dies gilt auch, wenn eine Absicherung des Währungsrisikos aufgrund von Anlagen in nicht Basiswährungen von einem Teilfonds eingesetzt wird.

### **Liquiditätsrisiko**

Bei den Vermögenswerten, die für Anlagezwecke für die Gesellschaft in Frage kommen, kann es sich um illiquide Vermögenswerte handeln, deren Preise starken Schwankungen unterliegen können. Dies kann sich auf den Preis und Zeitraum auswirken, zu dem die Gesellschaft zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen und Finanzierungsanforderungen Positionen glattstellen kann. Unter Umständen ist die Gesellschaft nicht in der Lage, erworbene Anlagen zu veräußern, oder, sollte sie diese veräußern können, kann eventuell ein Preis erzielt werden, der deutlich unter dem Nennwert (oder sogar bei null) liegt, oder unter einem eventuellen Nettoinventarwert oder einer Bewertung liegt, die die Gesellschaft bislang für solche Anlagen erhalten hat.

### **Swing Pricing**

Wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ erläutert, kann der Manager, sofern er dies festlegt, den Nettoinventarwert eines Teilfonds durch Swing Pricing beeinflussen, um zu versuchen, die potenziell verwässernden Auswirkungen des Handels auf den Nettoinventarwert an einem beliebigen Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Teilfonds über einem bestimmten im Voraus festgelegten

Schwellenwert liegen, abzumildern. In solchen Fällen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Swing Pricing die Verwässerung des Nettoinventarwerts durch Transaktionskosten nicht immer verhindern kann und dass die Anpassungen des Nettoinventarwerts auch bestimmten Anlegern gegenüber den Anteilhabern des Teilfonds insgesamt zugutekommen können. Beispielsweise kann ein Anleger eines Teilfonds an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert infolge von Nettorücknahmen aus dem Teilfonds nach unten geht, davon profitieren, weil er für seine Zeichnung einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil zahlt als in Normalfall. Darüber hinaus können der Nettoinventarwert und die kurzfristige Wertentwicklung eines Teilfonds infolge dieser Bewertungsmethode eine höhere Volatilität verzeichnen. Die Anwendung von Swing Pricing kann auch die Schwankung der Renditen eines Teilfonds erhöhen.

### **Umbrella-Struktur der Gesellschaft und das Risiko der wechselseitigen Haftung für Verbindlichkeiten**

Jeder Teilfonds ist für die Bezahlung seiner Gebühren und Kosten verantwortlich, unabhängig davon, wie profitabel er ist. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Nach irischem Recht wird die Gesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht haftbar und es besteht keine Möglichkeit für die wechselseitige Haftung für Verbindlichkeiten unter den Teilfonds. Trotzdem kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass im Fall eines Verfahrens gegen die Gesellschaft vor Gerichten anderer Jurisdiktionen die Haftungsabgrenzung möglicherweise nicht aufrechterhalten würde.

### **Mit Sammelkonten verbundene Risiken**

Die Sammelkonten werden für die Gesellschaft und nicht für den jeweiligen Teilfonds geführt, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten der Teilfonds, auf die sich die Anlegergelder nicht beziehen, hängt unter anderem von der ordnungsgemäßen Erfassung der den einzelnen Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch oder für die Gesellschaft ab.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Anleger, die Anspruch auf Anlegergelder haben) in voller Höhe zu bezahlen.

Anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zurechenbare Gelder werden ebenfalls in den Sammelkonten verwahrt. Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds (ein „**insolventer Teilfonds**“) unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds (der „**Empfängerteilfonds**“) Anspruch hat, die jedoch eventuell aufgrund des Betriebs der Sammelkonten irrtümlich an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Betriebsverfahren für die Sammelkonten. Die Beitreibung solcher Beträge kann verspätet erfolgen und/oder diesbezüglich können Streitigkeiten auftreten, und der insolvente Teilfonds kann über unzureichende Mittel verfügen, um dem Empfängerteilfonds geschuldete Beträge zu zahlen.

Wenn ein Anleger die Zeichnungsgelder nicht innerhalb des im Verkaufsprospekts angegebenen Zeitraums übermittelt, muss der Anleger den Teilfonds eventuell für sämtliche Verbindlichkeiten entschädigen, die diesem eventuell entstehen. Die Gesellschaft kann alle an den Anleger ausgegebenen Anteile stornieren und dem Anleger Zinsen und sonstige Aufwendungen in Rechnung stellen, die dem jeweiligen Teilfonds entstanden sind. Wenn die Gesellschaft diese Beträge nicht von dem nichtleistenden Anleger Beitreiben kann, können dem jeweiligen Teilfonds in Erwartung des Erhalts dieser Beträge Verluste oder Aufwendungen entstehen, für die der jeweilige Teilfonds und folglich seine Anteilhaber eventuell haften.

Die in den Sammelkonten verwahrten Beträge werden voraussichtlich nicht verzinst werden. Sämtliche auf die Gelder in Sammelkonten erzielten Zinserträge stehen dem jeweiligen Teilfonds zu und werden dem Teilfonds regelmäßig zugunsten der zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Anteilhaber zugeteilt.

Die Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Sammelkonten sind neu und können daher Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen.

### **Handel mit Derivaten für ein Effizientes Portfoliomanagement („EPM“)**

Während der gewissenhafte Einsatz von Derivaten („DFI“) und effizienten Portfoliomanagement-Techniken („EPM“) wie Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen von Vorteil sein kann, bringen DFI und EPM auch Risiken mit sich, die sich von den Risiken traditioneller Anlageformen unterscheiden. In bestimmten Fällen können diese Risiken auch größer sein. Die Kurse aller Derivate, einschließlich Futures und Optionen, sind sehr volatil. Preisschwankungen bei Futures und Optionen werden unter anderem von den Zinssätzen, Änderungen der Angebots-Nachfrage-Relationen, der Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogramme und -politik von Regierungen, und der nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse beeinflusst. Der Wert von Futures und Optionen hängt außerdem von den zugrunde liegenden Wertpapieren ab.

#### *Kontrahenten-(Kredit-)Risiko*

Jeder Teilfonds kann Geschäfte auf außerbörslichen Märkten („OTC-Märkten“) tätigen. Dies macht ihn von der Kreditwürdigkeit seiner Gegenpartei und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig. Dies macht ihn von der Kreditwürdigkeit seiner Gegenpartei und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig. Wenn die Teilfonds Swap-Geschäfte und derivative Techniken einsetzen sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten können die Teilfonds Verzögerungen beim Glattstellen der Position sowie signifikante Verluste erleiden.

#### *Positions-(Markt-)Risiko*

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass laufende Derivategeschäfte infolge eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft unerwartet enden, wie zum Beispiel Insolvenz, unvermutet eintretende Rechtswidrigkeit oder Änderung der Steuer- oder Bilanzierungsvorschriften für solche Geschäfte gegenüber dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde. gemäß der branchenüblichen Praxis entspricht es der Politik der Gesellschaft, die Engagements gegenüber ihren Kontrahenten zu saldieren.

#### *Liquiditätsrisiko*

Der Swap-Markt ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Es gibt eine große Zahl von Banken und Investment-Banken, die sowohl als Auftraggeber als auch als Auftragnehmer agieren und dabei die standardisierte Dokumentation für Swap-Geschäfte verwenden. Dadurch ist der Swap-Markt liquide geworden. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Swap-Geschäft bestehen wird.

#### *Abwicklungsrisiko*

Die Teilfonds unterliegen außerdem dem Risiko, dass eine Börse, an der diese Instrumente gehandelt werden, oder deren Clearingstelle ausfällt.

#### *Korrelationsrisiko*

Derivate zeigen nicht immer einen perfekten oder wenigstens einen weitgehend perfekten Zusammenhang mit den Wertpapieren auf oder folgen den Werten, den Kursen oder den Indizes, denen sie folgen sollen. Dementsprechend ist der Einsatz von derivativen Techniken durch die Gesellschaft gegebenenfalls nicht immer eine wirksame Maßnahme zur Erreichung der Anlageziele der Gesellschaft und könnte sich in manchen Fällen als kontraproduktiv erweisen. Eine nachteilige Preisentwicklung in einer Derivateposition kann Barzahlungen der Gesellschaft zum Ausgleich der Variationsmarge erforderlich machen, die wiederum, wenn ein Portfolio nicht über genügend Barmittel verfügt, den Verkauf von Anlagen der Gesellschaft zu ungünstigen Konditionen erforderlich machen.

### *Rechtliches Risiko*

Der Einsatz von Derivaten ist mit rechtlichen Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder weil Kontrakte nicht rechtswirksam oder nicht korrekt dokumentiert sind, zu Verlusten führen können.

Erwartete Auswirkungen von DFI-Geschäften auf das Risikoprofil der Gesellschaft und auf das Maß, in dem die Gesellschaft durch den Einsatz von DFI gehebelt wird.

Da viele Derivate eine Hebel-Komponente beinhalten, können nachteilige Veränderungen des Werts oder des Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Kurses oder Index zu einem Verlust führen, der erheblich höher ist als der Betrag, der in das Derivat selbst angelegt wurde. Bestimmte Derivate bergen das Potenzial für unbegrenzte Verluste unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Anlage. Wenn es bei einem Kontrahenten solcher Geschäfte zu einem Ausfall kommt, stehen vertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein, die dazu führen könnten, dass der Wert des Gesamtvermögens des betroffenen Portfolios niedriger ist, als wenn das Geschäft nicht abgeschlossen worden wäre.

### **Risiken in Verbindung mit Futures und Optionen (Termingeschäfte)**

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit sowohl börsengehandelte als auch OTC-Futures- und Optionsgeschäfte zu EPM-Zwecken einschließlich Absicherung verwenden. Diese Instrumente sind sehr volatil, bergen bestimmte besondere Risiken und setzen Anleger somit einem hohen Verlustrisiko aus. Die niedrigen Margeneinschusszahlungen, die normalerweise zum Aufbau einer Futures-Position erforderlich sind, ermöglichen eine große Hebelwirkung. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisschwankung eines Terminkontrakts zu einem im Verhältnis zum Betrag, den der Teilfonds als Margeneinschuss gezahlt hat, hohen Gewinn oder Verlust und in einen nicht quantifizierbaren weiteren Verlust über den Margeneinschuss hinaus führen. Wenn sie zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, kann eine unzureichende Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsegmenten bestehen. Geschäfte mit OTC-Derivaten können mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, da es keine Börsen oder Märkte gibt, auf denen eine offene Position geschlossen werden kann. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position glattzustellen, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risiko zu bewerten.

### **Verwahrungsrisiken**

Die Verwahrstelle und ihre Unterverwahrstellen, falls vorhanden, verwahren die Wertpapiere, Barmittel, Ausschüttungen und die den Wertpapierkonten des Teilfonds zustehenden Rechte. Wenn die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle Barmittel im Namen eines Teilfonds hält, kann der Teilfonds im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle ein ungesicherter Gläubiger sein. Auch wenn dies im Allgemeinen dazu dient, das Risiko zu verringern oder zu streuen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Verwahrung von Wertpapieren durch die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstellen das Verwahrungsrisiko beseitigt. Die Teilfonds unterliegen hinsichtlich der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen, falls vorhanden, dem Kreditrisiko.

### **Konzentrationsrisiko**

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Märkten, Ländern, Anlagearten und/oder Emittenten konzentriert, kann er nicht in demselben Maße von der Diversifizierung von Risiken über verschiedene Märkte, Länder, Anlagearten und/oder Emittenten profitieren, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn die Anlagen nicht derart konzentriert wären. Diese Konzentration der Anlagen könnte das Volatilitätspotenzial und das Verlustrisiko insbesondere in Zeiträumen von erhöhter Marktvolatilität steigern. Zwar kann der Anlageverwalter die Vermögenswerte eines Teilfonds verschiedenen

Anlagestrategien und -techniken zuteilen, doch gibt es keine festen Prozentsätze hinsichtlich der Zuteilung. Es besteht das Risiko, dass ein überproportionaler Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds an eine oder mehrere Strategien oder Techniken gebunden ist. Insbesondere Gelder, die in eine begrenzte Anzahl von Märkten oder Ländern anlegen, gelten im Allgemeinen als risikoreicher, da diese den Fluktuationen einer geringeren Anzahl von Märkten und Währungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus gilt, wenn ein Teilfonds über ein konzentriertes Portfolio verfügt, dass sich die Wahrscheinlichkeit für eine volatilere Wertentwicklung erhöht, insbesondere in Zeiträumen von erhöhter Marktvolatilität.

### **European Market Infrastructure Regulation („EMIR“)**

Ein Teilfonds kann außerbörsliche Derivate eingehen. Die EMIR begründet bestimmte Anforderungen für außerbörsliche Derivatekontrakte einschließlich obligatorischer Clearingverpflichtungen, bilateraler Risikomanagementanforderungen und Meldepflichten. Den Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass bestimmte Vorschriften der EMIR den Teilfonds in Bezug auf ihren Handel mit außerbörslichen Derivatekontrakten Verpflichtungen auferlegen.

Die EMIR hat unter anderem die folgenden möglichen Auswirkungen für die Teilfonds:

1. Clearing-Verpflichtung: Bestimmte standardisierte außerbörsliche Derivategeschäfte unterliegen dem obligatorischen Clearing über eine zentrale Gegenpartei (eine „CCP“). Das Clearing von Derivaten über eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und zu weniger günstigen Bedingungen erfolgen, als dies der Fall wäre, wenn diese Derivate nicht zentral abgerechnet werden müssten;
2. Risikominderungsmethoden: Für ihre außerbörslichen Derivate, die nicht zentral abgerechnet werden müssen, müssen die Teilfonds Risikominderungsanforderungen erfüllen, zu denen die Absicherung aller außerbörslichen Derivate gehört. Diese Risikominderungsanforderungen können die Kosten der Teilfonds bei der Verfolgung der Anlagestrategien (oder bei der Absicherung der aus ihren Anlagestrategien resultierenden Risiken) erhöhen; und
3. Meldepflichten: Alle Derivategeschäfte jedes Teilfonds müssen einem Handelsverzeichnis oder, wenn ein solches Handelsverzeichnis nicht verfügbar ist, der ESMA gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten des Derivateinsatzes für die Teilfonds erhöhen; und
4. das Risiko von Sanktionen durch die Zentralbank, für den Fall, dass die EMIR-Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

### **Cyber-Sicherheitsrisiken**

Wie allgemein in der Geschäftswelt üblich, ist auch die Gesellschaft, die Dienstleister der Gesellschaft und die jeweiligen Geschäftstätigkeiten durch die Benutzung des Internets und anderer elektronischer Medien potentiellen Risiken von Cyber-Angriffen oder Cyber-Incidents (gemeinsam „Cyber-Vorfälle“) ausgesetzt. Bei Cyber-Vorfällen kann es sich beispielsweise um den unerlaubten Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z.B. durch „Hacking“), Infektionen mit Computerviren oder anderen schädlichen Softwarecodes und Angriffe handeln, die den Betrieb, Geschäftsprozesse, Webseitenzugriff oder -funktionalität zum Erliegen bringen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Neben vorsätzlich ausgelösten Cyber-Vorfällen kann es auch zu unbeabsichtigten Cyber-Vorfällen kommen, zum Beispiel bei versehentlicher Weitergabe vertraulicher Informationen. Auch die vom Teilfonds und/oder den Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, genutzten Informations- und Technologiesysteme können anfällig für Schäden oder Unterbrechungen auf Grund von Netzwerkausfällen, Computer- und Telekommunikationsausfällen, Anwenderfehlern durch ihre jeweiligen Nutzer, Stromausfällen und Naturkatastrophen wie Brände, Tornados, Hochwasser, Wirbelstürme und Erdbeben sein.

Jeder Cyber-Vorfall kann sich negativ auf die Gesellschaft, die Anteilhaber und die Dienstleister der

Gesellschaft (einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit ihren Abschlussprüfer, Manager, Anlageverwalter, Verwahrstelle und Verwaltungsstelle) auswirken, und kann dazu führen, dass der Teilfonds finanzielle Verluste erleidet und Aufwendungen, aufsichtsbehördliche Strafgebühren, Reputationsschäden und zusätzliche Erfüllungskosten aus Abhilfemaßnahmen entstehen. Bei einem Cyber-Vorfall kann es für die Gesellschaft, den Teilfonds oder die Dienstleister der Gesellschaft zum Verlust von proprietären Informationen, Datenkorruption, Einschränkung operativer Kapazitäten (z.B. bei der Transaktionsbearbeitung, Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, Geschäftsabwicklung für Anteilinhaber) kommen und/oder zur Unfähigkeit, gültige Datenschutzrichtlinien und andere Gesetze einzuhalten.

Obwohl die oben genannten Parteien Maßnahmen zum Risikomanagement für die entsprechenden Vorfälle ergriffen haben, können erhebliche Investitionen zur Reparatur oder zum Austausch erforderlich sein, sollten diese Systeme über längere Zeiträume hinweg beeinträchtigt oder unbrauchbar sein oder nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren. Der Ausfall dieser Systeme und/oder von Notfallwiederherstellungsplänen aus einem beliebigen Grund kann erhebliche Störungen in den Geschäftstätigkeiten eines Teilfonds, eines Dienstleisters und/oder des Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, verursachen und zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit, Vertraulichkeit oder dem Schutz sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Anlegerdaten (und der jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer) führen. Außerdem kann eine solche Beeinträchtigung dem Ruf eines Teilfonds, eines Dienstleisters und/oder eines Emittenten schaden, Rechtsforderungen gegenüber einer solchen Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zur Folge haben und ihre Geschäfts- und Ertragslage anderweitig beeinträchtigen. Cyber-Ereignisse können außerdem zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme führen, die von der Gesellschaft und den Dienstleistern der Gesellschaft genutzt werden. Zudem können Cyber-Ereignisse, die Emittenten betreffen, in die der Teilfonds investiert, zu einem Wertverlust der Anlagen des Teilfonds führen.

Die sich ständig weiterentwickelnde Technologie und Infrastruktur im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen könnte den Teilfonds aufgrund gezielter Angriffe auf kritische Infrastrukturstandorte nachteilig beeinflussen, was wiederum negative Marktreaktionen auslösen kann. Solche Angriffe können zu Störungen der Energieversorgung, der Kommunikation und der Handelsrouten führen. Hybride Kriegsführung, die Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur umfasst, nimmt zu und könnte sich mittelbar negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken.

### **Steuerliche Risiken**

In diesem Verkaufsprospekt enthaltene Aussagen in Bezug auf die Besteuerung von Anteilhabern, die Gesellschaft oder einen Teilfonds basieren auf dem Gesetz und unserem Verständnis der Praxis der irischen Steuerbehörde, der Irish Revenue Commissioners zum Datum dieses Verkaufsprospekts. Jede Änderung des Steuerstatus der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder bei den Rechnungslegungsgrundsätzen, oder in der Steuergesetzgebung oder der steuerlichen Regelung, oder der diesbezüglichen Praxis, die Auslegung oder Anwendung der für die Gesellschaft, einen Teilfonds oder die Vermögenswerte eines Teilfonds maßgeblichen Steuergesetzgebung könnte den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sowie die Fähigkeit des Teilfonds, sein festgesetztes Anlageziel zu erreichen, die Fähigkeit des Teilfonds, den Anteilhabern Ausschüttungen bereitzustellen und/oder die Nachsteuerrenditen an Anteilhaber beeinflussen. Es ist möglich, dass sich jegliche gesetzliche Änderungen rückwirkend auswirken können. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen dienen ausschließlich als Anleitung und ersetzen keine professionelle Beratung. Ein Anteilhaber, der sich für eine Quellensteuerbefreiung in Irland qualifiziert, muss der Gesellschaft eine Erklärung vorlegen, die die Bedingung für seine Erlangung dieser Befreiung bestätigt. Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf ihre persönlichen Umstände und die Eignung dieser Anlage zu konsultieren. Weitere Informationen erhalten Sie in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

### **Stabilitätsrisiko in der EU und Europa**

Auch die anhaltende russische Invasion in der Ukraine hat erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen Aussichten vieler EU-Mitgliedstaaten. Die Invasion betrifft weiterhin eine Reihe von Branchen wie den Energie- und Nahrungsmittelsektor und kann zu Angebotseinschränkungen und Preiserhöhungen führen. Die anhaltenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Invasion können sich negativ auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken.

### **Nahostkonflikt**

In den Staaten des Nahen Ostens sowie zwischen diesen bestehen derzeit soziale, politische und militärische Unruhen unterschiedlichen Ausmaßes und unterschiedlicher Intensität. Diese Instabilität könnte erhebliche Störungen des gesamten oder eines Teils des globalen Finanzsystems, des internationalen Handels sowie des Transport- und Energiesektors und anderer Bereiche verursachen. Der Konflikt im Nahen Osten hat Hunderttausende von Menschen vertrieben und die Gefahr von Gewalt weltweit erhöht. Er hat zudem die regionalen und globalen Spannungen weiter verschärft, einschließlich einer möglichen Ausweitung des Konflikts auf andere Länder, wodurch das Risiko einer breiteren regionalen militärischen Auseinandersetzung, einer Störung kritischer Energieversorgungsrouten sowie der Verhängung oder Ausweitung von Sanktionen durch staatliche oder supranationale Behörden besteht, die die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen könnten, in bestimmte Vermögenswerte zu investieren, diese zu halten oder zu veräußern. Die Volatilität der Öl- und Gaspreise, die einen erheblichen Teil der Wirtschaftsleistung bestimmter Staaten des Nahen Ostens ausmachen, sowie andere geopolitische Entwicklungen können ihrerseits zur Volatilität der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen beitragen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Risiken kurz- und langfristig fortbestehen werden.

Die endgültigen Auswirkungen der verschiedenen anhaltenden Konflikte und deren Auswirkungen auf die weltweite Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit und -bedingungen sowie auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Wertentwicklung von Anlagen des Teilfonds oder einer bestimmten Branche, eines Unternehmens, einer Währung oder eines Landes sowie die Dauer und Schwere dieser Auswirkungen lassen sich nicht vorhersagen, können jedoch die Beschaffung, den Erwerb und/oder die Wertentwicklung von Anlagen beeinträchtigen.

### **Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Durchführung der Due Diligence-Pflichten**

Anleger sollten beachten, dass die Gefahr besteht, dass jede Verzögerung bei der Vorlage eines unterschriebenen Antragsformulars und aller Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, dazu führen kann, dass Anteile an einem bestimmten Handelstag nicht ausgegeben werden.

### **Höhere Gewalt**

Der Manager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft und deren Beauftragte können von Ereignissen höherer Gewalt betroffen sein (d. h. Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Person liegen, die behauptet, das Ereignis hätte stattgefunden,

u. a. höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Ausbruch einer Infektionskrankheit, Pandemie oder andere schwerwiegende Probleme der öffentlichen Gesundheit, Krieg, Terrorismus und Streiks, Ausfälle größerer Anlagen, Bruch von Pipelines oder Stromleitungen, technisches Versagen, Entwurfs- und Konstruktionsmängel, Unfälle, demografischer Wandel, öffentliche makroökonomische Politik und soziale Instabilität). Einige Ereignisse höherer Gewalt können sich nachteilig auf die Fähigkeit dieser Personen

auswirken, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen zu erfüllen, bis sie in der Lage sind, das Ereignis höherer Gewalt zu beheben. Obwohl erwartet wird, dass diese Dienstleister Notfallpläne zur Bewältigung von Ereignissen höherer Gewalt umsetzen, ist es möglich, dass solche Ereignisse höherer Gewalt die Annahmen solcher Pläne übertreffen.

Bestimmte Ereignisse höherer Gewalt (wie z. B. Krieg oder Ausbruch einer Infektionskrankheit) können auch einen größeren negativen Einfluss auf die Weltwirtschaft und die internationale Geschäftstätigkeit im Allgemeinen oder in einem der Länder haben, in das der Teilfonds möglicherweise speziell investiert. Zahlreiche Länder waren in den vergangenen Jahrzehnten mit dem Ausbruch von Infektionskrankheiten konfrontiert, darunter Schweinegrippe, Vogelgrippe, SARS und „SARS-CoV-2“ (manchmal auch als „Coronavirus“ bezeichnet und als „**COVID-19**“ abgekürzt). Die COVID-19-Pandemie führte zu zahlreichen Toten und zu „Home-Office“ auf lokaler und allgemeiner Ebene, sowie weiteren Quarantäne-Maßnahmen, Grenzschließungen und anderen Reisebeschränkungen, was weltweit zu sozialer Unruhe und Handelsunterbrechungen führte. Die COVID-19-Pandemie hat zu Volatilität auf den Finanzmärkten einschließlich Zinsschwankungen geführt und könnte dies auch weiterhin tun (und andere Pandemien, Epidemien oder andere Gesundheitskrisen könnten dies in Zukunft tun). Art und Ausmaß der Auswirkungen solcher Ereignisse sind schwer vorherzusagen, aber sie können sich negativ auf die Rendite der einzelnen Teilfonds und deren Anlagen auswirken. Marktstörungen oder -schließungen können dazu führen, dass der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds richtig zu bewerten. Bei vielen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft bestimmte Liquiditätsmanagementinstrumente verwenden, die von der Zentralbank zugelassen sind, einschließlich gestaffelter Rücknahmen, der Einführung einer Fair-Value-Bewertung oder der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahmen eines Teilfonds. Trotz der zunehmend günstigen Aussichten aufgrund der Einführung mehrerer Impfstoffe und anderer Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit stellt COVID-19 nach wie vor ein erhebliches Risiko für die Weltwirtschaft und damit für die Leistungsfähigkeit der Teilfonds dar.

Darüber hinaus können die gestiegenen Risiken im Zusammenhang mit Pandemien und Krankheitsausbrüchen die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen in Bezug auf höhere Gewalt in Verbindung mit Verträgen, die das Unternehmen und seine Investments abgeschlossen haben, in Frage stellen. Wenn feststeht, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei der Gesellschaft oder eines Teilfonds von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, an denen sie beteiligt ist, befreit werden, oder wenn dies nicht der Fall ist, können das Unternehmen und seine Investments verpflichtet sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz potenzieller Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder Finanzstabilität nachzukommen. Beide Ergebnisse können sich negativ auf die Investitionen und die Performance des Unternehmens auswirken.

### **ESG- und Nachhaltigkeitsrisiko**

Der Manager hat die Richtlinien des Anlageverwalters für die Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess geprüft und zur Kenntnis genommen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den ESG-Bereichen, dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Eine Zusammenfassung der Richtlinie des Anlageverwalters finden Sie oben im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds – Offenlegungsverordnung“.

Im Rahmen seiner umfassenderen Risikobewertung für die einzelnen Teilfonds wählt der Anlageverwalter die potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken aus, die sich wahrscheinlich auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Diese Risiken werden im Rahmen der aktiven Portfoliomanagementstrategie des Anlageverwalters laufend überwacht.

Der Manager beurteilt die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds, wobei er sich darauf verlässt, dass der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines

Portfoliomanagements dieses Teilfonds laufend überwacht. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ESG-Risiken wesentlich für die Fähigkeit eines Unternehmens sind, langfristig zu wachsen, und daher direkt mit der Fähigkeit der Teilfonds zusammenhängen, hohe risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds hängen vom Engagement des Teilfonds in Anlagen ab, die anfällig für Nachhaltigkeitsrisiken sind, und von der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken. Die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf einen Teilfonds sollten durch den Ansatz des Anlageverwalters, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen zu integrieren, wie oben im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds – Offenlegungsverordnung“ beschrieben, gemindert werden. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass diese Maßnahmen Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Teilfonds mindern oder verhindern.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen einer tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Wertminderung einer Investition aufgrund eines ESG-Ereignisses oder einer ESG-Bedingung auf die Rendite eines Teilfonds sind von verschiedenen Faktoren abhängig, unter anderem von Art, Umfang, Komplexität und Dauer des Ereignisses oder der Bedingung, den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Vorhandensein etwaiger mildernder Faktoren.

Die ESG-Informationen, anhand derer festgestellt wird, ob Unternehmen verantwortungsbewusst geführt werden und sich verantwortungsbewusst verhalten, können von externen Anbietern bereitgestellt werden und beruhen auf rückblickenden Analysen. Da nichtfinanzielle ESG-Kriterien subjektiv sind, ist eine Vielzahl von Ergebnissen möglich. Die Daten zu den Nachhaltigkeitsfaktoren sind möglicherweise nicht adäquat. Die Analyse hängt auch davon ab, ob Unternehmen relevante Daten offenlegen und ob genügend Daten zur Verfügung stehen. Diese Einschränkungen werden durch den Einsatz vieler Datenquellen und das interne Research des Anlageverwalters abgedeckt.

Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Managers (der für die Teilfonds durch den Anlageverwalter als Bevollmächtigten handelt) sind seiner Website verfügbar unter <https://www.seilernfonds.com/>.

### **Sonstige Risiken**

Die Gesellschaft ist für die Bezahlung ihrer Gebühren und Kosten verantwortlich, unabhängig davon, wie profitabel sie ist.

### ***Gebühren und Kosten***

Jeder Teilfonds trägt sämtliche eigenen Kosten sowie den ihm zugewiesenen anteiligen Anteil an etwaigen Kosten. Diese Kosten können die Kosten im Zusammenhang mit der Führung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und einer mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichteten Tochtergesellschaft sowie der Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Fonds und der Anteile bei einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsbehörde oder an einem regulierten Markt umfassen, einschließlich (i) Management-, Verwaltungs-, Managementdienstleistungs-, Verwahrungs-, Zahlstellen- und damit zusammenhängender Dienstleistungen, (ii) der Erstellung, des Drucks und des Versands von Verkaufsprospekten, Verkaufsunterlagen und Berichten an die Anteilinhaber, die Zentralbank und staatliche Stellen, (iii) Steuern, (iv) Provisionen und Maklergebühren, (v) Prüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, (vi) Versicherungsprämien und (vii) sonstiger betrieblicher Aufwendungen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden zu marktüblichen Konditionen berechnet. Die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft und der Teilfonds werden vom Manager aus seiner eigenen Vergütung getragen.

Jeder Teilfonds zahlt außerdem die folgenden Kosten:

### **Managementgebühren**

Angaben zu den maximalen Managementgebühren für die verschiedenen Anteilsklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 aufgeführt.

Die Managementgebühr fällt an jedem Handelstag an und wird dem Manager monatlich nachträglich gezahlt. Außerdem werden dem Manager alle angemessenen Auslagen erstattet. Hiervon muss der Manager die Kosten und Auslagen für die Leistungen des Anlageverwalters als Anlageverwalter der Gesellschaft zahlen.

### **Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, Verwaltungs- und Buchhaltungsgebühren zwischen 0,015 und 0,035 Prozent des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds pro Jahr zu beziehen. Diese Gebühren fallen täglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt, berechnet auf der Grundlage des Nettoinventarwerts zum Monatsende, und unterliegen einer jährlichen Mindestgebühr von 100.000 USD. Für zusätzliche Anteilsklassen über die fünfzehn Anteilsklassen der Gesellschaft hinaus werden monatlich 500 USD in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsstelle erhält außerdem Registrierungsgebühren, Transaktions- und Meldegebühren zu handelsüblichen Sätzen, die täglich anfallen und monatlich nachträglich gezahlt werden.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf die Rückerstattung aller angemessenen Auslagen, über die sie Belege vorlegt und die ihr für die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen.

### **Verwahrstellengebühr**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für Treuhand-Dienstleistungen aus dem Vermögen jedes Teilfonds, die 0,014 Prozent p.a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds beträgt, an jedem Handelstag anfällt und monatlich nachträglich zu entrichten

ist.

Die Verwahrstelle erhält außerdem von jedem Teilfonds eine Verwahrstellenvergütung von bis zu 0,02 Prozent p.a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds. Diese Gebühren fallen täglich an und werden monatlich nachträglich gezahlt. Berechnet werden sie auf Basis des Vermögenswerts zum Monatsende, und unterliegen einer jährlichen Mindestgebühr von 10,000 USD. Die Verwahrstelle erhält ebenfalls Transaktionskosten und alle für Unter-Depotbanken angefallenen Kosten werden der Verwahrstelle von der Gesellschaft erstattet. Alle diese Kosten entsprechen den handelsüblichen Sätzen. Der Verwahrstelle werden außerdem alle angemessenen Aufwendungen erstattet, die zugunsten der Gesellschaft angefallen sind.

### **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar für ihre Dienstleistungen in einer vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festzulegenden Höhe, vorausgesetzt, dass die Vergütung, die einem Verwaltungsratsmitglied in einem Jahr für die Gesellschaft zu zahlen ist, 35.000 € nicht übersteigt. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats werden auch alle Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet, die für die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder einer Hauptversammlung oder anderen Versammlungen im Zusammenhang mit der Aktivität der Gesellschaft anfallen.

### **Ausgabeaufschlag**

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Erstzeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil kann von einer Untervertriebsstelle, die vom Manager ernannt wurde, als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen

als Untervertriebsstelle der Fondsanteile von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden. Eine solche Gebühr wird außerhalb des jeweiligen Teilfonds erhoben. Weder die Gesellschaft noch der Manager erhält oder verwaltet eine solche Gebühr. Die Untervertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf den Erstausgabeaufschlag verzichten.

## **VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT**

### ***Ermittlung des Nettoinventarwerts***

Die Verwaltungsstelle bestimmt gemäß Satzung (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und dem Manager) den Nettoinventarwert pro Anteil für jeden Fonds an jedem Handelstag. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden am Geschäftstag unmittelbar vor dem Handelstag ermittelt und berücksichtigen dabei den Abschlusskurs jedes Wertpapiers an dem Geschäftstag, der unmittelbar vor diesem Handelstag liegt. Der Nettoinventarwert pro Anteil für jeden Fonds errechnet sich, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds abzüglich Verbindlichkeiten durch die Anzahl der für diesen Fonds emittierten Anteile dividiert wird. Wenn ein Fonds in verschiedene Klassen von Anteilen unterteilt ist, wird der Nettoinventarwert für jede Klasse bestimmt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds für jede Klasse berechnet wird. Der Betrag des Nettoinventarwertes eines Fonds, der auf eine Klasse entfällt, wird berechnet, indem der Wert der in der Klasse emittierten Anteile ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Auslagen dieser Klasse gegengerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen aus diesem Fonds vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der emittierten Anteile dieser Klasse dividiert wird. Falls innerhalb eines Fonds Anteilklassen emittiert werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Fonds lauten, fallen Währungsumrechnungskosten und die Kosten und Gewinne/Verluste aus den Absicherungsgeschäften nur für diese Anteilkategorie an. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem der Fonds zuzuordnen sind, werden anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert unter allen Fonds aufgeteilt oder den Fonds zugeordnet, auf die sie sich beziehen.

Vermögenswerte, die an einem Regulierten Markt (außer den unten aufgeführten) notiert oder gehandelt werden, für den Marktkurse zur Verfügung stehen, sind zum offiziellen Schlusskurs auf dem wichtigsten Regulierten Markt für solche Anlagen an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem jeweiligen Handelstag zu bewerten, mit der Maßgabe, dass der Wert jeder an einer Börse oder einem außerbörslichen Markt notierten oder gehandelten, aber zu einem erhöhten oder reduzierten Preis außerhalb der relevanten Börse oder dem außerbörslichen Markt erworbenen oder gehandelten Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Preisnachlasses zum Datum des Wertansatzes der Anlage mit Zustimmung der Verwahrstelle berechnet werden kann.

Sofern der offizielle Schlusskurs bestimmter Vermögenswerte nach Ansicht der Verwaltungsstelle (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und dem Manager) nicht deren Marktwert wiedergibt oder diese Kurse nicht verfügbar sind, ist der Wert am Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag, der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsstelle (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und dem Manager) zu berechnen, um den möglichen erzielbaren Wert des Vermögenswerts zum Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag zu bestimmen.

Im Falle nicht notierter Wertpapiere oder bei Vermögenswerten, die auf einem Regulierten Markt notiert und gehandelt werden, für die zum Zeitpunkt des Wertansatzes kein Preis oder Kurs verfügbar ist, der eine angemessene Bewertung ermöglichen würde, wird der Wert eines solchen Vermögensgegenstands mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt, die von der Verwaltungsstelle (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und dem Manager) ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Dieser wahrscheinliche Veräußerungswert wird wie folgt festgesetzt:

- (i) durch Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises;
- (ii) bei mehreren aufeinanderfolgenden Transaktionen mit hohen Volumen durch Verwendung des zuletzt gehandelten Preises, vorausgesetzt die Verwaltungsstelle ist (in Absprache mit dem Anlageverwalter und dem Manager) der Ansicht, dass diese Transaktionen unabhängig erfolgt sind;
- (iii) wenn die Verwaltungsstelle (in Absprache mit dem Anlageverwalter und dem Manager) der Ansicht ist, dass die Anlage einen Wertverlust erlitten hat, was anhand des ursprünglichen diskontierten Kaufpreises festgestellt wird; oder
- (iv) wenn die Verwaltungsstelle (in Absprache mit dem Anlageverwalter und dem Manager) der Ansicht ist, dass der von einem Makler genannte Durchschnittspreis zuverlässig ist, und er diesen Durchschnittspreis oder, falls dieser nicht verfügbar ist, einen Angebotspreis verwendet.

Alternativ kann die Verwaltungsstelle (in Absprache mit dem Anlageverwalter und dem Manager) einen mit Sorgfalt und guten Glaubens geschätzten wahrscheinlichen Verkaufswert verwenden, entsprechend den Empfehlungen einer von der Verwaltungsstelle (in Absprache mit dem Anlageverwalter und dem Manager) ernannten kompetenten Fachkraft, die von der Verwahrstelle als zu diesem Zweck kompetent erachtet wird.

Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zusammen mit aufgelaufenen Zinsen (sofern zutreffend) am jeweiligen Handelstag zu ihrem Nennwert bewertet.

Anteile oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet; Einheiten oder Anteile von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, falls sie auf einem Regulierten Markt zugelassen, notiert oder gehandelt werden, zum letzten angegebenen Handelspreis oder, sofern dieser nicht verfügbar ist, zu einem Mittelkurs (oder, sofern nicht verfügbar, einem Ausschreibungsangebot) oder, sofern dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für den Organismus für gemeinsam Anlagen als relevant angesehen wird.

Börsengehandelte Derivate werden zum Abrechnungskurs der jeweiligen Börse bewertet. Falls dieser Preis nicht verfügbar ist, ist der Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert, der von der Verwaltungsstelle (in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter und dem Manager) mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird. Nicht börsengehandelte Derivate werden täglich zum von der entsprechenden Gegenpartei der Transaktion bekannt gegebenen Abrechnungspreis bewertet, sofern die Bewertung mindestens wöchentlich von einer unabhängigen Stelle, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, genehmigt oder überprüft wird. Der Wert von Devisenterminkontrakten wird unter Bezug auf den Kurs berechnet, zu dem an dem Handelstag ein neuer Devisenterminkontakt desselben Umfangs und derselben Fälligkeit geschlossen werden könnte, oder, falls nicht verfügbar, zum Abrechnungspreis, den eine unabhängige Partei der Gegenpartei bekannt gibt, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Die Ermittlung des Wertes der Anteile erfolgt zuzüglich der Zinsen oder Dividenden, die zwar aufgelaufen aber noch nicht eingegangen sind, sowie aller zur Ausschüttung verfügbaren Beträge, die noch nicht ausgeschüttet wurden, und alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten werden von den Vermögenswerten abgezogen.

Gegebenenfalls werden die Werte in die Basiswährung des jeweiligen Fonds zu einem Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle (zusammen mit dem Anlageverwalter) unter den Umständen für angemessen hält.

### ***Anpassung von Bewertungen und Swing Pricing***

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Manager in Absprache mit dem Anlagenverwalter

- (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen oder (b) in Bezug auf einen bestimmten

Vermögenswert eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode zulassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktfähigkeit und/oder anderer Erwägungen, die er für relevant hält, der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich ist, um ihren Wert angemessen darzustellen.

Darüber hinaus können an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen aus einem Teilfonds vorgenommen werden, die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögenswerten für den Teilfonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und einer eventuellen Differenz zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreisen von Vermögenswerten so ausfallen, dass sie sich zum Nachteil der Anteilinhaber auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Der negative Effekt, den diese Kosten auf den Nettoinventarwert haben können, wird als „Verwässerung“ bezeichnet.

Um diesen potenziell verwässernden Effekt abzumildern und den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds an einem Handelstag zu schützen, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds über einem bestimmten im Voraus festgelegten Schwellenwert des betreffenden Teilfonds liegen, kann der Manager in Absprache mit dem Anlageverwalter nach seinem Ermessen beschließen, den Nettoinventarwert zu „swingen“, um den möglichen negativen Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Wenn sie dies beschließt, berechnet die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert für den betreffenden Teilfonds wie vorstehend erläutert und passt dann den Nettoinventarwert um einen im Voraus festgelegten Betrag an („swing“). Die Richtung des Swings hängt davon ab, ob es am jeweiligen Handelstag Nettozeichnungen oder Rücknahmen im betreffenden Teilfonds gibt, während der Umfang des Swings auf vorab festgelegten Schätzungen der durchschnittlichen Handelskosten der betreffenden Anlageklasse(n), in die der Teilfonds investiert ist, basiert (einschließlich der geschätzten expliziten Transaktionskosten und, soweit angemessen, der impliziten Transaktionskosten, die nach bestem Bemühen geschätzt werden). Wenn der betreffende Teilfonds beispielsweise Nettozuflüsse erhält, wird sein Nettoinventarwert nach oben korrigiert, so dass die neuen Anteilinhaber effektiv die Handelskosten für ihre Zeichnungen tragen, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als ihnen sonst berechnet würde. Umgekehrt wird der Nettoinventarwert des Teilfonds nach unten korrigiert, wenn er Nettorücknahmen verzeichnet, so dass die scheidenden Anleger effektiv die Handelskosten für ihre Rücknahmen tragen, indem sie einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil erhalten als sonst. Diese Anpassungen sollen die passiven Anteilinhaber vor den Auswirkungen von Transaktionskosten schützen, die durch aktive Anleger verursacht werden.

Die Entscheidung, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu ändern, erfolgt nach Berücksichtigung der Handelsaktivität (d.h. der Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen) des jeweiligen Teilfonds an einem Handelstag in Übereinstimmung mit den vom Manager von Zeit zu Zeit genehmigten Kriterien. Zu diesen Kriterien gehört, ob die Kosten für die Anlage oder Veräußerung der Nettozuflüsse in oder -abflüsse aus einem Teilfonds an einem Handelstag nach Ansicht des Managers eine erhebliche verwässernde Wirkung haben. Swing Pricing wird nur zur Verringerung der Verwässerung im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds als Ganzes verwendet und gilt für einen Teilfonds und für alle Vermögenswerte dieses Teilfonds einheitlich.

Der maximale Swing unter normalen Marktbedingungen, bei denen ein Swing-Pricing durchgeführt wird, darf im Prinzip nicht mehr als 0,25% des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag betragen. Anleger sollten allerdings beachten, dass der Betrag, um den der Nettoinventarwert schwankt, unter extremen Marktbedingungen diesen Wert überschreiten kann. Die vorstehend erläuterte Anwendung von Swing Pricing kann auch die Schwankung der Renditen eines Teilfonds erhöhen. Der Manager behält sich das Recht vor, den „Swing“ des Nettoinventarwerts ohne Mitteilung an die Anteilinhaber zu erhöhen oder zu verändern. Auf Anfrage erhalten die Anleger im Nachhinein Berichte darüber, ob und in welchem Umfang der Manager in der Vergangenheit Swing Pricing in Bezug auf einen Teilfonds ausgeübt hat.

### ***Zeichnung von Anteilen***

Die Bezahlung von Anteilen der auf Pfund Sterling lautenden Klassen der Teilfonds erfolgt normalerweise in Pfund Sterling. Die Bezahlung der Anteile der auf Euro lautenden Klassen der Teilfonds erfolgt normalerweise in Euro. Die Bezahlung der Anteile der auf US Dollar lautenden Klassen der Teilfonds erfolgt normalerweise in US Dollar. Nach Vereinbarung mit dem Manager und dem Anlageverwalter können Zeichnungen in jeder frei konvertierbaren vom Manager und von der Verwaltungsstelle genehmigten Währung erfolgen, können aber zu dem Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet werden, der der Verwaltungsstelle am Umrechnungstag zur Verfügung steht, mit der Maßgabe, dass die Umrechnungskosten von den Zeichnungsbeträgen abgezogen werden.

Nach Ablauf des Erstangebotszeitraums werden die Anteile in den Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil zugeteilt. Alle Anträge auf Anteile müssen alle Dokumente enthalten, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, und der Verwaltungsstelle bis 12.00 Uhr (irische Zeit) am entsprechenden Handelstag vorliegen. Alle Anträge auf Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft nach diesem Zeitpunkt erhält, werden am darauffolgenden verfügbaren Handelstag bearbeitet. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, liegt nach dem Annahmeschluss für die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für einen Handelstag. Alle unvollständigen Anträge oder Anträge, die nach Ablauf dieses Zeitpunkts eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen mit dem Verwaltungsrat geschlossen, wenn diese Anträge vor Beginn der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil entgegengenommen worden sind und alle von der Verwaltungsstelle benötigten Genehmigungen bereits eingegangen sind. Zeichnungsgelder müssen bis spätestens 12:00 Uhr (irische Zeit) drei Geschäftstage nach dem Handelstag in frei verfügbaren Mitteln auf dem Konto der Verwaltungsstelle eingehen. Zahlungen für die Emission von Anteilen müssen bis zum entsprechenden Abwicklungsdatum per elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln und in der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse erfolgen. Wenn die Zahlung für gezeichnete Anteile nicht innerhalb der festgelegten Frist in Form von frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle (und ist bei nicht frei verfügbaren Mitteln dazu verpflichtet), die Zuteilung bis zum nächsten Handelstag verschieben und/oder dem Anleger Zinsen zum von Brown Brothers Harriman & Co berechneten Überziehungszinssatz berechnen, die an den betreffenden Teilfonds gezahlt werden, sowie etwaige Gebühren und Kosten, die infolge der Nichteinhaltung der Zeichnungsfrist entstanden sind, die an die Gesellschaft zu entrichten sind. Die Gesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen (wie vom Verwaltungsrat bestimmt) jedoch beschließen, einen nach dem Annahmeschluss, jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei der Verwaltungsstelle eingegangenen Antrag anzunehmen. Die Gesellschaft kann auf diese Kosten ganz oder teilweise verzichten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf den Mindestzeichnungsbetrag zu verzichten oder diesen zu senken.

Erstzeichnungsanträge für Anteile können mit dem Antragsformular gestellt werden, das ausgefüllt per Post oder per Fax an die Verwaltungsstelle übermittelt wird. Folgezeichnungsanträge für Anteile sind schriftlich per Post oder Fax entsprechend der vorgenannten Anweisungen zu stellen oder können alternativ elektronisch in dem Format oder mit der Methode, die zuvor schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, und den Vorgaben der Zentralbank entsprechend übermittelt werden.

Wenn Aufträge vorab per Fax gegeben werden, muss das Originalformular danach so schnell wie möglich der Verwaltungsstelle vorgelegt werden.

Wird der Originalantrag nicht vorgelegt, kann das nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zur Stornierung von Anteilszuteilungen bezüglich dieses Antrags führen. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, alle Beschränkungen aufzuerlegen, die ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Erwerb von Anteilen

durch irgendwelche Personen kein wirtschaftliches Eigentum begründet, das steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile für die Gesellschaft mit sich bringen könnte.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche in der Rechtsordnung der Verwaltungsstelle können unter anderem eine detaillierte Überprüfung der Identität, Adresse und der Herkunft des Vermögens und/oder der Mittel des Zeichners erforderlich machen.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität, Adresse und der Herkunft des Vermögens und/oder der Mittel eines Zeichners benötigten Angaben zu verlangen. Falls die Verwaltungsstelle noch weitere Nachweise zur Identität eines Zeichners benötigt, nimmt sie bei Eingang des Zeichnungsauftrags Kontakt mit dem Zeichner auf. Falls der Zeichner die zur Überprüfung benötigten Angaben verspätet oder gar nicht erbringt, können die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft, wenn dies gesetzlich zulässig ist, den Zeichnungsantrag ablehnen und den Zeichnungsbetrag zurückerstatten. Rücknahmeerlöse werden von der Verwaltungsstelle nur dann ausgezahlt, wenn der Verwaltungsstelle der Originalerstzeichnungsantrag, der Originalrücknahmeantrag und alle sonstigen von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen vorliegen, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche notwendig sind. Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Anleger eine Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) vorgegebenen Form über die steuerliche Ansässigkeit oder den Status ausfüllen. Änderungen der Angaben eines Anteilinhabers im Register und den Auszahlungsanweisungen werden nur nach Eingang der Originalunterlagen vorgenommen. Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass er die Verwaltungsstelle und den Manager bezüglich sämtlicher Verluste entschädigt und freistellt, die infolge einer Nichtbearbeitung seiner/ihrer Zeichnungsantrags oder Rücknahmeantrag für Anteile entstehen, wenn diese von der Verwaltungsstelle und vom Manager ordnungsgemäß angeforderten Angaben und Unterlagen vom Antragsteller nicht vorgelegt worden sind.

Die Verwaltungsstelle wickelt jedes Geschäft bei Eingang aller im Originalantrag aufgeführten fälligen Beträge sowie sonstiger zusätzlich geforderter Dokumente ab. Zeichnungsanträge können nach absolut freiem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder des Managers vollständig oder teilweise abgelehnt werden. Wenn Anträge abgelehnt werden, erstattet die Verwaltungsstelle, soweit dies nach geltenden Gesetzen zulässig ist, die eingegangenen Beträge auf das Konto zurück, von dem sie ursprünglich zu Lasten des Zeichners gezahlt wurden.

Die Gesellschaft darf Anteilsbruchteile auf zwei Dezimalstellen genau ausgeben. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.

Die Angaben zum Mindestzeichnungsbetrag für die verschiedenen Anteilsklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 dargestellt.

Alle Anteilsklassen folgen einer Namenskonvention für Anteilsklassen: der Buchstabe U bedeutet, dass eine Anteilsklasse ungesichert ist, der Buchstabe H bedeutet, dass eine Anteilsklasse abgesichert ist, der Buchstabe R bedeutet, dass es sich um eine Anteilsklasse für Privatanleger handelt, der Buchstabe I bedeutet, dass es sich um eine Anteilsklasse für institutionelle Anleger handelt, und der Buchstabe C bedeutet, dass es sich um eine reine Anteilsklasse handelt.

Reine Anteilsklassen (Anteile der Klasse C) dürfen ausschließlich wie folgt gestaltet sein:

- (a) diese werden Unternehmen über Vertriebsstellen verfügbar gemacht, die keine Vertriebsfolgeprovisionen entgegennehmen können (die anderweitig vom Investmentmanager ausgehandelt worden wären), entweder aufgrund von regulatorischen Beschränkungen oder aufgrund der Art der einzelnen Gebührenregelungen mit ihren Kunden. Diese Unternehmen sind unabhängige Finanzberater und diskretionäre Portfoliomanager. Unter diesen Umständen wird keine Vertriebsfolgeprovision an Vertriebspartner gezahlt, und es kann auf den Mindestanlagebetrag für Anlagen verzichtet werden, die von Vertriebsstellen und ihren Kunden, oder die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats getätigt werden; oder

- (b) in die von Anlegern mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats angelegt wird, oder
- (c) die Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt werden, die eine separate Vereinbarung mit ihren Kunden getroffen haben.

Die EUR U R (Founders)-Anteilsklasse des Seilern Europa wurde zum 31. März 2011 für Zeichnungen neuer Anteilinhaber geschlossen. (Weitere Zeichnungen von Inhabern von der EUR U R (Founders)-Anteilsklasse des Seilern Europa, die zum 31. März 2011 im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, können jedoch weiterhin akzeptiert werden.)

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Mindestbetrag für Erstzeichnungen abzuwandeln und kann entscheiden, gegebenenfalls auf diese Mindestbeträge zu verzichten.

### ***Zeichnungspreis***

Der Erstangebotspreis jeder neuen Anteilsklasse beträgt 100 EUR in der betreffenden Währung der Anteilsklasse.

Danach erfolgt die Emission jeder Anteilsklasse zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem Handelstag, an dem der Anteil als emittiert gilt. Die Währungsumrechnung bei Zeichnungen erfolgt zu den jeweils geltenden Wechselkursen.

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Erstzeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil kann von einer Untervertriebsstelle, die vom Manager ernannt wurde, als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Untervertriebsstelle der Fondsanteile von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden. Eine solche Gebühr wird außerhalb des jeweiligen Teilfonds erhoben. Weder die Gesellschaft noch der Manager erhält oder verwaltet eine solche Gebühr. Die Untervertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf den Erstausgabeaufschlag verzichten.

Die Gesellschaft kann Anteile jeder Klasse eines Teilfonds im Austausch gegen Vermögenswerte ausgeben, die in den Teilfonds übertragen werden, vorausgesetzt, dass:

- (a) im Falle einer Person, die kein bestehender Anteilinhaber ist, keine Anteile ausgegeben werden, bevor die betreffende Person sämtliche Anforderungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Zeichnungsantrag dieser Person erfüllt hat;
- (b) die Art der in den Teilfonds übertragenen Vermögenswerte dergestalt ist, dass diese gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds als Vermögenswerte dieses Teilfonds zulässig wären;
- (c) keine Anteile ausgegeben werden, bevor die Vermögenswerte zur Zufriedenheit der Verwahrstelle rechtswirksam auf die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer der Verwahrstelle übertragen worden sind und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Bedingungen einer solchen Abwicklung voraussichtlich nicht zu einer Benachteiligung der bestehenden Anteilinhaber des Teilfonds führen; und
- (d) die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt ist, dass die Bedingungen eines solchen Austauschs voraussichtlich nicht zu einer Benachteiligung der verbleibenden Anteilinhaber führen, wobei jeder solche Austausch zu Bedingungen zu erfolgen hat — einschließlich Bestimmungen zur Zahlung etwaiger Kosten des Austauschs sowie eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der bei einer Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung zu zahlen gewesen wäre — nach denen die Anzahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht überschreiten darf, die gegen Barzahlung bei Zahlung eines Betrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der betreffenden Vermögenswerte entspricht, berechnet gemäß den Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Dieser Betrag kann um den Betrag erhöht werden, den die Verwaltungsratsmitglieder als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren ansehen, die dem Teilfonds beim Erwerb der Vermögenswerte durch Kauf gegen Barzahlung

entstanden wären, oder um den Betrag vermindert werden, den die Verwaltungsratsmitglieder als den Abgaben und Gebühren entsprechend ansehen, die infolge des unmittelbaren Erwerbs der Vermögenswerte durch den Teilfonds an den Teilfonds zu zahlen sind.

### ***Schriftliche Eigentumsbestätigungen***

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Registers der Anteilhaber der Gesellschaft zuständig, in dem alle Ausgaben, Rückkäufe, Umtausche und Übertragungen von Anteilen eingetragen werden. Dem Zeichner werden normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelstag Abrechnungen übersandt, die Einzelheiten über die vorläufig zugeteilten Anteile enthalten. Eigentumsbestätigungen werden allen Zeichnern nach Eingang der Zeichnungsbeträge als frei verfügbare Mittel sowie nach Eingang des Originalantrags zusammen mit allen von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen übermittelt. Ein Anteil kann unter ein bis vier Namen registriert werden. Das Register der Anteilhaber kann am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

### ***Rücknahmeanträge***

Die Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag beantragen. Ein schriftlicher Rücknahmeantrag muss spätestens 12.00 Uhr (irische Zeit) am entsprechenden Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Gesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen (wie vom Verwaltungsrat bestimmt) beschließen, nach dem Schlusstermin, jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei der Verwaltungsstelle eingegangene Anträge anzunehmen. Rücknahmeaufträge können nach Eingang bei der Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden. Rücknahmeaufträge können elektronisch in einer zuvor von der Verwaltungsstelle genehmigten Form oder per Fax übermittelt werden. Rücknahmeerlöse können ausbezahlt werden, wenn bei der Verwaltungsstelle ein Rücknahmeauftrag elektronisch oder als Fax eingegangen ist, vorausgesetzt, der Verwaltungsstelle liegen ein Original des Antragsformulars für die Erstzeichnung sowie alle anderen von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen, darunter alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche, vor. Rücknahmeaufträge, die elektronisch oder per Fax eingehen, werden nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung an das bei der Gesellschaft bezeichnete Konto geleistet wird.

Wenn Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 Prozent der Anteile eines Teilfonds und 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft die überschüssenden Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage verschieben und diese Anteile anteilig (pro rata) zurücknehmen. Aufgeschobene Rücknahmeanträge werden vorrangig vor Rücknahmeanträgen bearbeitet, die an den folgenden Handelstagen eingehen.

### ***Rücknahmepreis***

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme durchgeführt wird. Die Währungsumrechnung bei Rücknahmen erfolgt zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Alle Rücknahmegelder werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag gezahlt, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird. Die Überweisung erfolgt elektronisch auf Kosten des Anteilhabers auf das Konto des Anteilhabers, das er der Verwaltungsstelle mitgeteilt hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zum geltenden Satz irische Steuern auf Rücknahmegelder einzubehalten, es sei denn, die Gesellschaft hat vom Anteilhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, mit der bestätigt wird, dass der Anteilhaber kein irischer Gebietsansässiger ist, für den Steuern abgezogen werden müssen.

Ein Austausch von Vermögenswerten kann erfolgen, wobei die Gesellschaft mit Zustimmung des Anteilhabers, der den betreffenden Rücknahmeantrag stellt, Vermögenswerte der Gesellschaft zur

Erfüllung der bei der Rücknahme von Anteilen zahlbaren Rücknahmegelder an einen Anteilinhaber übertragen kann, vorausgesetzt, dass eine solche Ausschüttung gerecht ist und die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber nicht beeinträchtigt. Die Zuteilung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit solchen Sachausschüttungen bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle.

### ***Verpflichtende Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividendenrechte***

Sinkt die Beteiligung eines Anteilinhabers durch Rücknahme unter den Währungsgegenwert von 20.000 USD im Fall des Seilern America, unter 15.000 EUR im Fall des Seilern Europa, unter den Währungsgegenwert von 10.000 GBP im Fall des Seilern World Growth Fund (jeweils die „Mindestbeteiligung“), kann die Gesellschaft alle Beteiligungen dieses Anteilinhabers am entsprechenden Teilfonds zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilinhaber jedoch schriftlich darüber in Kenntnis setzen und ihm die Möglichkeit geben, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusätzliche Anteile zu zeichnen, bis die geforderte Mindestbeteiligung wieder erreicht ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Beträge für diese Mindestbeteiligung zu ändern.

Werden Anteilinhaber zu US Personen, sind sie verpflichtet, die Gesellschaft umgehend darüber zu informieren. Anteilinhaber, die US Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile am nächstfolgenden Handelstag an Nicht-US Personen zu veräußern, es sei denn, die Anteile werden aufgrund einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Besitz der Anteile erlaubt. Dasselbe trifft bei Personen zu, deren Besitz von Anteilen ungesetzlich ist, oder wenn nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder der Besitz dazu führen könnte, dass für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber Steuerverbindlichkeiten entstehen könnten oder dass sie finanzielle oder wesentliche verwaltungsbezogene Nachteile erleiden könnten, die die Gesellschaft oder die Anteilinhaber sonst nicht erleiden würden.

Sollte ein Anteilinhaber die betreffenden Informationen der Verwaltungsstelle nicht übermitteln, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten kann, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen den Rückkauf oder die Übertragung von Anteilen verlangen, die direkt oder indirekt, jetzt oder in Zukunft von dem betreffenden Anteilinhaber gehalten werden, wenn nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Besitz dieser Anteile dazu führen kann, dass die Gesellschaft die geltenden Bestimmungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht mehr einhält.

Laut Satzung verfällt der Anspruch auf nicht eingeforderte Dividenden automatisch nach sechs Jahren und diese gehen dann in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds über.

### ***Übertragung von Anteilen***

Die Abtretung von Anteilen erfolgt in Schriftform in einer üblichen oder verbreiteten Form, wobei in jeder Abtretungserklärung jeweils der Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers vollständig anzugeben sind. Das Abtretungsdokument für einen Anteil ist vom oder im Namen vom Übertragenden zu unterzeichnen. Außerdem muss der Übertragungsempfänger in für die Verwaltungsstelle zufriedenstellenderweise ein Antragsformular ausfüllen und der Verwaltungsstelle alle von ihnen geforderten Unterlagen vorlegen. Der Übertragende gilt so lange als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Register der Anteilinhaber eingetragen wird.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Abtretung von Anteilen verweigern, wenn sich aufgrund der Abtretung beim Übertragenden oder beim Übertragungsempfänger eine Beteiligung ergäbe, die geringer ist als der Währungsgegenwert des Mindestzeichnungsbetrags für den jeweiligen Teilfonds oder wenn die Übertragung auf andere Weise gegen die oben genannten Einschränkungen des Besitzes von Anteilen verstoßen würde. Verweigert der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen, so teilt er die Ablehnung dem Übertragungsempfänger innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem der Übertragungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist, mit. Die Eintragung von Abtretungen kann gemäß

Beschluss des Verwaltungsrats zu bestimmten Zeiten oder über bestimmte Zeiträume ausgesetzt werden, wobei sich die Aussetzung von Eintragungen jährlich höchstens über dreißig Tag erstrecken darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung der Abtretung von Anteilen verweigern, wenn das Abtretungsdokument nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einer anderen vom Verwaltungsrat angemessen festgelegten Stelle hinterlegt ist. Zum genannten Dokument gehören auch vom Verwaltungsrat in zumutbarem Umfang geforderte Nachweise der Berechtigung des Übertragenden zur Abtretung. Unter diese Nachweise fällt auch die Erklärung, dass ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger keine US Person ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, irische Steuern auf den Wert der übertragenen Anteile zum jeweils geltenden Steuersatz abzurechnen, es sei denn, sie hat vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form mit der Bestätigung erhalten, dass der Anteilinhaber kein in Irland Gebietsansässiger ist, sodass ein Steuerabzug nicht notwendig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl von Anteilen von einem Übertragenden zurückzunehmen, die notwendig ist, um die entstandene Steuerverbindlichkeit zu erfüllen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eintragung der Abtretung von Anteilen zu verweigern, bis sie eine Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebenen Form über die Gebietsansässigkeit und den Status des Übertragungsempfänger erhalten hat.

### ***Umtausch von Anteilen***

Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Anteilinhaber Anteile eines Fonds gegen die eines anderen Fonds durch schriftliche Benachrichtigung, der eine Ausführungsanzeige von dem betreffenden Anteilinhaber beizufügen ist, an den Manager tauschen, vorausgesetzt, die Höhe der Beteiligung entspricht dem Mindestzeichnungsbetrag. Ein Umtausch erfolgt durch die Veranlassung der Rücknahme der Anteile eines Fonds, Konvertierung der Rücknahmeerlöse in die Währung des anderen Fonds und der Zeichnung der Anteile des anderen Fonds mit den Erlösen der Währungsumrechnung. Während des Zeitraums zwischen der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, die von einem Fonds zurückgenommen werden, und der Zeichnung von Anteilen in einem anderen Fonds, ist der Anteilinhaber weder Eigentümer der zurückgenommenen Anteile noch Eigentümer der zu erwerbenden Anteile und hat keinen Anspruch auf Dividenden.

Beim Umtausch wird die folgende Formel angewandt und die Währungsumrechnung erfolgt zu den geltenden Wechselkursen:

$$NS = A \times B \times C \times D$$

wobei:

NS = Anzahl Anteile, die beim neuen Fonds emittiert werden;

A = Anzahl der umzutauschenden Anteile;

B = Rücknahmepreis pro umzutauschenden Anteil am betreffenden Handelstag;

C = Währungsumtauschfaktor (falls vorhanden) gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat;

D = Ausgabepreis der Anteile im neuen Fonds am jeweiligen Handelstag.

Wenn NS keine ganze Zahl von Anteilen ergibt, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, dem Anteilinhaber, der seine Anteile umtauschen möchte, Anteilsbruchteile an dem neuen Fonds zuzuteilen oder ihm den Überschuss gutzuschreiben.

Die für den Abschluss des Umtausches erforderliche Zeit variiert abhängig von den beteiligten Fonds und dem Zeitpunkt, an dem der Umtausch initiiert wurde. Im Allgemeinen hängt die für den Abschluss des Umtausches erforderliche Zeit davon ab, wie viel Zeit die Zahlung der Rücknahmeerlöse aus den Fonds in

Anspruch nimmt, deren Anteile erworben werden und wie viel Zeit erforderlich ist, um die Devisengeschäfte durchzuführen, die für die Anteilinhaber erforderlich sein können, um die Währung des Fonds zu erhalten, in dem Anteile gezeichnet werden. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, für die Zeichnung von Anteilen in Verbindung mit einem Umtausch einen neuen Zeichnungsantrag zu stellen.

### ***Sammelkonten***

In Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds werden Sammelkonten eingerichtet werden. Es folgt eine Beschreibung, wie diese Sammelkonten voraussichtlich funktionieren werden. Diese Sammelkonten unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations, sondern sie unterliegen stattdessen den von der Zentralbank gelegentlich in Bezug auf Sammelkonten herausgegebenen Leitlinien.

Die Anlegergelder werden in einem einzelnen Sammelkonto verwahrt. Die Vermögenswerte auf den Sammelkonten sind Vermögenswerte der Gesellschaft.

Zeichnungsgelder, die vor der Ausgabe von Anteilen bei einem Teilfonds eingehen, werden in Sammelkonten verwahrt und als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind in Bezug auf ihre Zeichnungsgelder ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das Sammelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten in Bezug auf die Zeichnungsgelder (einschließlich Dividendenansprüchen), bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, sind ab dem jeweiligen Handelstag nicht mehr die Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile. Rücknahme- und Dividendenzahlungen werden bis zur Auszahlung an die jeweiligen Anleger in den Sammelkonten verwahrt. Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, sowie Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die in Sammelkonten geführt werden, sind in Bezug auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Wenn die Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die jeweiligen Anleger übertragen werden können, wenn die Anleger zum Beispiel nicht die erforderlichen Angaben gemacht haben, die die Gesellschaft benötigt, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen in den Sammelkonten zurückbehalten und die Anleger sollten die ausstehenden Angelegenheiten umgehend klären. Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich unter anderem des Anspruchs auf zukünftige Dividenden) in Bezug auf diese Beträge.

Informationen zu den mit Sammelkonten verbundenen Risiken finden Sie unter „Mit Sammelkonten verbundene Risiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Teilfonds“ in diesem Verkaufsprospekt.

### ***Veröffentlichung des Anteilspreises***

Sofern die Bewertung unter den nachfolgend genannten Umständen nicht ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Handelstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle zu veröffentlichen und wird an dem auf jeden Handelstag unmittelbar folgenden Geschäftstag auf der Website des Anlageverwalters unter [www.seilernfonds.com](http://www.seilernfonds.com) veröffentlicht. Diese Angaben beziehen sich auf den Nettoinventarwert pro Anteil für den vorherigen Handelstag und werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Es handelt sich nicht um eine Aufforderung zur Zeichnung, zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert pro Anteil.

### ***Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen***

Die Gesellschaft kann eine vorübergehende Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts und/oder des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen in einem Fonds verfügen:

- (i) während Zeiträumen (abgesehen von üblichen Feiertagen und Schließungen an Wochenenden), in denen ein Markt oder eine Börse, die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen des betreffenden Fonds ist, geschlossen sind, oder in denen der diesbezügliche Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) während der Dauer einer Ausnahmesituation, der zufolge es praktisch unmöglich ist, dass Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds veräußert oder bewertet werden;
- (iii) während Zeiträumen, in denen aus beliebigen Gründen die aktuellen Preise auf Märkten oder Börsen für Anlagen irgendeines Fonds nicht angemessen, umgehend oder korrekt ermittelt werden können;
- (iv) in Zeiten, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates keine Gelder zum Zwecke der Begleichung von fälligen Zahlungen überwiesen werden können, oder wenn der Erwerb oder die Realisierung eines Fonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann;
- (v) in Zeiten, in denen die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das bzw. von dem Konto eines Fonds übertragen werden können;
- (vi) in Zeiten, in denen eine Mitteilung der Hauptversammlung an die Anteilinhaber übermittelt wurde, in der ein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft oder irgendeines Fonds vorgeschlagen wird.

Eine Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Rückkäufen ist strikt auf den Zeitraum zu beschränken, der zur Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist, die diese Aussetzung rechtfertigen, und darf nur erfolgen, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber ordnungsgemäß gerechtfertigt ist.

Jede der genannten Aussetzungen wird von der Gesellschaft in einer von ihr als angemessen betrachteten Weise den Personen mitgeteilt, die wahrscheinlich von ihr betroffen sind, sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine solche Aussetzung wahrscheinlich über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen fort dauert. Jede der genannten Aussetzungen ist der Zentralbank umgehend und in jedem Falle innerhalb desselben Geschäftstages mitzuteilen. Die Gesellschaft kann beschließen, den ersten Geschäftstag, an dem die Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, enden, als Ersatzhandelstag zu behandeln.

### ***Datenschutzhinweis***

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Informationen bereitstellen, die personenbezogene Daten darstellen können im Sinne des irischen Data Protection Acts von 1988 und 2018, der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und in der jeweiligen Umsetzung oder Implementierung dieser Gesetze oder gemäß den entsprechenden Nachfolge- oder Ersatzgesetzen (zusammen die „**Datenschutzgesetzgebung**“). Diese personenbezogenen Daten werden verwendet für die Verwaltung, Transferstelle, statistischen Analysen, das Research und die Offenlegung gegenüber der Gesellschaft, ihren Bevollmächtigten und Vertretern verwendet. Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Ausführung von Aufgaben erforderlich, die für die Verarbeitung des Antragsformulars und für die Einhaltung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen, denen die Gesellschaft oder ein Teilfonds unterliegt, erforderlich sind.

Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen interessierte Anleger weiterhin zu, dass diese personenbezogenen Daten von der Gesellschaft, gegenüber ihren Bevollmächtigten und ihren oder deren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern und allen jeweils verbundenen, assoziierten oder angegliederten

Unternehmen offengelegt werden können, und dass diese Unternehmen diese personenbezogenen Daten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verarbeiten (einschließlich erhalten, bewahren, verwenden, offenlegen und anderweitig verarbeiten) dürfen:

- für das Management und die Verwaltung der Beteiligung des Anlegers am Teilfonds und der jeweiligen Konten auf fortlaufender Basis;
- für andere bestimmte Zwecke, denen der Anleger zugestimmt hat;
- für die Durchführung der statistischen Analyse und der Marktresearch;
- für die Einhaltung der rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Verpflichtungen, die für den Anleger und den Teilfonds maßgeblich sind;
- für die Offenlegung oder Übertragung, ob in Irland oder außerhalb von Irland, einschließlich unter anderem in die USA und in das Vereinigte Königreich (die möglicherweise nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen), an Dritte, einschließlich Finanzberater, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, oder an die Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäß ernannte Vertreter und deren jeweilige verbundene, assoziierte oder angegliederte Unternehmen für die vorstehend dargelegten Zwecke; oder
- für andere rechtmäßige Geschäftsinteressen eines Teilfonds (einschließlich Betrugsvermeidung).

#### *Meldung von Anlageorganismen, FATCA und dem gemeinsamen Meldestandard*

Insbesondere zur Einhaltung der vorstehenden Berichterstattungsregelungen für Informationen, wie in Irland durch Section 891E, Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Form und den Regelungen gemäß dieser Abschnitte eingeführt, können die personenbezogenen Daten (einschließlich der Finanzinformationen) an die irischen Steuerbehörden und die Revenue Commissioners von Irland weitergegeben werden. Die Irish Revenue Commissioners kann im Gegenzug Informationen (einschließlich personenbezogenen Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich der ausländischen Steuerbehörden mit Sitz außerhalb des EWR) austauschen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf der AEOI (Automatic Exchange of Information)-Website unter [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie).

Bitte beachten Sie, dass personenbezogenen Daten von der Gesellschaft für die Dauer der betreffenden Anlage und ansonsten in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gespeichert werden. gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben Anleger das Zugriffsrecht auf ihre personenbezogenen Daten, die von oder im Namen der Gesellschaft gehalten werden, und das Recht, Ungenauigkeiten ihrer personenbezogenen Daten, die von oder im Auftrag der Gesellschaft gehalten werden, zu ändern oder zu berichtigen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten, die von oder im Auftrag der Gesellschaft gehalten werden, indem der Gesellschaft eine schriftliche Aufforderung gesendet wird unter [clientservices@seilernfunds.com](mailto:clientservices@seilernfunds.com). Weitere Informationen in Verbindung mit ihren Datenschutzrechten finden Sie auf der Website des Office of the Data Protection Commissioner unter [www.dataprotection.ie](http://www.dataprotection.ie)

Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und ist verpflichtet, die von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung zu halten.

## **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

### ***Verwaltungsrat***

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder können einige Funktionen auf die Verwaltungsstelle, den

Manager und andere Parteien übertragen, wobei diese Funktionen der Aufsicht und den Anweisungen der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Haupttätigkeitsfelder sind nachstehend aufgeführt. Die Gesellschaft hat die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft dem Manager übertragen, der bestimmte Funktionen wiederum an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert hat. Folglich übt keines der Verwaltungsratsmitglieder eine ausführende Tätigkeit aus. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

- **Karen Egan** (Irin) ist eine erfahrene Führungskraft und Verwaltungsratsmitglied in der Finanzdienstleistungsbranche mit einem starken Fokus auf Governance, Aufsicht, Regulierung, Kundenbeziehungsmanagement und Betrieb. Sie genießt für ihre vorbildliche Arbeitsethik, ihre herausragenden technischen und Managementfähigkeiten und ihr breites Wissen über die Fondsindustrie Anerkennung. Seit 1999 hat sie unterschiedliche Aufgaben bei IFS/State Street bekleidet, darunter: Chief Administrative Officer für AIS Hedge/IFS, Head of Quality Assurance and FLOD Controls and Testing, Head of Transfer Agency Head, EMEA Head of Relationship Management and New Business Development. Daneben war sie Mitglied des Senior Management Teams in Irland und Mitglied des Verwaltungsrats von IFS. Sie ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und Certified Investment Fund Director.
- **Lorenzo Ward** (Ire) hat seine gesamte Karriere in der Finanzdienstleistungsbranche als Investmentbanker, Hedgefondsmanager und in jüngster Zeit als Anlageberater bei der Auswahl von Fondsmanagern verbracht. Seine Laufbahn begann er 1979 bei der Bankers Trust Company in New York. Später arbeitete er im Bereich Corporate Finance bei Lehman Brothers und Salomon Brothers in London und New York, bevor er seine eigene Finanzberatungsfirma in London eröffnete. 2001 gründete er den Hedgefonds Monsoon Value Discovery Fund. Er konzentriert sich auf Unternehmen in Europa, die in der Regel finanziell umstrukturiert werden. Jetzt übernimmt er kurzfristige Beratungsaufträge zu unterschiedlichen Finanzthemen.
- **Anton Seilern-Aspang** (Österreicher) mit Wohnsitz in Liechtenstein ist derzeit Chief Executive Officer der SIAG. Vor seinem Eintritt bei SIAG war Herr Seilern-Aspang Vorstandsmitglied und Mitglied des Vorstands von Industrie und Finanzkontor Ets. (I&F), einem führenden Treuhandunternehmen in Liechtenstein. Bevor er 2018 zu I&F kam, war er als Chefanwalt bei Hogan Lovells und Herbert Smith Freehills tätig, zwei renommierten internationalen Anwaltskanzleien, für die er in Singapur und London arbeitete und sich unter anderem auf den Bereich der Regulierung von Finanzdienstleistungen spezialisierte. Er ist als Anwalt in England und Wales zugelassen.
- **Tassilo Seilern-Aspang** (Österreicher) ist Executive Chairman des Anlageverwalters, Seilern Investment Management Ltd. Er kam 2010 als Research-Analyst zur Firma und verwaltete anschließend von 2014 bis 2018 den Seilern Europa-Fond. 2018 wurde er zum Head of Research ernannt und schloss sich dem Verwaltungsrat an, bevor er 2020 zum CEO und 2025 zum Executive Chairman ernannt wurde. Tassilo hält einen BA (Hons) in Philosophie und Politikwissenschaften vom Trinity College Dublin und einen Abschluss der Diplomatischen Akademie Wien.
- **Georg Reutter** (Brite) ist Partner bei Kepler Partners LLP. Er kam im Januar 2010 zur Firma und ist aktuell CEO ihrer Asset Management-Sparte. Davor arbeitete er als Hedge Fund Adviser für die Alternative Investment Group von HSBC Private Bank. Dort war er zuständig für die Due Diligence von Single- und Multi-Manager Hedgefonds, Portfolio-Management und Kundenberatung. Zu seinen Zuständigkeiten gehört Bewertung, Analyse und Beratung für Hedgefonds-Portfolios, die in Offshore-, börsennotierte, Multi-Manager- und OGAW-Hedgefonds vorwiegend für Anleger mit Sitz in UK investieren. Seit Januar 2025 ist Georg außerdem Non-Executive Director bei Seilern Investment Management Ltd.

Die Satzung sieht kein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder aus Altersgründen sowie keine

Ablösung der Verwaltungsratsmitglieder nach einem Rotationsprinzip vor. Die Satzung gestattet, dass ein Verwaltungsratsmitglied bei Geschäften und Abmachungen mit der Gesellschaft oder an denen die Gesellschaft beteiligt ist, Partei sein darf, sofern er dem Verwaltungsrat die Art und das Ausmaß seiner wirtschaftlichen Beteiligung meldet. Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf Verträge, an denen er eine wesentliche Beteiligung besitzt, nicht mitabstimmen. Jedoch darf ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter oder als Anteilinhaber oder anderweitig, sofern er nicht 1 Prozent oder mehr der emittierten Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, abstimmen.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme, zur Belastung ihres Unternehmens, Vermögens oder eines Teils davon ausüben und diese Befugnisse an den Manager delegieren darf.

### ***Manager***

Die Gesellschaft hat Seilern International AG zum Manager der Gesellschaft bestellt. Der Manager wurde am 12. August 2021 in Liechtenstein als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Der Manager ist von der Liechtensteiner Finanzmarktbehörde für die Erbringung von Fondsmanagement-Dienstleistungen als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird entsprechend reguliert. Peter Seilern-Aspang hält einen indirekten Kontrollanteil am Manager. Die Führungsstruktur des Managers ist eine duale Führungsstruktur und setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsrat des Managers und einer Geschäftsleitung, die für die Leitung Tagesgeschäfts zuständig ist.

Dem Verwaltungsrat des Managers gehören folgende Personen an:

- **Peter Seilern-Aspang** (britischer Staatsbürger) mit Wohnsitz in Monaco ist der Mehrheitseigentümer und Vorsitzende des Anlageverwalters. Von 1973 bis 1979 war er beim Creditanstalt-Bankverein in Wien und Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Frankfurt beschäftigt. Zwischen 1979 und 1986 war er Investmentmanager und -berater bei Hambros Bank Limited, wo er als institutioneller Portfoliomanager arbeitete. Von 1986 bis 1989 arbeitete er in Genf als Portfoliomanager bei Notz, Stucki & Cie, einer Investmentgesellschaft. 1989 verließ Seilern-Aspang Notz, Stucki & Cie. und gründete den Anlageverwalter.
- **Francis Seilern-Aspang** (britischer Staatsangehöriger), mit Wohnsitz in Liechtenstein, verfügt über mehr als vierzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Er hatte verschiedene leitende Führungspositionen in den Versicherungskonzernen UNIQA und Catalana Occidente in Österreich, der Schweiz, Italien und Spanien inne und war zuletzt Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Industrie- und Finanzkontor Etablissement („I&F“), einer führenden Treuhandgesellschaft in Vaduz, Liechtenstein. Vor seinem Eintritt bei I&F im Jahr 2003 leitete er den Bereich Krankenversicherung von Catalana Occidente in Spanien. Francis Seilern-Aspang war von 2008 bis 2015 CEO von I&F und ist seit 2001 Mitglied des Verwaltungsrats von Seilern Investment Management Ltd (London), wo er derzeit als nicht geschäftsführender stellvertretender Vorsitzender tätig ist.
- **Heimo Quaderer** (Liechtensteiner), mit Wohnsitz in Liechtenstein, ist Partner und Vorsitzender des Verwaltungsrats der Principal Asset Management AG, Schaan (seit 1989) und der IFM Independent

Fund Management AG sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Quorus Asset Management AG. Er ist Gründungsmitglied der Vereinigung unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) sowie Mitglied des Beirats verschiedener Family Offices.

- **Anton Rüf** (Österreicher) mit Wohnsitz in der Schweiz hat seinen bisherigen beruflichen Werdegang in der Metall- und Finanzindustrie absolviert. Er hielt leitende und CEO-Funktionen bei verschiedenen Produktionsunternehmen und ist derzeit Geschäftsführer und Head of Finance bei Industrie- und Finanzkontor Ets., einem unabhängigen Beratungs- und Treuhandunternehmen in Vaduz (Liechtenstein). Er ist Mitglied des Verbands für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen in Zürich (Schweiz) und hält einen Masterabschluss in Betriebswirtschaft von der Wirtschaftsuniversität Wien, einen Abschluss als staatlich geprüfter Wirtschaftsprüfer von der Akademie St. Gallen (Schweiz) sowie das Liechtenstein Trust Diploma von der Liechtensteinischen Treuhandkammer, Vaduz (Liechtenstein).

Mitglieder der Geschäftsleitung des Managers:

- **Anton Seilern-Aspang (CEO)** Siehe Biographie von Herrn Anton Seilern-Aspang im vorstehenden Abschnitt „Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat“.
- **Florian Heeren** (Chief Operating Officer) ist verantwortlich für die Bereiche Operations und Governance des Managers als OGAW-Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein und beaufsichtigt die Fondsbuchhaltung, das Controlling und die Finanzberichterstattung der Gesellschaft. Vor seinem Eintritt beim Manager war er General Counsel Continental Europe und Managing Director bei GAM Investments. Zudem war er Mitglied der Verwaltungsräte verschiedener luxemburgischer OGAW und regulierter AIF-SICAVs der GAM- und Carne-Gruppen. Zu Beginn seiner Laufbahn bekleidete er leitende Rechts- und Steuerfunktionen bei Swiss & Global Asset Management und Julius Baer Asset Management sowie Beratungspositionen bei der Maitland Group, PwC und BDO. Herr Heeren ist als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassen. Er verfügt über einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- **Paolo Rizzini** (Chief Risk Officer) ist verantwortlich für das Fondsriskomanagement und das operationelle Risikomanagement des Managers, Informations- und Kommunikationstechnologie, die Messung der Fondspersormance und das Kapitalmanagement. Vor seinem Eintritt beim Manager war er sieben Jahre lang als Chief Risk Officer bei der Mensarius AG, einem auf Bottom-up-Aktienportfolios spezialisierten Asset-Management-Unternehmen in Zollikon ZH, Schweiz, tätig. Von 2008 bis 2013 arbeitete er als Portfolio Risk Manager im Dach-Hedgefonds-Geschäft der Man Group in der Schweiz. Von 1999 bis 2008 war er im Asset Management der UBI Banca Group in Italien tätig, wo er als quantitativer Analyst begann und 2005 Leiter des Risikomanagements wurde.
- **Fernando de Leon Mora Figueroa** (Managing Director) ist verantwortlich für die Aufsicht über die Bereiche Investments, Trading, Settlement sowie Sales und Distribution, Marketing, Presse und Public Relations beim Manager. Vor seinem Eintritt beim Manager im Jahr 2025 war er ein leitendes Mitglied des Investmentteams des Anlageverwalters und bekleidete von Mai 2018 bis März 2025 die Position des Lead Managers des Seilern Europa. Vor seinem Eintritt beim Anlageverwalter im Jahr 2014 war er im Bereich Fondsauswahl bei Lazard Wealth Management in Madrid tätig. Herr de Leon verfügt über einen Bachelor- und Masterabschluss in Betriebswirtschaft des Colegio Universitario de Estudios Financieros sowie über einen zweiten Masterabschluss in Portfoliomanagement des Instituto de Estudios Bursatiles in Madrid.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist die Zeidler Group.

Der Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager, auf dessen Grundlage sich der Manager verpflichtet hat, die Verwaltung der Anlagen und die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft zu übernehmen, bleibt in Kraft, bis er vom Manager durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird. Der Managementvertrag kann von beiden

Parteien fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst oder ein Insolvenzverwalter für sie ernannt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt; von der Gesellschaft fristlos, wenn der Manager die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ermächtigungen zur rechtmäßigen Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft nicht mehr besitzt oder anderweitig nicht mehr berechtigt ist, seine Verpflichtungen gemäß geltendem Recht zu erfüllen; von beiden Parteien fristlos, wenn die Gesellschaft nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist; von beiden Parteien fristlos, wenn eine wesentliche Verletzung des Managementvertrags nicht behoben wird oder wenn anhaltende Verstöße begangen werden, die entweder nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung behoben wurden.

Wenn keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, böswillige Absicht oder fahrlässige Missachtung seiner Pflichten durch den Manager vorliegen, haftet der Manager nicht für Verluste, die dem Unternehmen in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Manager im Rahmen des Managementvertrags entstehen. Das Unternehmen entschädigt den Manager für alle Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Forderungen und Kosten, die dem Manager bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Managementvertrags entstehen, sowie für alle Steuern auf Gewinne oder Erträge des Unternehmens, die auf den Manager erhoben werden oder von ihm zu entrichten sind, außer aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verzug, Arglist, Böswilligkeit oder der fahrlässigen Missachtung dieser Pflichten durch den Manager.

### ***Der Anlageverwalter***

Seilern Investment Management Ltd. ist der Promoter der Gesellschaft. Der Manager hat Seilern Investment Management Ltd. mit Einwilligung der Gesellschaft zum Anlageverwalter mit umfassender Dispositionsbefugnis der Teilfonds ernannt, um für den Manager entsprechend dem Anlageverwaltungsvertrag diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Der Anlageverwalter ist eine in England unter der Registernummer 2962937 errichtete Gesellschaft, die im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und unter deren Aufsicht steht und diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie Anlageberatungsdienstleistungen erbringt. Peter Seilern-Aspang hält indirekt eine Kontrollbeteiligung am Anlageverwalter.

Die Kapitalanlagephilosophie des Anlageverwalters folgt im Wesentlichen einem einfachen Konzept: Anlagen in große Unternehmen mit ausgezeichneter Erfolgsbilanz, deren Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle der folgenden Eigenschaften auf: (i) internationale Unternehmen mit Präsenz in den schnell wachsenden Volkswirtschaften der Welt; (ii) konstante, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten oder Leistungen; (iii) ungebrochenes Ertragswachstum in den vergangenen zehn Jahren; (iv) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Leistungen widerspiegelt; (v) dynamisches Management und (vi) ausreichende Eigenmittel zur Finanzierung ihrer weltweiten Entwicklung und zur Aufrechterhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit.

Die Bedingungen für die Bestellung des Anlageverwalters sind dem Anlageverwaltungsvertrag zu entnehmen. Der Anlageverwalter übernimmt gegenüber dem Manager oder seinen Vertretern die Haftung und entschädigt sie in Verbindung mit seinen Pflichten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags, wenn bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten ein Verlust infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Arglist, böswilliger Absicht oder fahrlässiger Missachtung seitens des Anlageverwalters oder eines seiner Beschäftigten entsteht. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang wirksam, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn

(a) die andere Partei oder die Gesellschaft aufgelöst wird, wenn ein Insolvenzverwalter für die andere Partei oder die Gesellschaft ernannt wird oder wenn ein vergleichbares Ereignis auf Anweisung einer zuständigen

Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt; (b) die andere Partei einen Verstoß gegen den Anlageverwaltungsvertrag nicht innerhalb von dreißig Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt (sofern dieser Verstoß behebbar ist); (c) eine der Parteien oder die Gesellschaft nicht mehr befugt ist, ihren Verpflichtungen nach geltendem Recht nachzukommen; oder (d) Beendigung des Verwaltungsvertrags.

### ***Die Verwaltungsstelle***

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle bestellt. Als Teil ihrer Aufgaben erbringt sie Shareholder Services, übernimmt die Fondsbuchhaltung und berechnet den Nettoinventarwert.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und ist eine Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. Sie besitzt ein emittiertes Gesellschaftskapital von 700.000 USD. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht darin, als Verwaltungsstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren.

Der Verwaltungsstellenvertrag bleibt in Kraft, bis ihn die Gesellschaft, der Manager oder die Verwaltungsstelle mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt. Er kann außerdem mit sofortiger Wirkung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, sofern sich eine Partei (die nicht die kündigende Partei ist) zu einem Zeitpunkt in Abwicklung befindet (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses, nach Bedingungen, die zuvor von den nicht pflichtverletzenden Parteien genehmigt wurden) oder für diese Partei ein Insolvenzverwalter oder Prüfer bestellt wurde oder in einer vergleichbaren Situation, sei es durch Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder diese gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, und die Verstöße, soweit behebbar, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinander folgenden Kalendertagen, nachdem eine entsprechende Mitteilung zugestellt wurde, in der die Beseitigung des Verstoßes gefordert wird, behoben wurden; oder wenn es einer Partei im Rahmen der geltenden Gesetze untersagt wird, weiter in ihrer derzeitigen Funktion tätig zu sein, oder wenn die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle der Gesellschaft tätig ist.

Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die der Manager, die Gesellschaft oder Gesellschafter bzw. ehemalige Gesellschafter der Gesellschaft oder irgendeine andere Person erleiden oder die ihnen aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen. Ausgenommen sind Schäden, Verluste oder Aufwendungen infolge von vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Betrug, böswillige Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben seitens der Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsstelle verpflichtet sich, die Gesellschaft und den Manager zu entschädigen und diese von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schadenersatz, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die infolge von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen bzw. Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben nach dem Verwaltungsstellenvertrag entstehen und die Folge von vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Betrug, böswilliger Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben seitens der Verwaltungsstelle sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu entschädigen und sie von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schadenersatz, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die infolge von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen bzw. Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben nach dem Verwaltungsstellenvertrag entstehen und nicht die Folge vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Betrug, böswilliger Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben seitens der Verwaltungsstelle sind.

## ***Verwahrstelle***

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Es obliegt der Verwahrstelle zu gewährleisten, dass die Ausgabe, Rücknahme, die Übertragung und der Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts und alle Anlagen in Übereinstimmung mit der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung der Gesellschaft zu überprüfen und den Anteilinhabern darüber zu berichten.

Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) errichtet. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft der Brown Brothers Harriman & Co. Ihr emittiertes Gesellschaftskapital beträgt mehr als 1.500.000 Mio. USD. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle und Treuhänder für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren.

Die Pflicht der Verwahrstelle besteht in der Erbringung von Verwahrungs-, Aufsichts- und Anlagenüberprüfungsleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Richtlinie. Die Verwahrstelle erbringt außerdem Liquiditätsüberwachungsleistungen in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Teilfonds.

Die Verwahrstelle ist ermächtigt, manche ihrer Verwahrfunktionen zu delegieren. Im Allgemeinen haftet die Verwahrstelle für sämtliche Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Beauftragten entstehen, als ob diese Verluste durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle verursacht worden wären, wenn die Verwahrstelle einen Teil ihrer Verwahrfunktionen einem Beauftragten überträgt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, die die Wahrnehmung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft an Unterdepotbanken delegieren. Die Liste der von der Verwahrstelle zum Datum dieses Verkaufsprospekts bestellten Unterdepotbanken ist in Anhang 4 dargelegt. Das Heranziehen bestimmter Unterdepotbanken hängt von den Märkten ab, auf denen die Gesellschaft investiert.

Die Verwahrstelle muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt aufwenden.

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder von einer Unterdepotbank verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht durch die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen verursacht wurde und aufgrund eines äußeren Ereignisses eingetreten ist, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen im Rahmen der OGAW-Richtlinie und des Verwahrstellenvertrags fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie manche ihrer Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten delegiert hat. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl, anhaltenden Bestellung und laufenden Beaufsichtigung der Beauftragten und Unterbeauftragten die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt aufwenden.

Es können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten oder Unterbeauftragten entstehen, wenn ein bestellter Beauftragter oder Unterbeauftragter zum Beispiel eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere Verwahrleistung erhält, die sie für die Gesellschaft erbringt. Im Falle möglicher Interessenskonflikte, die eventuell im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, berücksichtigt die Verwahrstelle die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, eventuell entstehende Interessenskonflikte

und die Delegierungsarrangements der Verwahrstelle werden den Anlegern von der Verwahrstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt werden. Jede der Parteien kann den Verwahrstellenvertrag der anderen Partei gegenüber fristlos schriftlich kündigen, wenn: (i) ein Zwangsverwalter oder Prüfer in Bezug auf diese Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis eintritt, entweder auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf sonstige Weise; oder (ii) wenn die andere Partei einem erheblichen Verstoß gegen den Verwahrstellenvertrag auf Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen abhilft; oder (iii) wenn es die Zentralbank der Verwahrstelle nicht mehr gestattet, als Verwahrstelle oder Treuhänder zu fungieren. Die Verwahrstelle muss ihre Tätigkeit fortsetzen, bis eine Nachfolgerin bestellt ist. Wenn innerhalb von 90 Tagen ab der Zustellung der Kündigung keine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellt wird, wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, bei der ein Sonderbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft erörtert wird, so dass die Anteile zurückgenommen werden können oder ein Liquidationsverwalter bestellt werden kann, der die Gesellschaft auflöst, und die Gesellschaft beantragt danach so bald wie möglich bei der Zentralbank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft und die Bestellung der Verwahrstelle endet zu diesem Zeitpunkt. In diesem Fall endet die Bestellung der Verwahrstelle erst nach dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank.

### ***Gesellschaftssekretär***

Matsack Trust Limited wurde zum Gesellschaftssekretär bestellt.

## **BESTEUERUNG**

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer steuerlicher Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Darstellung aller möglicherweise relevanten irischen steuerlichen Erwägungen zu sein. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, und findet unter Umständen auf bestimmte andere Personengruppen keine Anwendung.

Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden irischen Steuergesetzen sowie der Praxis der Irish Revenue Commissioners (und unterliegt etwaigen künftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteile sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich der irischen oder sonstigen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen konsultieren.

### ***Besteuerung der Gesellschaft***

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Angelegenheiten so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Auf Grundlage der steuerlichen Ansässigkeit der Gesellschaft in Irland qualifiziert die Gesellschaft für irische Steuerzwecke als „investment undertaking“ und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, irische Einkommensteuer an die Irish Revenue Commissioners abzuführen, wenn Anteile von nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „ansässig“ und „gewöhnlich ansässig“ finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

### ***Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber***

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig (oder nicht gewöhnlich ansässig),

wird die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers einbehalten, sobald die im Kontoeröffnungsformular vorgesehene Erklärung bei der Gesellschaft eingegangen ist, mit der der Anteilinhaber seinen Status als nicht ansässig bestätigt. Die Erklärung kann durch einen Intermediär abgegeben werden, der die Anteile für Anleger hält, die nicht in Irland ansässig (oder nicht gewöhnlich ansässig sind), sofern nach bestem Wissen des Intermediärs die Anleger in Irland nicht ansässig (oder nicht gewöhnlich ansässig) sind. Eine Erläuterung des Begriffs „Intermediär“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Geht diese Erklärung der Gesellschaft nicht zu, wird die Gesellschaft irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers einbehalten, als ob der Anteilinhaber ein nicht befreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber wäre (siehe unten). Die Gesellschaft wird ebenfalls irische Steuer einbehalten, wenn der Gesellschaft Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung eines Anteilinhabers unzutreffend ist. Ein Anteilinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung einer solchen irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Zweigniederlassung, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen. Die Gesellschaft ist zu informieren, wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig wird.

Grundsätzlich haben Anteilinhaber, die in Irland nicht steuerlich ansässig sind, keine weitere irische Steuerpflicht in Bezug auf ihre Anteile. Hält jedoch ein Anteilinhaber in der Rechtsform einer Gesellschaft seine Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung, kann dieser Anteilinhaber hinsichtlich der aus den Anteilen resultierenden Gewinne und Erträge der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (im Wege der Selbstveranlagung).

### ***Besteuerung befreiter irischer Anteilinhaber***

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) und fällt er unter eine der in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien (ein „Exempt Investor“), wird die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers einbehalten, sobald der Gesellschaft eine Erklärung zugegangen ist, mit der der Anteilinhaber seinen Befreiungsstatus bestätigt.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. Pensionsregelungen (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. Gesellschaften, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von Section 706 TCA).
3. Investment Undertakings (im Sinne von Section 739B TCA).
4. Investment Limited Partnerships (im Sinne von Section 739J TCA).
5. Special Investment Schemes (im Sinne von Section 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Unit Trust Schemes (auf die Section 731(5)(a) TCA Anwendung findet).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).
8. Qualifying Managing Companies (im Sinne von Section 739B TCA).
9. Specified Companies (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifying Fund and Savings Managers (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Section

37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Minister for Finance ist, oder Irland, handelnd durch die National Treasury Management Agency.

15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm vorgenommene Anlage von Geldern, die an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) gezahlt wurden.
16. Die Authority (im Sinne von Section 739B TCA), wenn die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Section 739B TCA) gehalten werden und die Authority der Gesellschaft gegenüber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
17. Eine Person, die aufgrund von Section 787AC von der Einkommensteuer und Steuer auf Kapitalgewinne befreit ist und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Chapter 2D of Part 30) sind.
18. Die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission.
19. Qualifying Companies (im Sinne von Section 110 TCA).
20. Ein einschlägiges Fund Investment Vehicle (im Sinne von Section 32 des Future Ireland Fund and Infrastructure, Climate and Nature Fund Act 2024), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Minister for Finance ist.
21. Eine Person, die aufgrund von Section 787AC von der Einkommensteuer und Steuer auf Kapitalgewinne befreit ist und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Chapter 2D of Part 30) sind.
22. Jede andere in Irland ansässige Person, der es (sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund der Praxis oder Zugeständnisse der Irish Revenue Commissioners) gestattet ist, Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuer einbehalten oder abführen muss.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die einen Befreiungsstatus geltend machen, sind verpflichtet, etwaige in Bezug auf die Anteile geschuldete irische Steuer im Wege der Selbstveranlagung zu entrichten.

Geht der Gesellschaft in Bezug auf einen Anteilinhaber keine solche Erklärung zu, wird die Gesellschaft irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers einbehalten, als ob der Anteilinhaber ein nicht befreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber wäre (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine der irischen Körperschaftsteuer unterliegende Gesellschaft, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen.

### ***Besteuerung sonstiger in Irland ansässiger Anteilinhaber***

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) und kein „befreiter“ Anteilinhaber (siehe oben), wird die Gesellschaft irische Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich bei „achten Jahrestagsereignissen“ einbehalten, wie nachstehend beschrieben.

### ***Ausschüttungen durch die Gesellschaft***

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber, wird die Gesellschaft irische Steuer von der Ausschüttung einbehalten. Die Höhe der einbehaltenen irischen Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttung an einen Anteilinhaber gezahlt wird, der eine Gesellschaft ist und die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % Anwendung findet; und

2. 38 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft wird diese einbehaltene Steuer an die Irish Revenue Commissioners abführen.

Grundsätzlich hat ein Anteilinhaber in Bezug auf die Ausschüttung keine weitere irische Steuerpflicht. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung eine Betriebseinnahme darstellt, gehört die Bruttoausschüttung (einschließlich der einbehaltenen irischen Steuer) für Zwecke der Selbstveranlagung zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen, und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

### ***Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen***

Nimmt die Gesellschaft Anteile zurück, die von einem nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber gehalten werden, wird die Gesellschaft irische Steuer von der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung einbehalten. Ebenso wird die Gesellschaft, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilinhaber eine Berechtigung an Anteilen überträgt (durch Verkauf oder auf andere Weise), irische Steuer in Bezug auf diese Übertragung abrechnen. Die Höhe der einbehaltenen oder abgeführten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (falls vorhanden) berechnet, der dem Anteilinhaber auf die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zugewachsen ist, und beträgt:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % Anwendung findet; und
2. 38 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft wird diese einbehaltene Steuer an die Irish Revenue Commissioners abführen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft zur Finanzierung dieser irischen Steuerschuld andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuer geschuldet wird.

Grundsätzlich hat ein Anteilinhaber in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung keine weitere irische Steuerpflicht. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung eine Betriebseinnahme darstellt, gehört die Bruttozahlung (einschließlich der einbehaltenen irischen Steuer) abzüglich der Anschaffungskosten der Anteile für Zwecke der Selbstveranlagung zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen, und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

Sind Anteile nicht auf Euro lautend, kann ein Anteilinhaber (im Wege der Selbstveranlagung) hinsichtlich eines Wechselkursgewinns, der bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile entsteht, der irischen Steuer auf Kapitalgewinne unterliegen.

### ***Fiktive Veräußerungsereignisse am „achten Jahrestag“***

Veräußert ein nicht befreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb, gilt der Anteilinhaber für irische Steuerzwecke am achten Jahrestag des Erwerbs (und an jedem weiteren achten Jahrestag) als die Anteile veräußert habend. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird die Gesellschaft irische Steuer in Bezug auf den Wertzuwachs (falls vorhanden) dieser Anteile innerhalb dieses Achtjahreszeitraums abrechnen. Die Höhe der abgeführten irischen Steuer beträgt:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % Anwendung findet; und
2. 38 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft wird diese Steuer an die Irish Revenue Commissioners abführen. Zur Finanzierung dieser irischen Steuerschuld kann die Gesellschaft vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder

annullieren.

Sind jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) des betreffenden Teilfonds von nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten, kann die Gesellschaft entscheiden, auf diese fiktive Veräußerung keine irische Steuer abzurechnen. Um diese Wahl auszuüben, muss die Gesellschaft:

- (a) den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Voraussetzung erfüllt ist, und den Irish Revenue Commissioners Einzelheiten zu etwaigen nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilhabern mitteilen (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
- (b) etwaige nicht befreite, in Irland ansässige Anteilhaber darüber informieren, dass die Gesellschaft beschlossen hat, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Nimmt die Gesellschaft diese Befreiung in Anspruch, müssen etwaige nicht befreite, in Irland ansässige Anteilhaber die irische Steuer, welche die Gesellschaft andernfalls am achten Jahrestag (und an jedem weiteren achten Jahrestag) hätte entrichten müssen, im Wege der Selbstveranlagung an die Irish Revenue Commissioners zahlen.

Etwaige irische Steuer, die in Bezug auf den Wertzuwachs von Anteilen innerhalb des Achtjahreszeitraums gezahlt wurde, kann anteilig auf künftige irische Steuer angerechnet werden, die andernfalls in Bezug auf diese Anteile zu zahlen wäre; ein Überschuss kann bei der endgültigen Veräußerung der Anteile zurückgefordert werden.

### ***Anteilstausch***

Tauscht ein Anteilhaber Anteile zu marktüblichen Bedingungen gegen andere Anteile an der Gesellschaft oder gegen Anteile an einem anderen Teilfonds und erhält der Anteilhaber hierfür keine Zahlung, wird die Gesellschaft in Bezug auf diesen Tausch keine irische Steuer einbehalten.

### ***Stempelsteuer***

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilhaber eine Sachauskehrung von Vermögenswerten durch die Gesellschaft, könnte potenziell irische Stempelsteuer anfallen.

### ***Schenkungs- und Erbschaftsteuer***

Die irische Capital Acquisitions Tax (zum Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenen Vermögenswerten oder in den Fällen Anwendung finden, in denen entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, in Irland domiziliert, ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Die Anteile könnten als in Irland belegene Vermögenswerte angesehen werden, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Jedoch ist jede Schenkung oder Erbschaft von Anteilen von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als auch zum „valuation date“ (wie für Zwecke der irischen Capital Acquisitions Tax definiert) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Zuwendung weder in Irland domiziliert noch gewöhnlich ansässig ist; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland domiziliert noch gewöhnlich ansässig ist.

## ***OECD Common Reporting Standard***

Der Rat der Europäischen Union hat die Richtlinie 2014/107/EU angenommen, die die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ändert. Diese Richtlinie von 2014 sieht die Einführung des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagenen Systems vor, das als „Common Reporting Standard“ bekannt ist, und wird nach ihrer Umsetzung in nationales Recht den automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 allgemein zur Anwendung bringen. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Informationen über Anteilinhaber zu melden, einschließlich der Identität und Ansässigkeit der Anteilinhaber sowie der von den Anteilhabern in Bezug auf die Anteile erhaltenen Erträge sowie Veräußerungs- oder Rücknahmeerlöse. Diese Informationen können an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Rechtsordnungen weitergegeben werden, die den OECD Common Reporting Standard umsetzen.

## ***Säule 2***

Irland hat Rechtsvorschriften erlassen, um die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Säule 2“) in irisches Recht umzusetzen.

Die Säule 2 führt einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen ein, deren konsolidierte Jahresumsätze in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre mindestens EUR 750 Millionen betragen haben. Sie enthält eine Income Inclusion Rule („IIR“) und eine Undertaxed Profit Rule („UTPR“). Die IIR und die UTPR gelten grundsätzlich für finanziell konsolidierte Gruppen, welche die einschlägigen finanziellen Schwellenwerte erfüllen. Daher hängt die Auswirkung von Säule 2 auf die Gesellschaft (und/oder jeden Teilfonds) davon ab, ob sie mit einer anderen Person finanziell konsolidiert ist oder nicht. Die Irish Revenue haben Leitlinien dazu veröffentlicht, ob ein Teilfonds für Zwecke von Säule 2 als eigenständige „Entity“ behandelt werden kann. Die Leitlinien sehen vor, dass ein Teilfonds dann als eigenständige Entity behandelt werden kann, wenn er „separate financial accounts“ erstellt, und führen aus, dass es „vernünftig erscheint, zu folgern, dass ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds, der eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz erstellt, als über separate financial accounts verfügend anzusehen sein sollte“. Daher kann die Konsolidierungsanalyse auf Ebene des Teilfonds vorgenommen werden, sofern ein Teilfonds diese Voraussetzungen erfüllt. Ist die Gesellschaft (und/oder ein Teilfonds) mit einer anderen Person finanziell konsolidiert und betragen die konsolidierten Jahresumsätze der Gruppe in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre EUR 750 Millionen oder mehr, muss die Säule 2 eingehend geprüft werden.

Darüber hinaus hat Irland beschlossen, auch eine Qualified Domestic Top-up Tax („QDTT“) einzuführen, die auf in Irland belegene eigenständige Einheiten (in Ermangelung einer finanziellen Konsolidierung) Anwendung finden kann, wenn die jährlichen Bruttoeinnahmen der Einheit in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre EUR 750 Millionen übersteigen. Der Finance Bill 2024 wurde kürzlich in Irland in Kraft gesetzt und sieht vor, dass eigenständige „investment undertakings“ nicht der QDTT unterliegen. Diese Änderung trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Da die Gesellschaft für irische Steuerzwecke ein „investment undertaking“ ist, sollte die QDTT die Gesellschaft daher selbst dann nicht betreffen, wenn die Gesellschaft nicht Teil einer konsolidierten Gruppe ist (und somit eine eigenständige Einheit darstellt), auch wenn ihre eigenständigen Umsätze EUR 750 Millionen überschreiten.

Technische Leitlinien zur Umsetzung der Säule 2 werden weiterhin von der OECD veröffentlicht. Dies erfolgt in Form eines Kommentars zu den OECD-Musterregeln. Darüber hinaus dauern die Diskussionen zu verschiedenen offenen Umsetzungsfragen an, insbesondere zur Gewährleistung der Koordinierung und

Kohärenz bei der Anwendung der Regeln in den einzelnen Rechtsordnungen sowie zur Bereitstellung weiterer administrativer Leitlinien. Es ist möglich, dass die OECD-Musterregeln, die Säule 2 und die damit zusammenhängenden irischen Rechtsvorschriften künftig weiter geändert werden.

## **FATCA**

Irland hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) in Bezug auf FATCA abgeschlossen, das gemeinhin als „Model 1“-Abkommen bezeichnet wird. Irland hat außerdem Vorschriften erlassen, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit so auszuüben, dass sie gemäß den Bestimmungen des IGA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Befreiung gilt, muss sich die Gesellschaft bei der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) als „reporting financial institution“ für FATCA-Zwecke registrieren und den Irish Revenue Commissioners Informationen in Bezug auf Anteilinhaber melden, die für FATCA-Zwecke spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder nichtfinanzielle ausländische Einheiten sind, die von spezifizierten US-Personen beherrscht werden. Befreiungen von der Pflicht zur FATCA-Registrierung und von der Pflicht zur Meldung von Informationen für FATCA-Zwecke bestehen nur unter begrenzten Umständen. Jegliche von der Gesellschaft an die Irish Revenue Commissioners gemeldeten Informationen werden gemäß dem IGA an den IRS weitergeleitet. Es ist möglich, dass die Irish Revenue Commissioners diese Informationen auch an andere Steuerbehörden gemäß den Bestimmungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder eines Informationsaustauschsystems weiterleiten.

Die Gesellschaft sollte grundsätzlich keiner FATCA-Quellensteuer in Bezug auf ihre US-Quelleneinkünfte unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Eine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen an die Gesellschaft käme nur dann in Betracht, wenn die Gesellschaft ihren FATCA-Registrierungs- und Meldepflichten nicht nachkäme und der IRS die Gesellschaft ausdrücklich als „non-participating financial institution“ für FATCA-Zwecke einstufen würde.

## ***Bedeutungen von Begriffen***

### ***Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Gesellschaften***

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist unabhängig von ihrem Gründungsort in Irland steuerlich ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Staat als nicht in Irland ansässig.

### ***Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen***

Eine natürliche Person gilt in einem Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn sie:

1. sich in diesem Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland aufhält; oder
2. unter Berücksichtigung der Anzahl der Tage, die sie in diesem Kalenderjahr sowie im vorangegangenen Kalenderjahr in Irland verbracht hat, eine gemeinsame Anwesenheit von 280 Tagen in Irland aufweist. Eine Anwesenheit in Irland von höchstens 30 Tagen in einem Kalenderjahr bleibt für die Anwendung dieses „Zwei-Jahres-Tests“ außer Betracht.

Eine natürliche Person gilt für einen Tag als in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt dieses Tages persönlich in Irland aufhält.

### ***Bedeutung von „gewöhnlicher Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen***

Der Begriff „gewöhnliche Ansässigkeit“ (im Unterschied zur „Ansässigkeit“) bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Maß an

Kontinuität. Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig war, wird mit Wirkung ab Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig. Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, hört am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht ansässig ist, auf, gewöhnlich ansässig zu sein. Beispielsweise bleibt eine natürliche Person, die im Jahr 2026 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist und Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2029 gewöhnlich in Irland ansässig.

„FATCA“ bezeichnet die Bestimmungen, die gemeinhin als Foreign Accounts Tax Compliance Act bekannt sind und im Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Bezeichnung Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthalten sind.

### ***Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke***

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund (die „relevanten Teilfonds“) investieren jeweils fortlaufend mehr als 50 % des Bruttovermögens unmittelbar (d. h. nicht durch das Halten von Aktien [wie nachstehend definiert] über eine zwischengeschaltete Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft) in „Qualifizierte Aktien“ (die „Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle“, wie für Zwecke der Berechtigung zur Teilfreistellung für Aktienfonds nach §§ 2 und 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 in der jeweils geänderten Fassung [„InvStG 2018“] definiert).

Um für Zwecke der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle als „Qualifizierte Aktien“ anerkannt zu werden, muss der jeweilige Teilfonds für deutsche Steuerzwecke wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und zivilrechtlicher Eigentümer sein (beispielsweise kann der Teilfonds das wirtschaftliche Eigentum an Aktien verlieren, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts oder eines Swap-Geschäfts sind). Darüber hinaus werden alle Qualifizierten Aktien von jedem relevanten Teilfonds unmittelbar gehalten (d. h. nicht durch das Halten solcher Aktien über eine zwischengeschaltete Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft). Das Bruttovermögen des jeweiligen relevanten Teilfonds wird anhand des Wertes der Vermögensgegenstände des Teilfonds bestimmt, ohne die Verbindlichkeiten des Teilfonds zu berücksichtigen.

Jeder relevante Teilfonds ist jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Vereinfachungsregelungen oder Billigkeitsregelungen Gebrauch zu machen, die von den deutschen Steuerbehörden festgelegt wurden und für Zwecke des InvStG 2018 anwendbar sind.

### ***Qualifizierte Aktien***

Für Zwecke der vorstehend genannten Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle bedeutet „Qualifizierte Aktien“:

1. Aktien einer Körperschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (wobei es sich um einen anerkannten, der Öffentlichkeit zugänglichen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt handeln muss);

Während diese Aktien einer Körperschaft an jeder Börse oder jedem organisierten Markt innerhalb der EU oder des EWR zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sein können, sind außerhalb der EU bzw. des EWR für Zwecke dieser Schwelle nur diejenigen Börsen oder organisierten Märkte zulässig, die gemäß § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anerkannt sind;

2. Aktien einer Körperschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
  - (a) in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist und in diesem Staat einer Ertragsbesteuerung für Körperschaften unterliegt und von dieser Besteuerung nicht befreit ist; oder

- (b) in einem anderen Staat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Körperschaften mit einem Steuersatz von mindestens 15 % unterliegt und von dieser Besteuerung nicht befreit ist;
3. Fondsanteile an einem Aktienfonds (das heißt einem Teilfonds, der gemäß seinen Anlagebedingungen oder seinem Prospekt fortlaufend mehr als 50 % seines Bruttovermögens unmittelbar in Qualifizierte Aktien investiert), wobei 51 % des Wertes der Anteile des Aktienfonds als Aktien berücksichtigt werden;
- oder
4. Fondsanteile an einem Mischfonds (das heißt einem Teilfonds, der gemäß seinen Anlagebedingungen oder seinem Prospekt fortlaufend mindestens 25 % seines Bruttovermögens unmittelbar in Qualifizierte Aktien investiert), wobei 25 % des Wertes der Anteile des Mischfonds als Aktien berücksichtigt werden.

Wenn die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle eines Aktienfonds oder die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle eines Mischfonds (jeweils wie für Zwecke der Berechtigung zur Teilfreistellung für Aktienfonds bzw. Mischfonds nach §§ 2 und 20 InvStG 2018 in der jeweils geänderten Fassung definiert), der als Zielfonds verwendet wird, in seinen Anlagebedingungen oder seinem Prospekt mit bindender Wirkung für diesen Zielfonds und alle seine Anleger einen Prozentsatz von mehr als 51 % (im Falle eines Aktienfonds) bzw. mehr als 25 % (im Falle eines Mischfonds) seines Bruttovermögens für die fortlaufende Investition in Aktien festlegt, dann gelten abweichend von vorstehenden Ziffern 3 und 4 die Anteile an dem als Zielfonds verwendeten Aktienfonds bzw. Mischfonds in Höhe dieses höheren Prozentsatzes als Aktienbeteiligung.

Investiert ein relevanter Teilfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds, verarbeitet der Teilfonds auf dieser Ebene (konsolidiert) die Aktienbeteiligungsquoten dieser Zielfonds, die mit der Bewertungsfrequenz des jeweiligen Zielfonds veröffentlicht werden. Diese Konsolidierungsmethode ist nur auf solche Zielfonds anwendbar, die mindestens einmal wöchentlich bewertet werden.

„Qualifizierte Aktien“ umfassen keine der folgenden Vermögensgegenstände:

- (a) Eine Beteiligung an einer Gesellschaft oder an einer zwischengeschalteten Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft, auch wenn die Personengesellschaft Aktien von Körperschaften hält. Dies gilt auch für eine Personengesellschaft, die gemäß § 1a Körperschaftsteuergesetz zur Besteuerung als Körperschaft optiert hat.
- (b) Aktien von Körperschaften, bei denen nach anwendbarem Recht oder nach der Satzung der Körperschaft mindestens 75 % des Bruttovermögens der Körperschaft aus unbeweglichem Vermögen bestehen.
- (c) Aktien von Körperschaften, bei denen die Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit ist, sofern diese Befreiung davon abhängt, dass die Körperschaft Dividenden ausschüttet, es sei denn, diese Dividenden werden mit mindestens 15 % besteuert und der Teilfonds ist insoweit nicht von der Besteuerung befreit.
- (d) Aktien von Körperschaften, bei denen mehr als 10 % der Erträge der Körperschaft unmittelbar oder mittelbar aus Körperschaften stammen, die außerhalb der EU/des EWR steuerlich ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung für Körperschaften mit mindestens 15 % unterliegen bzw. von einer solchen Besteuerung befreit sind, oder bei denen mehr als 10 % des gemeinen Werts der Körperschaft in solche Körperschaften investiert sind.

### ***Verstöße gegen die Schwelle***

Verstößt ein relevanter Teilfonds jeweils wesentlich gegen die Anlagebeschränkungen, sodass er unter die oben definierte Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle fällt, oder werden die Anlagebeschränkungen des

betreffenden Teilfonds so geändert, dass er nicht mehr verpflichtet wäre, die Anforderungen an einen Aktienfonds zu erfüllen, verliert der betreffende Teilfonds seine steuerliche Einordnung als Aktienfonds für Zwecke des InvStG 2018.

In diesem Fall gilt jeder Anteil, als von einem in Deutschland steuerlich ansässigen Anleger veräußert und am folgenden Tag von demselben Anleger wieder angeschafft. Wie in § 22 InvStG 2018 festgelegt, wird die Besteuerung des sich aus der fiktiven Veräußerung der Anteile ergebenden Gewinns auf Anlegerebene bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen späteren Veräußerung/Rücknahme („steuerliche Realisation“) der Anteile durch einen in Deutschland steuerlich ansässigen Anleger oder bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, zu dem der relevante Teilfonds nicht mehr der Besteuerung nach dem InvStG 2018 unterliegt.

Zur Feststellung eines wesentlichen Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen eines Aktienfonds verwendet jeder relevante Teilfonds eine von den deutschen Steuerbehörden anerkannte vereinfachte Methodik.

Fällt der betreffende Teilfonds an insgesamt nicht mehr als 20 einzelnen oder aufeinanderfolgenden Bewertungstagen (Geschäftstagen) innerhalb eines Teilfonds-Geschäftsjahres unter die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle, gilt kein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen eines Aktienfonds als eingetreten (die „20-Geschäftstage-Grenze“).

Für jedes Teilfonds-Geschäftsjahr ist die 20-Geschäftstage-Grenze für jeden relevanten Teilfonds gesondert zu prüfen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein fortlaufender Verstoß gegen die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsschwelle während der letzten 10 Geschäftstage eines Teilfonds-Geschäftsjahres und während der ersten 11 Geschäftstage des folgenden Teilfonds-Geschäftsjahres keinen Verstoß gegen die 20-Geschäftstage-Grenze darstellt. Im Falle eines verkürzten Teilfonds-Geschäftsjahres ist die 20-Geschäftstage-Grenze zusammen mit dem folgenden verkürzten Teilfonds-Geschäftsjahr oder sogar weiteren folgenden Teilfonds-Geschäftsjahren zu analysieren, sodass der Betrachtungszeitraum mindestens ein Kalenderjahr umfasst.

### ***Vorrangklausel***

Die in diesem Abschnitt festgelegten Regelungen gehen allen anderen in diesem Prospekt oder in dessen Nachträgen enthaltenen Regelungen vor.

### ***Veröffentlichung***

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund veröffentlichen die Kapitalbeteiligungsquoten jeweils mit derselben Häufigkeit wie die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, mindestens jedoch einmal wöchentlich, auf [www.seilernfunds.com](http://www.seilernfunds.com).

### ***Steuerliche Hinweise***

Da sich die Rechtslage und/oder die Auffassung der deutschen Finanzbehörden zwischen der Veröffentlichung dieses Prospekts und einer von einem in Deutschland steuerlich ansässigen Anleger getroffenen Anlageentscheidung möglicherweise auch mit rückwirkender Wirkung ändern können, obliegt es dem deutschen Anleger, die finanziellen Folgen solcher Änderungen für eine Anlage in einen Teilfonds zu prüfen und gegebenenfalls vor einer Anlage in Anteile eines Teilfonds einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren. Diese Angaben sind nicht abschließend und stellen weder Rechts- noch Steuerberatung dar.

## ALLGEMEINES

### *Vergütungsrichtlinie*

Der Manager hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften eine Vergütungsrichtlinie verabschiedet (die „**Vergütungsrichtlinie**“). Weitere Informationen zur Vergütungsrichtlinie des Managers einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie der Identität, der für die Zuteilung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen sind auf der Website [www.seilernfonds.com](http://www.seilernfonds.com) verfügbar. Ein Druckexemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos vom Manager erhältlich.

Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Dienste für die Gesellschaft ein festes jährliches Honorar. Aufgrund der Größe und der internen Organisation der Gesellschaft und der Art, Tragweite und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss eingerichtet. Sämtliche Gebührenarrangements mit Verwaltungsratsmitgliedern unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“.

### *Interessenkonflikte*

Der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen können zu gegebener Zeit als Manager, Anlageverwalter, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Gesellschaftssekretär, Händler oder Vertriebsstelle für andere nicht von der Gesellschaft errichtete Teilfonds tätig werden oder an ihnen beteiligt sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft und die Teilfonds. Der Anlageverwalter darf Anteile in jedem Fonds halten. Daher kann es im Rahmen der Geschäftstätigkeit bei ihnen zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft und einem Fonds kommen. Jeder wird in einem solchen Fall jederzeit seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Rechnung tragen und dafür sorgen, dass eine angemessene Lösung der Konflikte herbeigeführt wird. Außerdem kann jeder der Vorstehenden als Auftraggeber oder Vertreter Geschäfte mit der Gesellschaft abschließen, sofern diese Geschäfte unter normalen Geschäftsbedingungen, ausgehandelt unter unverbundenen Parteien, und im Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Darüber hinaus können der Manager oder die Verwahrstelle, die Beauftragten des Managers oder die Verwahrstelle (mit Ausnahme der nicht dem Konzern angehörenden Unterdepotbanken, die von der Verwahrstelle bestellt wurden) und alle verbundenen oder Konzerngesellschaften des Managers oder der Verwahrstelle als Eigenhändler oder Vertreter mit der Gesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen. Sämtliche Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Geschäfte gelten als wie zwischen unabhängigen Geschäftspartnern abgeschlossen, wenn: (a) der Wert der Transaktion entweder (i) von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person oder (ii) bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, von einer vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent anerkannten Person bestätigt wird; (b) wenn das Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln der jeweiligen Börse durchgeführt wird; oder (c) wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, sofern die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, bei denen die Verwahrstelle oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass sie zu Bedingungen wie zwischen unabhängigen Parteien und im besten Interesse der Anteilinhaber ausgeführt wurde. Die Verwahrstelle oder bei Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat muss dokumentieren, wie sie bzw. er die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) erfüllt hat. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle, oder bei einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat, dokumentieren, warum die Transaktion ihres bzw. seines Erachtens den hier beschriebenen Grundsätzen entspricht.

Durch Derivatetransaktionen oder Techniken und Instrumenten des effizienten Portfoliomanagements

können Interessenskonflikte entstehen. Beispielsweise können die Kontrahenten einer derartigen Transaktion oder Agenten, Intermediäre oder sonstige Unternehmen, die Dienstleistungen im Hinblick auf eine solche Transaktion erbringen, mit dem Manager oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Demzufolge können diese Unternehmen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einnahmen aus solchen Transaktionen ziehen beziehungsweise Verluste daraus erleiden. Darüber hinaus können Interessenskonflikte auftreten, wenn die Sicherheiten, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, einer Bewertung oder einem Sicherheitsabschlag durch eine nahestehende Partei unterzogen werden.

Der Anlageverwalter und/oder mit ihm verbundene Unternehmen können in anderen Investmentfonds oder Konten direkt oder indirekt anlegen, diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können. Weder der Anlageverwalter noch die mit ihm verbundenen Unternehmen sind dazu verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder der Gesellschaft über diesbezügliche Geschäfte oder daraus erhaltene Vorteile Rechenschaft abzulegen (oder diese mit der Gesellschaft zu teilen bzw. die Gesellschaft darüber zu informieren). Sie werden jedoch solche Anlagemöglichkeiten angemessen zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Der Anlageverwalter kann die Verwaltungsstelle bei der Bewertung bestimmter von einem Teilfonds gehaltener, nicht börsennotierter Wertpapiere unterstützen. Dem Anlageverwalter wird ein Honorar in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Dementsprechend könnte es zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Anlageverwalter und einem Teilfonds kommen. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts trägt der Anlageverwalter seinen Verpflichtungen der Gesellschaft und den Teilfonds gegenüber Rechnung und sorgt dafür, dass ein solcher Konflikt gerecht und im Interesse der Anteilhaber beigelegt wird.

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen in angemessenem Umfang versucht wird, Interessenskonflikte zu vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, dass die Teilfonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Handelsentscheidungen für die Teilfonds im Rahmen der Verwaltung der Portfolios der Teilfonds im Interesse dieser Teilfonds handeln. Dazu müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Glattstellung, des Auftragsvolumens und der Auftragsart, der Researchleistungen, die der Broker für den Anlageverwalter erbringt, und aller sonstigen für die Ausführung des Auftrags relevanten Erwägungen das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds zu erzielen. Informationen zur Ausführungsstrategie der Teilfonds werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos übermittelt.

Brokern können freiwillige Provisionen gezahlt werden. Die Broker und die Vertragsparteien dieser Vereinbarungen über freiwillige Provisionszahlungen haben sich verpflichtet, der Gesellschaft eine bestmögliche Ausführung zu bieten. Die Vorteile dieser Vereinbarungen helfen dem Anlageverwalter bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Teilfonds und für andere Dritte. Einzelheiten zu etwaigen freiwilligen Provisionsvereinbarungen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

### ***Bezahlung für externes Research***

Der Anlageverwalter kann sowohl Research aus externen als auch internen Quellen zur Fundierung von Entscheidungen einsetzen. Der Anlageverwalter kann externes Research aus dem Vermögen des Teilfonds zahlen.

Der Anlageverwalter wird von der U.K. Financial Conduct Authority autorisiert und reguliert und hat ein

Abrechnungskonto für Research eingerichtet, von dem aus er für das Research zahlt (wie in den Vorschriften der U.K. Financial Conduct Authority festgelegt) („**Research**“), die er von Dritten in Verbindung mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für einen Teilfonds und seine anderen Kunden erhält (die „**RPA**“). Die RPA wird durch Researchgebühren („**Researchgebühren**“) finanziert, die vom Teilfonds und anderen Kunden des Anlageverwalters gezahlt werden, wobei der von jedem Kunden zu zahlende Betrag vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit der Richtlinie zum Abrechnungskonto für Research und den Vorschriften der U.K. Financial Conduct Authority festgelegt wird, wie nachfolgend zusammenfassend dargestellt ist.

Der Anlageverwalter hat den Manager darüber informiert, dass er ein Budget in Bezug auf alle seine Kunden (das „**Research-Budget**“) für den Kauf von Research in den einzelnen Kalenderjahren (ein „**RPA-Zeitraum**“) auf der Basis festlegen wird, dass seine Kunden ähnliche Anlageziele und einen ähnlichen Bedarf an Research haben. Das Research-Budget für jeden RPA-Zeitraum enthält die geschätzten Researchgebühren für den Teilfonds.

Informationen zu den Gesamtkosten, die dem Teilfonds für das Research im letzten Geschäftsjahr entstanden sind, werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

*Weitere Informationen in Bezug auf die RPA sind auf Anfrage erhältlich.*

### ***Aufzeichnung von Telefonaten***

Die Telefonate, die Anleger mit dem Anlageverwalter oder dem Manager über den Festnetzanschluss des Anlageverwalters oder Managers führen, werden aufgezeichnet. Anrufe, die auf Mobiltelefonen des Anlageverwalters oder des Managers eingehen, werden nicht aufgezeichnet, doch Handelsaufträge (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) werden niemals über ein nicht aufgezeichnetes Telefonat mittels eines Mobiltelefons weitergeleitet. Aufgezeichnete Sprachdaten werden vom Anlageverwalter/dem Manager für sieben Jahre gespeichert.

### ***Stimmrechte***

Der Manager hat eine Strategie entwickelt, um festzulegen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten der Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategien ergriffen werden, stehen den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

### ***Beschwerden***

Informationen in Bezug auf die Beschwerdeverfahren des Managers stehen den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Anteilhaber können Beschwerden in Bezug auf die Teilfonds kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz des Managers einreichen.

### ***Gesellschaftskapital***

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, aufgeteilt in 3 nennwertlose Zeichneranteile und 499.999.999.997 nennwertlose Anteile. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteile an der Gesellschaft auszugeben, sofern die Anzahl der von der Gesellschaft emittierten Anteile 500 Mrd. nicht übersteigt. Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gelten keine Vorkaufsrechte.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilhaber, zu gleichen Teilen anteilig an den Dividenden und am Nettovermögen des Fonds, in dem sie emittiert wurden, zu partizipieren. Ausgenommen sind Dividenden, die beschlossen wurden, bevor er Anteilhaber wurde.

Der Erlös aus der Emission von Anteilen ist in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zuzuweisen und für den Erwerb von Vermögenswerten, in denen der Fonds anlegen darf, zu verwenden.

Die Aufzeichnungen und Geschäftsbücher der Fonds sind getrennt zu führen.

### ***Teilfonds und getrennte Haftung***

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft umfassen. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit durch die Emission einer oder mehrerer getrennter Anteilklassen zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen weitere Teilfonds errichten. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in jedem Teilfonds eine oder mehrere getrennte Anteilklassen zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen errichten.

Die Vermögenswerte und die Verpflichtungen jedes Fonds werden folgendermaßen zugeteilt:

- (a) Die Erlöse aus der Emission von Anteilen eines Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Fonds zugewiesen und die Vermögenswerte, Verpflichtungen, die Erträge und Aufwendungen, die damit verbunden sind, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung diesem Fonds zugewiesen;
- (b) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird dieser derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen, der auch den Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist, enthält. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Erhöhung oder die Minderung des Werts dem entsprechenden Fonds zugewiesen;
- (c) wenn die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die sich auf einen Vermögenswert in einem bestimmten Fonds bezieht, oder wenn (je nachdem) eine Maßnahme in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds ergriffen wird, wird diese Verpflichtung dem entsprechenden Fonds zugewiesen; und
- (d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung mit Zustimmung der Verwahrstelle allen Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Fonds zugeordnet.

Jede Verpflichtung, die für einen Fonds eingegangen wurde oder die diesem zugeordnet werden kann, wird ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder eine andere Person verwendet die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung irgendwelcher Verpflichtungen, die für einen anderen Fonds eingegangen wurden oder diesem zuzuordnen sind, noch sind diese Personen dazu verpflichtet.

Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, jede Übereinkunft oder Transaktion, die von der Gesellschaft geschlossen wird, muss folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Partei bzw. Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag eingehen, verpflichtet sich bzw. verpflichten sich, in keinem Verfahren und auf keine andere Weise und an keinem Ort, auf die Vermögenswerte eines Fonds zur vollständigen oder teilweisen Deckung von Verpflichtungen zurückzugreifen, die nicht für diesen Fonds eingegangen wurden;
- (ii) falls es irgendeinem Vertragspartner der Gesellschaft auf welche Art auch immer und wo auch immer gelingt, zur vollständigen oder teilweisen Deckung von Verpflichtungen auf Vermögenswerte eines Fonds zurückzugreifen, die nicht für diesen Fonds eingegangen wurden, ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag, der dem Wert des dadurch erhaltenen Vorteils entspricht, zu zahlen; und
- (iii) falls ein Vertragspartner der Gesellschaft erfolgreich auf irgendeine Weise eine Beschlagnahme oder

Belastung oder sonstige Vollstreckung bezüglich der Vermögenswerte eines Fonds für die Verpflichtungen eines Fonds bewirkt, die nicht für diesen Fonds eingegangen wurden, so hält diese Partei diese Vermögenswerte oder den direkt oder indirekt aus der Veräußerung dieser Vermögenswerte stammenden Erlös treuhänderisch für die Gesellschaft.

Alle von der Gesellschaft beizutreibenden Beträge werden auf die entsprechenden, sich aus den Bestimmungen unter Ziffern (i) bis (iii) oben ergebenden Verpflichtungen angerechnet.

Alle von der Gesellschaft beizutreibenden Vermögenswerte oder Beträge werden nach Abzug der Kosten für die Beitreibung zur Entschädigung des Fonds verwendet.

Falls einem Fonds zugewiesene Vermögenswerte zur Erfüllung von Verpflichtungen, die nicht diesem Fonds zuzuordnen sind, verwendet werden, und unter der Voraussetzung, dass solche Vermögenswerte oder eine Entschädigung für diese nicht auf anderem Wege für den betroffenen Fonds wiedererlangt werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert, der für den betroffenen Fonds verlorenen Vermögensgegenstände bzw. lässt ihn bescheinigen. Er überträgt oder zahlt aus den Vermögensgegenständen des Fonds bzw. der Fonds, dem die Verpflichtung zuzuordnen ist, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen Fonds bzw. diese Fonds Vermögenswerte oder Beträge, die ausreichen, um den betroffenen Fonds für den Wert der verlorenen Vermögensgegenstände oder Beträge zu entschädigen.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte rechtliche Einheit. Die Gesellschaft kann aber für einen bestimmten Fonds Klage erheben oder in Bezug auf einen bestimmten Fonds verklagt werden. Sie kann gegebenenfalls dieselben Rechte auf Verrechnung zwischen ihren Fonds ausüben, wie sie von Gesetzes wegen für Gesellschaften gelten.

Für jeden Fonds werden getrennte Aufzeichnungen geführt.

Jeder Anteil berechtigt deren Inhaber, an den Versammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der die Anteile emittiert hat, teilzunehmen und in diesen abzustimmen.

Jeder Beschluss zur Änderung der mit Anteilen verbundenen Rechte bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Anteilinhaber oder ihrer Stimmrechtsvertreter sowie der Abstimmung auf einer ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Satzung einberufenen Hauptversammlung.

Laut Satzung der Gesellschaft sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile werden auf zwei Kommastellen gerundet emittiert und gewähren keine Stimmrechte auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, der um den Betrag angepasst wird, den ein Anteilsbruchteil zum Zeitpunkt der Ausgabe am ganzen Anteil hält.

Die Zeichneranteile berechtigen deren Inhaber, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und in diesen abzustimmen. Sie verleihen den Inhabern jedoch keinen Anspruch auf Dividenden oder auf Teilhabe am Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft.

### ***Beendigung***

Alle Anteile der Gesellschaft bzw. alle Anteile eines Fonds können von der Gesellschaft in folgenden Fällen zurückgekauft werden:

- (i) Wenn 75 Prozent der stimmbabgebenden Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder des Fonds der Rücknahme der Anteile zustimmen, wobei die Ankündigung der Rücknahme nicht mehr als sechs und nicht weniger als vier Wochen vorher (Ablauf an einem Handelstag) übermittelt wurde und vorausgesetzt, die Anteilinhaber haben die Rücknahme der Anteile binnen sechzig Tagen ab Übermittlung der Ankündigung der Rücknahme beantragt;
- (ii) wenn drei Monate nach der Erstemission der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds über

einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag weniger als 5.000.000 GBP oder den entsprechenden Fremdwährungsgegenwert beträgt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anteilinhaber innerhalb einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen informiert wurden;

- (iii) am 31. Dezember 2005 oder alle fünf Jahre danach, sofern die Anteilinhaber binnen mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber in Kenntnis gesetzt wurden und alle Anteile von der Gesellschaft zurückgekauft werden; oder
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, beginnend mit dem Datum, an dem die Verwahrstelle oder deren Vertreter die Gesellschaft über ihren Wunsch in Kenntnis gesetzt hat, als Verwahrstelle zurückzutreten oder wenn sie nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist, kein Ersatz für die Verwahrstelle bestellt wird.

Würde die Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass die Gesellschaft über weniger als sieben oder eine andere in der Satzung festgelegten Mindestanzahl von Anteilhabern verfügt oder dass das emittierte Gesellschaftskapital unter den Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht möglicherweise auszuweisen hat, kann sie die Rücknahme so vieler Anteile zurückstellen, wie es zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich ist. Die Rücknahme der Anteile wird bis zur Abwicklung der Gesellschaft bzw. so lange zurückgestellt, bis die Gesellschaft in der Lage ist, genügend Anteile auszugeben, um sicherzustellen, dass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft hat das Recht, die für eine zurückgestellte Rücknahme in Fragen kommenden Anteile in einer von ihr als angemessen und tragbar angesehenen und von der Verwahrstelle genehmigten Weise auszuwählen.

Bei Abwicklung oder wenn alle Anteile in irgendeinem Fonds zurückgekauft werden sollen, werden die Vermögenswerte, die zur Verteilung zur Verfügung stehen, den Anteilhabern nachfolgender Rangfolge zugeteilt

- (i) Erstens, zur Zahlung eines Betrages in der Basiswährung, in der die jeweilige Klasse ausgewiesen ist, oder in einer durch den Liquidator bestimmten Währung (zu einem vom Liquidator bestimmten, angemessenen Wechselkurs), der so weit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile einer solchen Anteilkategorie entspricht, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation jeweils im Besitz dieser Anteilinhaber befinden, an die Anteilinhaber jeder Klasse eines Fonds, vorausgesetzt, dass genügend Vermögenswerte in den entsprechenden Fonds vorhanden sind, um eine solche Zahlung vorzunehmen. Für den Fall, dass für irgendeine Anteilkategorie nicht ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, um diese Zahlung vorzunehmen, wird Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft genommen, die nicht Teil dieses Fonds sind;
- (ii) Zweitens, zur Zahlung höchstens derjenigen Beträge, die auf diese eingezahlt wurden (zuzüglich aufgelaufener Zinsen), an die Inhaber von Zeichneranteilen aus den nach der Zuteilung gemäß (i) oben verbleibenden Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht einem Fonds zugeteilt sind. Für den Fall, dass nicht genügend Vermögenswerte für die vollständige Zahlung vorhanden sind, wird nicht auf die Vermögenswerte eines Fonds zurückgegriffen;
- (iii) Drittens, zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der danach im jeweiligen Fonds verbleibt, an die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und
- (iv) Viertens, zur Zahlung sämtlicher danach verbleibende Restbeträge, die nicht Teil eines Fonds bilden, an die Anteilinhaber. Diese Zahlung erfolgt proportional zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zum Nettoinventarwert pro Anteil.

Nach Genehmigung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Anteilinhaber darf die Gesellschaft Sachausschüttungen an die Anteilinhaber vornehmen. Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und vorgesehen ist, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, und ungeachtet dessen, ob es sich um Vermögenswerte einer einzigen Art handelt oder nicht,

und sie zu diesem Zweck für jede Klasse oder Klassen von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den in der Satzung aufgeführten Bewertungsvorschriften der Gesellschaft der Wert festsetzen kann, kann die Gesellschaft mit Billigung durch einen besonderen Beschluss der Anteilhaber das Vermögen der Gesellschaft gegen Anteile oder ähnliche Beteiligungen an der empfangenden Gesellschaft zur Verteilung unter den Anteilhabern tauschen. Wenn ein Anteilhaber dies beantragt, kann die Gesellschaft die Veräußerung der Anlagen für den Anteilhaber arrangieren. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann vom Preis abweichen, zu dem die Anlage bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurde, und weder der Anlageverwalter noch die Gesellschaft übernehmen die Haftung für irgendwelche entstandenen Verluste. Die Transaktionskosten in Verbindung mit der Veräußerung solcher Anlagen trägt der Anteilhaber.

### ***Versammlungen***

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft muss in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abhalten. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft muss mit einer Ladungsfrist von einundzwanzig Tagen angekündigt werden. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Anteilhaber können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es zweier Personen, die persönlich anwesend sind oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern, für den Fall, dass nur ein Anteilhaber von einem Teilfonds oder einer Anlagenklasse anwesend ist, die Beschlussfähigkeit durch einen persönlich anwesenden Anteilhaber oder durch einen Bevollmächtigten bei der Hauptversammlung gegeben ist. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft muss mit einer Ladungsfrist von einundzwanzig Tagen (ohne den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung) angekündigt werden. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Ein einfacher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer, qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass bei einer Versammlung der Anteilhaber per Handzeichen abgestimmt werden kann, sofern nicht fünf Anteilhaber oder Anteilhaber, die mindestens 10 Prozent der Anteile halten, oder der Vorsitzende eine Abstimmung in geheimer Wahl fordern. Bei allen Gesellschaftsangelegenheiten, die einer Versammlung zur geheimen Wahl vorgelegt werden, berechtigt jeder Anteil (einschließlich der Zeichneranteile) zu einer Stimme.

Bei Abstimmungen durch Handzeichen hat jeder der persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilhaber eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung hat ein persönlich anwesender oder durch einen Bevollmächtigten Vertreter Anteilhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

### ***Berichte***

Jedes Jahr muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft aufstellen lassen. Jahresberichte und geprüfter Jahresabschluss werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung (per elektronischer Post oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation, einschließlich ihrer Veröffentlichung auf einer Website, wenn die Anteilhaber dieser Praxis zugestimmt haben und über diesen Sachverhalt informiert wurden) zur Verfügung gestellt. Weiter erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse für die Gesellschaft und stellt diese den Anteilhabern in derselben Weise zur Verfügung.

Jahresabschlüsse sind zum 31. Dezember jedes Jahres und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse sind zum 30. Juni jedes Jahres zu erstellen.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte, die Rechnungsabschlüsse enthalten, werden den einzelnen Anteilhabern am eingetragenen Geschäftssitz des Managers oder der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder werden interessierten Anlegern auf Anfrage zugesandt.

### ***Verschiedenes***

- (i) Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung weder in Gerichts- noch in Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und nach Wissen des Verwaltungsrats sind solche Verfahren gegen die Gesellschaft nicht anhängig und stehen nicht zu befürchten.
- (ii) Außer wie vorstehend beschrieben, ist zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts kein Verwaltungsratsmitglied an irgendeinem Vertrag oder an irgendeiner Vereinbarung beteiligt, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von signifikanter Bedeutung ist.
- (iii) Außer wie in den in den Jahrs- und Halbjahresberichten angegeben, sind weder die Verwaltungsratsmitglieder noch deren Ehegatten oder minderjährigen Kinder direkt oder indirekt am Anteilskapital der Teilfonds beteiligt oder halten Optionsrechte auf dieses Kapital.
- (iv) Am Gesellschafts- oder Darlehenskapital der Gesellschaft bestehen keinerlei Optionen und keine verbindliche oder unverbindliche Vereinbarung für eine Option.
- (v) Außer wie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschrieben, gewährt die Gesellschaft in Bezug auf die von ihr emittierten Anteile keine Provisions-, Skonto-, Broker- oder sonstige Sonderbedingungen.
- (vi) Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung weder Beschäftigte noch Tochtergesellschaften.

### ***Maßgebliche Verträge***

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ beschrieben werden, wurden abgeschlossen und haben maßgebliche Bedeutung oder können sie haben:

- (a) Der Verwaltungsvertrag vom 31. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft und dem Manager, laut dem letztere als Manager der Gesellschaft handelt.
- (b) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 31. Dezember 2021 zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter, laut dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wird.
- (c) Der Verwahrstellenvertrag vom 30. August 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, laut der Letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft handelt.
- (d) Der Verwaltungsstellenvertrag vom Freitag, 31. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle, nach dem letztere als Verwaltungsstelle der Gesellschaft handelt.

### ***Bereitstellung von Dokumenten und Einsichtnahme in Dokumente***

Folgende Dokumente stehen kostenlos während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen und gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die oben erwähnten maßgeblichen Verträge;
- (c) die OGAW-Bestimmungen.

Kopien der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellsten Fassung) und die jeweils aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft sind jeweils kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilhaber können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Beschlüsse von der Gesellschaft auf den Hauptversammlungen gefasst und welche Tagesordnungspunkte dort verhandelt wurden.

## ANHANG 1 – Regulierte Märkte

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen sind Anlagen auf die nachfolgend genannten Börsen und Märkte beschränkt. Zu den Regulierten Märkten gehören alle Börsen in der EU und auch alle an Börsen in den USA, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich gelisteten, notierten oder gehandelten Anlagen – wobei es sich jeweils um eine Börse im Sinne des im jeweiligen Land geltenden Börsengesetzes handelt –, der von der am 1. Juli 2005 nach dem Zusammenschluss der International Primary Market Association mit der International Securities Markets Association gegründeten International Capital Market Association organisierte Markt, NASDAQ, der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird, der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstituten unterliegen, die vom US Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, der von zugelassenen Geldmarktinstituten geführte Markt gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ der Bank von England vom April 1988 (in ihrer jeweils gültigen Fassung), der von der japanischen Wertpapierhändlervereinigung in Japan geregelte OTC-Markt, AIM - der der Londoner Börse unterstehende Alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der französische OTC-Markt für übertragbare Schuldtitel (Titres de Créances Négociables), EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation) und in Kanada der der kanadischen Investment Dealer-Vereinigung unterstehende OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen sowie für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) die folgenden Börsen und Märkte:

- (A) der von der am 1. Juli 2005 nach dem Zusammenschluss der International Primary Market Association mit der International Securities Markets Association gegründeten International Capital Market Association organisierte Markt, der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstituten unterliegen, die vom US Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, der von zugelassenen Geldmarktinstituten geführte Markt wie in der Publikation „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ der Bank von England beschrieben: Das „Graubuch“ (in der jeweils geänderten oder überarbeiteten Fassung), der von der japanischen Wertpapierhändlervereinigung in Japan geregelte OTC-Markt, AIM - der der Londoner Börse unterstehende Alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der französische OTC-Markt für begebare Schuldtitel (Titres de Créances Négociables), in Kanada der der kanadischen Investment Dealer-Vereinigung unterstehende OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen und die
- (B) American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, die Kopenhagener Börse (einschließlich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, OMX Exchange Helsinki, die Hongkonger Börse, Kansas City Board of Trade, Euronext.liffe, die (London International) Financial Futures and Options Exchange, MEFF Rent Fiji, MEFF Renta Variable, die Börse von Montreal, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, EDX London, OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange, Singapore Stock Exchange, South Africa Futures Exchange (SAFEX), Sydney Futures Exchange, The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), Tokyo Stock Exchange, Toronto Stock Exchange.

Diese Börsen und Märkte werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste genehmigter Börsen und Märkte herausgibt.

## ANHANG 2 – Anlagetechniken und -instrumente

Ein Teilfonds kann an einer organisierten Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate einsetzen, unabhängig davon, ob diese Instrumente zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung des Teilfonds verwendet werden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien zu nutzen, wird möglicherweise durch Marktbedingungen, regulatorische Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt, und diese Strategien dürfen nur im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds verwendet werden.

### *Derivate (DFI)*

#### **Zulässige Derivate („DFI“)**

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen eines Teilfonds nur in DFI investieren, sofern:
  - 1.1 die einschlägigen Referenzobjekte oder Indizes aus einem oder mehreren oder mehreren der nachfolgenden in Regulation 68(1)(a)-(f) und (h) der Regulations genannten Instrumente bestehen, einschließlich Finanzinstrumenten, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - 1.2 die DFI den Teilfonds keinen Risiken aussetzen, die er sonst nicht eingehen könnte;
  - 1.3 die DFI den Teilfonds nicht dazu verleiten, von seinen Anlagezielen abzuweichen;
  - 1.4 der DFI auf einem regulierten Markt gehandelt wird oder alternativ die Bedingungen in Absatz 6 erfüllt sind.
2. Die Bezugnahme auf Finanzindizes in 1.1 oben ist als eine Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:
  - 2.1 Sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:
    - (a) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten einer einzelnen Komponente den gesamten Index nicht über Gebühr beeinflussen.
    - (b) Setzt sich der Index aus den in Regulation 68 (1) der Regulations genannten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Regulation 71 der Regulations diversifiziert.
    - (c) Setzt sich der Index aus anderen als aus den in Regulation 68(1) der Regulations genannten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der in Regulation 71(1) der Regulations vorgeschriebenen Diversifizierung gleichwertig ist.
  - 2.2 Sie stellen insofern eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, als folgende Kriterien erfüllt sind:
    - (a) Der Index misst die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise.
    - (b) Der Index wird regelmäßig überprüft bzw. seine Zusammensetzung wird regelmäßig angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt.
    - (c) Die Basiswerte sind hinreichend liquide, sodass die Nutzer erforderlichenfalls den Index nachbilden können.

2.3 Sie sind insofern hinreichend veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:

- (a) Ihre Veröffentlichung beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisermittlungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist.
- (b) Wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und pünktlich zur Verfügung gestellt.

Erfüllt die Zusammensetzung der von DFI zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzten Vermögenswerte nicht die oben unter 2.1, 2.2 oder 2.3 genannten Kriterien, werden die DFI, sofern sie die in Regulation 68(1)(g) der Regulations enthaltenen Kriterien erfüllen, als DFI auf eine Kombination aus den in Regulation 68(1)(g)(i) der Regulations genannten Vermögenswerten betrachtet, ausgenommen Finanzindizes.

- 3. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument mit einem eingebetteten Finanzderivat gilt als Finanzinstrument, das die in den Regulations genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllt und eine Komponente enthält, welche die folgenden Kriterien erfüllt:
  - 3.1 Kraft dieser Komponente kann sich der anteilige oder ganze Cashflow, den das als Dachvertrag fungierende Wertpapier oder Geldmarktinstrument ansonsten benötigen würde, nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstrumentes, Wechselkurs, Preis- oder Quotenindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variable ändern, sodass er ähnlich wie bei einem reinen Derivat schwankt.
  - 3.2 Seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Dachvertrags.
  - 3.3 Es hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Bewertung des Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
- 4. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als mit einem eingebetteten Finanzderivat ausgestattet angesehen, wenn es eine Komponente erhält, die unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente wird als separates Finanzinstrument angesehen.
- 5. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert, müssen die von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte mit den Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der Regulations konform sein.

#### **Außerbörsliche Derivate**

- 6. Die Gesellschaft darf das Vermögen eines Teilfonds nur dann in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, wenn die Gegenpartei des Derivats mindestens in eine der folgenden Kategorien fällt:
  - 6.1 Kreditinstitute, die in die in Regulation 7 der Central Bank Regulations dargelegten Kategorien fallen;
  - 6.2 gemäß der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirmen; und
  - 6.3 Konzerngesellschaften von Inhabern einer Bankholdinglizenz der US-amerikanischen Federal Reserve, wenn diese Konzerngesellschaften der konsolidierten Bankholdingaufsicht der Federal Reserve unterliegen.
- 7. Wenn eine Gegenpartei innerhalb der Absätze 6.2 oder 6.3:
  - 7.1 von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss die Gesellschaft dieses Rating bei ihrem Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigen; und
  - 7.2 wenn eine Gegenpartei von der in Absatz 7.1 genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder

- niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei durchführen.
8. Wenn ein in Absatz 6 genanntes außerbörsliches Derivat Gegenstand einer Novation ist, muss die Gegenpartei nach der Novation Folgendes sein:
- 8.1 eine Struktur, die in eine der in Absatz 6 dargelegten Kategorien fällt; oder
  - 8.2 eine zentrale Gegenpartei:
    - (a) die gemäß der EMIR zugelassen oder anerkannt ist; oder
    - (b) bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR, eine Struktur, die:
      - (A) von der SEC als Clearingstelle; oder
      - (B) von der Commodity Futures Trading Commission als Derivate-Clearing-Organisation eingestuft wird.
- 9.
- 9.1 Das gemäß Absatz 9.2 beurteilte Risikoengagement gegenüber der Gegenpartei darf die in Regulation 70(1)(c) der Regulations festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
  - 9.2 Bei der Beurteilung des Risikoengagements gegenüber der Gegenpartei eines außerbörslichen Derivats für die Zwecke von Regulation 70(1)(c) der Regulations:
    - (a) muss die Gesellschaft das Engagement gegenüber der Gegenpartei unter Verwendung des positiven Marktwerts des außerbörslich gehandelten Derivats mit dieser Gegenpartei berechnen;
    - (b) kann die Gesellschaft Derivatepositionen mit derselben Gegenpartei saldieren, sofern der Teilfonds Saldierungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann. Zu diesem Zweck ist eine Saldierung nur in Bezug auf außerbörsliche Derivate mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht in Bezug auf sonstige Engagements, die der Teilfonds gegenüber derselben Gegenpartei hat;
    - (c) kann die Gesellschaft von dem Derivat zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, sofern die Sicherheiten den in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) von Regulation 24 der Central Bank Regulations angegebenen Anforderungen entsprechen.
10. Die außerbörslich gehandelten Finanzderivate müssen täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative des Teilfonds jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden.

#### **Emittentenkonzentrationsgrenzen**

11. Für die Zwecke von Regulation 70 der Regulations und die Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen eines Teilfonds muss die Gesellschaft Folgendes tun:
- 11.1 jegliches über ein Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft aufgebaute Nettoengagement gegenüber einer Gegenpartei einbeziehen, wobei das Nettoengagement dem Betrag entspricht, der dem Teilfonds zusteht, abzüglich aller vom Teilfonds gestellten Sicherheiten;
  - 11.2 durch die Wiederanlage von Sicherheiten aufgebaute Engagements einbeziehen; und
  - 11.3 bestimmen, ob das Engagement des Teilfonds gegenüber einer außerbörslichen Gegenpartei, einem Broker, einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle besteht.
12. Das eventuelle Positionsengagement des Teilfonds gegenüber den Basiswerten eines Finanzderivats, einschließlich der in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds eingebetteten Derivate, muss im Falle der Kombination mit Positionen aus Direktanlagen:
- 12.1 im Einklang mit Absatz 13 berechnet werden; und
  - 12.2 es darf die in Regulations 70 und 73 der Regulations dargelegten Anlagebegrenzungen nicht überschreiten.

13. Für die Zwecke von Absatz 12 gilt Folgendes:

- 13.1 Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die Derivate (einschließlich eingebetteter Derivate) zur Bestimmung des daraus resultierenden Positionsrisikos durchgesehen werden, und dieses Positionsengagement muss bei den Emittentenkonzentrationsberechnungen berücksichtigt werden;
  - 13.2 die Gesellschaft muss das Positionsengagement des Teilfonds unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des Ansatzes des maximalen potenziellen Verlustes aufgrund des Ausfalls des Emittenten berechnen, je nachdem, welches höher ist; und
  - 13.3 die Gesellschaft muss das Positionsengagement unabhängig davon berechnen, ob der Teilfonds für das Gesamtrisiko den VaR verwendet.
14. Absatz 12 gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in Regulation 71(1) der Regulations dargelegten Kriterien entspricht.
15. Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die in den nachstehenden Absätzen 30 bis 38 dargelegten Kriterien erfüllen.
16. Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos eines Teilfonds gemäß Regulation 70(1)(c) der Regulations müssen die Sicherheiten berücksichtigt werden, die von einem oder für einen Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines außerbörslich gehandelten Finanzderivats gestellt werden. Gestellte Sicherheiten dürfen nur in saldierter Form berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds Nettingvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann.
17. Die Risikoengagements gegenüber einer Gegenpartei aus außerbörslichen Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement müssen bei der Berechnung der Obergrenze für außerbörsliche Gegenparteien, wie in Regulation 70(1)(c) der Regulations angegeben, zusammengefasst werden.

#### **Deckungsvorschriften**

18. Wenn die ursprünglich geleistete Einschussmarge und die Änderungsmargenforderungen gegenüber einem Broker in Bezug auf ein börsengehandeltes Derivat oder ein außerbörsliches Derivat nicht durch Kundenmittelregeln oder sonstige ähnliche Arrangements zum Schutz des Teilfonds im Fall der Insolvenz des Brokers geschützt sind, muss die Gesellschaft das Engagement des Teilfonds innerhalb der Obergrenze für außerbörsliche Gegenparteien wie in Regulation 70(1)(c) der Regulations angegeben berechnen.
19. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass jederzeit Folgendes gilt:
- 19.1 Der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, alle seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Finanzderivategeschäften zu erfüllen;
  - 19.2 das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft muss die Überwachung von Derivategeschäften umfassen, um sicherzustellen, dass jede derartige Transaktion angemessen gedeckt ist;
  - 19.3 ein Finanzderivategeschäft, das eine zukünftige Verpflichtung eines Teilfonds begründet oder begründen könnte, muss im Einklang mit den in Absatz 20 dargelegten Bedingungen abgedeckt werden.
20. Die Bedingungen, auf die in Absatz 19.3 Bezug genommen wird, sind:
- 20.1 Bei einem Finanzderivat, das automatisch oder im Ermessen des Teilfonds bar abgerechnet wird, muss der Teilfonds jederzeit zur Deckung des Engagements ausreichende liquide

Vermögenswerte halten;

20.2 bei einem Derivat, das die physische Auslieferung des Basiswerts erfordert:

- (a) muss der Vermögenswert jederzeit von einem Teilfonds gehalten werden; oder
- (b) sofern eine oder beide der Bedingungen aus den Absätzen 21.1 und 21.2 erfüllt sind, muss der Teilfonds das Engagement mit ausreichenden liquiden Vermögenswerten decken.

21. Die Bedingungen, auf die in Absatz 20.2(b) Bezug genommen wird, sind:

21.1 Bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten muss es sich um hoch liquide festverzinsten Anleihen handeln;

21.2

- (a) Das Engagement muss gedeckt werden können, ohne dass die Basiswerte gehalten werden müssen;
- (b) Die spezifischen Derivate müssen im Risikomanagementverfahren behandelt werden; und
- (c) Einzelheiten zu dem Engagement sind im Verkaufsprospekt anzugeben.

Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Gesellschaft im Fall der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ genannten Instrumente davon ausgeht, dass das Engagement regelmäßig durch ausreichend liquide Vermögenswerte gedeckt werden kann.

### **Risikomanagementverfahren und Berichterstattung**

22. Ein Teilfonds muss der Zentralbank gemäß Chapter 3 von Part 2 der Central Bank Regulations Einzelheiten zu seinem geplanten Risikomanagementverfahren in Bezug auf seine Derivategeschäfte vorlegen. Die ursprüngliche Meldung muss Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

- 22.1 zulässige Derivatearten einschließlich in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate;
- 22.2 Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
- 22.3 maßgebliche quantitative Begrenzungen sowie dazu, wie diese überwacht und durchgesetzt werden; und
- 22.4 Angaben zu den Risikobewertungsverfahren.

23.

23.1 Die Gesellschaft muss die Zentralbank schriftlich über wesentliche Änderungen der ursprünglichen Meldung des Risikomanagementverfahrens eines Teilfonds informieren, bevor die Änderung vorgenommen wird.

23.2 Die Zentralbank kann gegen geplante Änderungen, die ihr gemäß Absatz 23.1 unterbreitet werden, Einspruch erheben.

23.3

- (a) Am Risikomanagementverfahren eines Teilfonds dürfen keine geplanten Änderungen vorgenommen werden, gegen die die Bank gemäß Absatz 23.2 Einspruch erhoben hat.
- (b) Wenn die Zentralbank gemäß Absatz 23.2 gegen eine geplante Änderung des

- Risikomanagementverfahrens eines Teilfonds Einspruch erhoben hat,  
darf der jeweilige Teilfonds keine Tätigkeiten ausüben, die mit der geplanten Änderung verbunden sind, gegen die der Einspruch erhoben wurde, oder die sich daraus ergeben würden.
24. Die Gesellschaft muss der Zentralbank jährlich einen Bericht zu den Finanzderivatepositionen der Teilfonds vorlegen. Der Bericht, der Angaben enthalten muss, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der von den Teilfonds verwendeten Derivatearten, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzen und der zur Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln, muss zusammen mit dem Jahresbericht der Gesellschaft eingereicht werden. Die Gesellschaft muss diesen Bericht auf Aufforderung durch die Zentralbank jederzeit vorlegen.

### **Berechnung des Gesamtrisikos**

25. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass in Bezug auf die einzelnen Teilfonds jederzeit Folgendes gilt:
- 25.1 Der Teilfonds muss die Begrenzungen in Bezug auf das Gesamtrisiko einhalten;
  - 25.2 Der Teilfonds muss angemessene interne Risikomanagementmaßnahmen und Grenzen festlegen und umsetzen, und zwar unabhängig davon, ob der Teilfonds zur Berechnung des Gesamtrisikos einen Commitment-Ansatz oder den VaR-Ansatz oder eine sonstige Methode verwendet. Für die Zwecke von Unterabsatz (1), Absatz 12 von Schedule 9 der Regulations darf ein OGAW eine Methode nur wählen, wenn die ESMA Leitlinien zu der gewählten Methode veröffentlicht hat; und
  - 25.3 wenn er das Gesamtrisiko im Einklang mit Schedule 2 der Central Bank Regulations berechnet.

## ***Effizientes Portfoliomanagement***

### **Portfoliomanagementtechniken**

26. Die Gesellschaft darf nur Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement für die Zwecke von Regulation 69(2) der Regulations einsetzen, wenn diese im besten Interesse des relevanten Teilfonds liegen.
27. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem relevanten Teilfonds zufließen.
28. Techniken und Instrumente, die in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:
- 28.1 sie sind ökonomisch angemessen in dem Sinne, als dass sie kosteneffizient realisiert werden;
  - 28.2 sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele verwendet:
    - (a) Risikominderung;
    - (b) Kostensenkung;
    - (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Teilfonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß Vorschrift 70 und 71 der Vorschriften entspricht;
  - 28.3 Ihre Risiken müssen vom Risikomanagementverfahren des Teilfonds angemessen erfasst

werden.

29. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (z. B. Techniken zum effizienten Portfoliomanagement) dürfen nur im Einklang mit der üblichen Marktpraxis vorgenommen werden.

### **Sicherheiten**

30. Die Gesellschaft muss bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement Folgendes sicherstellen:

- 30.1 dass alle von einem Teilfonds aufgrund der Verwendung von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement erhaltenen Vermögenswerte als Sicherheiten behandelt werden;
- 30.2 dass diese Techniken die in Absatz 24(2) der Central Bank Regulations dargelegten Kriterien erfüllen;
- 30.3 dass die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten jederzeit die in Absatz 31 dargelegten Kriterien erfüllen.

31. Für den Erhalt von Sicherheiten durch einen Teilfonds, auf den Absatz 30 Bezug nimmt, gelten die folgenden Bedingungen:

- 31.1 **Liquidität:** Die erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in der Nähe ihrer vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die erhaltenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Regulation 74 der Regulations erfüllen.
- 31.2 **Bewertung:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechende konservative Abschläge vorgenommen.
- 31.3 **Emittentenbonität:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft muss Folgendes sicherstellen:
  - (a) Wenn der Emittent von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss die Gesellschaft dieses Rating bei ihrem Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigen; und
  - (b) wenn ein Emittent von der in Unterabsatz (a) genannten Kreditratingagentur auf A- 2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Emittenten durchführen.
- 31.4 **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von Emittenten begeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig sind. Die Gesellschaft sollte angemessenen Grund zu der Annahme haben, dass sie keine hohe Korrelation zur Entwicklung des Kontrahenten aufweisen werden.
- 31.5 **Diversifizierung (Konzentrierung von Vermögenswerten):**
  - (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b) sollten die erhaltenen Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und ein Engagement von höchstens 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einem einzelnen Emittenten aufweisen. Wenn ein Teilfonds verschiedene Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 Prozent-Grenze

für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- (b) Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört. Der Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten jedoch nicht mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die ein Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20 Prozent seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, müssen in der folgenden Liste aufgeführt sein:

OECD-Länder (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Brasilien, Indien und die Volksrepublik China (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Singapur, die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Entwicklungsbank, Euratom, die Interamerikanische

Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC sowie von der US-Regierung garantierte Emissionen.

- 31.6 **Unmittelbare Verfügbarkeit:** Erhaltene Sicherheiten sollten in der Lage sein, zu jeder Zeit ohne Verweis auf oder Genehmigung des Kontrahenten vollständig eingelöst zu werden.
32. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Risikomanagementverfahren des Teilfonds mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, einschließlich der operativen und rechtlichen Risiken, identifiziert, steuert und reduziert.
33. Wenn einem Teilfonds Sicherheiten übereignet werden, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten auf sonstiger Basis als auf der Grundlage einer Übereignung erhält, können diese Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle verwahrt werden, sofern die Verwahrstelle der aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist oder diesem nahesteht.
34. Die Gesellschaft darf die von einem Teilfonds erhaltenen unbaren Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden oder reinvestieren.
35. Wenn die Gesellschaft von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten investiert, dürfen diese Anlagen nur in folgenden Anlagekategorien erfolgen:
- 35.1 Einlagen bei in Regulation 7 der Central Bank Regulations genannten Kreditinstituten;
  - 35.2 qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
  - 35.3 umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit in Regulation 7 der Central Bank Regulations genannten Kreditinstituten erfolgen und der Teilfonds den gesamten Barbetrag jederzeit mit Zinseinnahmen zurückfordern kann; oder

- 35.4 kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref.: CESR/10--049).
36. Wenn die Gesellschaft von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten investiert: (a) muss diese Anlage den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen entsprechen; und (b) dürfen die investierten Barsicherheiten nicht bei der Gegenpartei oder einer mit der Gegenpartei verbundenen oder dieser nahestehenden Struktur eingelegt werden.
37. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, über geeignete Stresstestrichtlinien verfügt und dass regelmäßig Stresstests unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um der Gesellschaft die Beurteilung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Stresstestrichtlinie sollte mindestens die folgenden Komponenten umfassen:
- 37.1 die Konzeption von Stresstestszenarioanalysen einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalysen;
  - 37.2 den empirischen Ansatz für die Beurteilung der Auswirkungen einschließlich Back-Testing von Liquiditätsrisikoschätzungen;
  - 37.3 die Berichtsfrequenz und die Schwelle(n) für Grenzen und Verluste; und
  - 37.4 die präventiven Maßnahmen zur Reduzierung von Verlusten einschließlich der Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsabschläge und den Gap-Deckungsschutz.
38. Die Gesellschaft muss für einen Teilfonds an die einzelnen als Sicherheit erhaltenen Anlageklassen angepasste Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsabschläge aufstellen und deren Einhaltung sicherstellen. Bei der Aufstellung der Richtlinie in Bezug auf Sicherheitsabschläge muss die Gesellschaft die Merkmale der Vermögenswerte wie die Bonität oder die Preisvolatilität sowie das Ergebnis der im Einklang mit Regulation 21 der Central Bank Regulations durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Die Gesellschaft muss die Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsabschläge dokumentieren und jede Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags oder zur Unterlassung der Anwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse begründen und dokumentieren.
39. Wenn eine Gegenpartei eines von der Gesellschaft für einen Teilfonds abgeschlossenen Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts:
- 39.1 von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss die Gesellschaft dieses Rating bei ihrem Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigen; und
  - 39.2 wenn eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Bonität der Gegenpartei unverzüglich neu beurteilen.
40. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückfordern und alle Wertpapierleihverträge, an denen sie als Partei beteiligt ist, jederzeit kündigen kann.

#### **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

41. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Teilfonds den gesamten Barbetrag jederzeit zurückfordern und den jeweiligen Vertrag entweder mit Zinseinnahmen oder an den Marktwert angepasst beenden kann.
42. Unter Umständen, unter denen Barmittel aufgrund der Verpflichtung aus Absatz 41 jederzeit an den Marktwert angepasst zurückgefordert werden können, legt die Gesellschaft bei der Berechnung des

Nettoinventarwerts des Teilfonds den Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zugrunde.

43. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Teilfonds sämtliche Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, jederzeit zurückfordern oder das von ihr abgeschlossene Pensionsgeschäft jederzeit kündigen kann.
44. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der Regulations keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.

### ANHANG 3 – Anlagebeschränkungen

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Zulässige Anlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|           | Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1.1       | Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugelassen sind oder die an einem regulierten Markt gehandelt anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugänglich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1.2       | Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1.3       | Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der an einem regulierten Markt gehandelten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.4       | OGAW-Anteile.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.5       | Anteile alternativer Investmentfonds („AIF“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.6       | Einlagen bei Kreditinstituten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.7       | Finanzderivate.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2.</b> | <b>Anlagebeschränkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2.1       | Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent des Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.2       | <p><u>Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen</u></p> <p>(1) Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 Prozent des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere investieren, für die Regulation 68(1)(d) der Regulations gilt.</p> <p>(2) Absatz (1) gilt nicht für Anlagen verantwortlicher Personen in US- Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass:</p> <p>(a) die jeweiligen Wertpapiere mit einer Verpflichtungserklärung begeben wurden, dass eine Registrierung bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt; und</p> <p>(b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder annähernd zu dem Kurs verkauft werden können, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden.</p> |
| 2.3       | Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Finanzinstrumente jeweils mehr als 5 Prozent angelegt werden, 40 Prozent nicht überschreiten darf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.4  | Die Obergrenze von 10 Prozent Die Obergrenze von 10 Prozent aus 2.3 wird auf 25 Prozent im Falle bestimmter Anleihen erhöht, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen offiziellen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat und nach dem Gesetz einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegt, die dem Schutz von Anleihehabern dient. Wenn ein Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in die von einem Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Ein Teilfonds darf diese Regelung nicht ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank in Anspruch nehmen. |
| 2.5  | Die Obergrenze von 10 Prozent aus 2.3 wird auf höchstens 35 Prozent angehoben, sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2.6  | Die in 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in 2.3 angegebenen Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2.7  | Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei derselben Körperschaft anlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2.8  | Das Ausfallrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivates darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen.<br><br>Diese Obergrenze kann im Falle eines Kreditinstituts, das im EWR zugelassen ist, eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist, oder eines Kreditinstituts, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 Prozent angehoben werden.                                                                                                                                                          |
| 2.9  | Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen nachstehenden Anlagen 20 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten:<br>(i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;<br>(ii) Einlagen; und/oder<br>(iii) Kontrahentenrisiken aus außerbörslichen (OTC-)Derivategeschäften.                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2.10 | Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko 35 Prozent des Nettovermögens nicht überschreitet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2.11 | Konzernunternehmen gelten im Sinne von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent. Jedoch können bis zu 20 Prozent des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 2.12 | Ein Teilfonds kann bis zu 100 Prozent des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | <p>werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Aufstellung entnommen werden:</p> <p>OECD-Staaten (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Brasilien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Indien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind) und die Volksrepublik China (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Saudi-Arabien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Singapur, die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Entwicklungsbank, Euratom, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und Straight A Funding LLC.</p> <p>Der Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen emittiert worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.</p> |
| <b>3.</b> | <b>Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3.1       | Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 Prozent des Nettovermögens in einem einzelnen OGA anlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3.2       | Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3.3       | OGA dürfen nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.4       | Investiert ein Teilfonds in die Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geleitet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anlagen des Teilfonds in die Anteile keine Gebühren berechnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3.5       | Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageverwalter aufgrund einer Investition in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die jeweilige Provision in den Teilfonds eingezahlt wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>4.</b> | <b>Indexabbildender OGAW</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4.1       | Ein Teilfonds darf höchstens 20 Prozent des Nettovermögens in Anteile und/oder Emittenten anlegen, falls die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den in den Central Bank Regulations dargelegten Kriterien entspricht und von der Zentralbank                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | anerkannt wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 4.2       | Die in 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>5.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5.1       | Eine Investmentgesellschaft, ein irischer ICAV (Irish Collective Asset-Management Vehicle) bzw. eine Verwaltungsgesellschaft darf in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5.2       | <p>Ein Teilfonds darf nicht mehr als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 10 Prozent der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten;</li> <li>(ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;</li> <li>(iii) 25 Prozent der Anteile bzw. Anteile ein und desselben OGA;</li> <li>(iv) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.</li> </ul> <p>HINWEIS: Die in den vorstehenden Unterabsätzen (ii), (iii) und (iv) angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5.3       | <p>Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;</li> <li>(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden;</li> <li>(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;</li> <li>(iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den vorstehenden Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet, und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden; und</li> <li>(v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder einer oder mehreren ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausschließlich für diese ausüben.</li> </ul> |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.4       | Ein Teilfonds ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Anlagebeschränkungen verpflichtet.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5.5       | Die Zentralbank kann einem neu zugelassenen Teilfonds gestatten, für sechs Monate ab dem Datum seiner Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5.6       | Werden die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Obergrenzen aufgrund von nicht vom Teilfonds zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.                                                                                                                                                                     |
| 5.7       | Weder eine Investmentgesellschaft, eine ICAV noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Trustee, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen:<br>(i) übertragbaren Wertpapieren;<br>(ii) Geldmarktinstrumenten <sup>1</sup> ;<br>(iii) Anteilen von Investmentfonds; oder<br>(iv) Finanzderivaten.                                                          |
| 5.8       | Ein Teilfonds darf ergänzend liquide Mittel halten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>6.</b> | <b>Finanzderivate („DFI“)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 6.1       | Das Gesamtrisiko des Teilfonds im Zusammenhang mit DFI darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6.2       | Risikopositionen, die mit den Vermögensgegenständen verbunden sind, die den DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter DFI, zugrunde liegen, dürfen in Kombination mit Risikopositionen aus unmittelbaren Anlagen die in den Central Bank Regulations/Richtlinien festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den Central Bank Regulations festgelegten Kriterien entspricht.) |
| 6.3       | Teilfonds dürfen in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, bei den Vertragspartnern von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.                                                                                                                                                                                                                                |
| 6.4       | Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

---

<sup>1</sup> Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen Teilfonds sind verboten.

## ANHANG 4 – Liste der Unterdepotbanken

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle die folgenden Unterdepotbanken bestellt:

| <b>Markt</b>          | <b>Beauftragter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ARGENTINIEN           | CITIBANK, N.A. NIEDERLASSUNG BUENOS AIRES                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| AUSTRALIEN            | CITIGROUP PTY LIMITED FÜR CITIBANK, N.A.<br>HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FÜR HONG KONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                                                                                                                                            |
| ÖSTERREICH            | DEUTSCHE BANK AG<br>UNICREDIT BANK AUSTRIA AG                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| BAHRAIN*              | HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, BAHRAIN BRANCH FÜR HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                                                                                                                                                                      |
| BANGLADESCH*          | STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG BANGLADESCH                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| BELGIEN               | BNP PARIBAS S.A.<br>DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| BOSNIEN*              | UNICREDIT BANK D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| BOTSWANA*             | STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                                                                                                                                                                                             |
| BRASILIEN*            | CITIBANK, N.A. SÃO PAULO ITAÚ UNIBANCO S.A.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| BULGARIEN*            | CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG BULGARIEN FÜR CITIBANK N.A.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| KANADA                | RBC INVESTOR SERVICES TRUST FÜR ROYAL BANK CANADA(RBC)                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| CHILE*                | BANCO DE CHILE FÜR CITIBANK, N.A.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| CHINA*                | BANK OF CHINA LIMITED<br>CHINA CONSTRUCTION BANK CORPORATION CITIBANK (CHINA) CO., LTD. FÜR CITIBANK N.A.<br>HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FÜR HONG KONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK |
| KOLUMBIEN*            | CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FÜR CITIBANK, N.A.                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| KROATIEN              | ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| ZYPERN                | BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG ATHEN                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| TSCHECHISCHE REPUBLIK | CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZAČNÍ SLOZKA FÜR CITIBANK, N.A.                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                           |                                                                                                                                               |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DÄNEMARK                  | SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK BRANCH                                                                                       |
| ÄGYPTEN*                  | CITIBANK, N.A. – NIEDERLASSUNG KAIRO<br>HSBC BANK EGYPT S.A.E. FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                   |
| FINNLAND                  | SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), HELSINKI BRANCH                                                                                      |
| FRANKREICH                | BNP PARIBAS S.A.<br>CACEIS BANK<br>DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM                                                                  |
| DEUTSCHLAND               | BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND<br>DEUTSCHE BANK AG                                                                                |
| GHANA*                    | STANDARD CHARTERED BANK GHANA PLC FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                 |
| GRIECHENLAND              | BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG ATHEN                                                                                                         |
| HONGKONG                  | STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK<br>THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)       |
| HONG KONG – BOND CONNECT  | STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK<br>THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)       |
| HONG KONG – STOCK CONNECT | THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                                  |
| UNGARN                    | CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG UNGARN FÜR CITIBANK, N.A.<br>UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FÜR UNICREDIT BANK HUNGARYZRT UND UNICREDIT S.P.A. |
| ISLAND*                   | LANDSBANKINN HF.                                                                                                                              |
| INDIEN*                   | CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG MUMBAI<br>THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)-NIEDERLASSUNG INDIEN                   |
| INDONESIEN                | CITIBANK, N.A.-NIEDERLASSUNG JAKARTA<br>STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG INDONESIEN                                                     |
| IRLAND                    | HSBC BANK PLC                                                                                                                                 |

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ISRAEL          | BANK HAPOALIM BM<br>CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG ISRAEL                                                                                                                                                                                                     |
| ITALIEN         | BNP PARIBAS S.A, NIEDERLASSUNG ITALIA<br>SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)                                                                                                                                                           |
| ELFENBEINKÜSTE* | STANDARD CHARTERED BANK COTE D'IVOIRE FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                                                                                                                            |
| JAPAN           | MIZUHO BANK LTD MUFG BANK, LTD.<br>SUMITOMO MITSUIBANKING CORPORATION                                                                                                                                                                                        |
| KASACHSTAN*     | JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FÜR CITIBANK, N.A.                                                                                                                                                                                                                   |
| KENIA*          | STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                                                                                                                            |
| KUWAIT*         | HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED - NIEDERLASSUNG KUWAIT<br>FÜR HONG KONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)                                                                                                                                           |
| LUXEMBURG       | BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG LUXEMBOURG<br>*** Nur für Beteiligungen an Investmentfonds ***                                                                                                                                                               |
| MALAYSIA*       | HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FÜR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)<br>STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                       |
| MAURITIUS*      | THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG MAURITIUS                                                                                                                                                                      |
| MEXIKO          | BANCO CITI MEXICO, S.A., INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE, GRUPO FINANCIERO CITI MEXICO FÜR CITIBANK, N.A. BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE<br>FÜR BANCO SANTANDER, S.A UND BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE |
| MAROKKO         | CITIBANK MAGHREB S.A. FÜR CITIBANK, N.A.                                                                                                                                                                                                                     |
| NAMIBIA*        | STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED                                                                                                                                                                                         |
| NIEDERLANDE     | BNP PARIBAS S.A.<br>DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM                                                                                                                                                                                                |
| NEUSEELAND      | THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG NEUSEELAND                                                                                                                                                                     |
| NIGERIA*        | STANBIC IBTC BANK PLC FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED                                                                                                                                                                                              |
| NORWEGEN        | SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO                                                                                                                                                                                                                |
| OMAN*           | HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED OMAN BRANCH FÜR HONG                                                                                                                                                                                                           |

|                |                                                                                                                                                                                             |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | KONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                                                                                        |
| PAKISTAN*      | STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FÜR<br>STANDARD CHARTERED BANK                                                                                                                   |
| PERU*          | CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.                                                                                                                                                   |
| PHILIPPINEN*   | STANDARD CHARTERED BANK - NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN<br>THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION<br>LIMITED (HSBC)-NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN                                           |
| POLEN          | BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FÜR CITIBANK NA<br>BANK POLSKA KASA OPIEKI SA                                                                                                            |
| PORTUGAL       | BNP PARIBAS S.A.                                                                                                                                                                            |
| KATAR*         | HSBC BANK MIDDLE EAST LTD - NIEDERLASSUNG QATAR FÜR<br>HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED<br>(HSBC)                                                                         |
| RUMÄNIEN       | CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN - SUCURSALA ROMANIA FÜR<br>CITIBANK, N.A.                                                                                                                       |
| SAUDI-ARABIEN* | HSBC SAUDI ARABIA UND SAUDI AWWAL BANK (SAB) FÜR HONG<br>KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                               |
| SERBIEN*       | UNICREDIT BANK SERBIA JSC FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG                                                                                                                                     |
| SINGAPUR       | DBS BANK LTD (DBS)<br>STANDARD CHARTERED BANK (SINGAPORE) LIMITED FÜR<br>STANDARD CHARTERED BANK<br>THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION<br>LIMITED (HSBC)-NIEDERLASSUNG SINGAPUR |
| SLOWAKEI       | CITIBANK EUROPE PLC, POBOČKA ZAHRANIČNEJ BANKY FÜR<br>CITIBANK, N.A.                                                                                                                        |
| SLOWENIEN      | UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FÜR UNICREDIT BANKA<br>SLOVENIJA<br>DD UND UNICREDIT S.P.A.                                                                                                    |
| SÜDAFRIKA      | STANDARD BANK SOUTH AFRICA LIMITED (SBSA)<br>STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG JOHANNESBURG                                                                                            |
| SÜDKOREA*      | CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A. KEB HANA BANK<br>THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION<br>LIMITED - NIEDERLASSUNG KOREA                                                     |
| SPANIEN        | BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA<br>BNP PARIBAS S.A., SUCURSAL EN ESPAÑA<br>SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SUCURSAL EN ESPAÑA<br>CACEIS BANK SPAIN, S.A.U.                                              |

|                               |                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SRI LANKA*                    | THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)-NIEDERLASSUNG SRI LANKA                                                                            |
| SCHWEDEN                      | SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)                                                                                                                          |
| SCHWEIZ                       | UBS SWITZERLAND AG<br>BNP PARIBAS, PARIS, ZURICH BRANCH                                                                                                          |
| TAIWAN*                       | HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)<br>STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK |
| TANSANIA*                     | STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED UND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                             |
| THAILAND                      | THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)-NIEDERLASSUNG THAILAND                                                                             |
| TRANSNATIONAL (CLEARSTREAM)   | BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)                                                                                                                          |
| TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)     | BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)                                                                                                                          |
| TUNESIEN*                     | UNION INTERATIONALE DE BANQUES (UIB)                                                                                                                             |
| TÜRKEI                        | CITIBANK ANONIM SİRKETİ FÜR CITIBANK, N.A.<br>DEUTSCHE BANK A.S. FÜR DEUTSCHE BANK A.S. UND DEUTSCHE BANK AG                                                     |
| UGANDA*                       | STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                               |
| UKRAINE*                      | JOINT STOCK COMPANY "CITIBANK" (JSC "CITIBANK") FOR CITIBANK, N.A.                                                                                               |
| VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE* | HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FÜR HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                      |
| VEREINIGTES KÖNIGREICH        | CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG LONDON HSBC BANK PLC                                                                                                               |
| VEREINIGTE STAATEN            | BBH & CO.                                                                                                                                                        |
| URUGUAY                       | BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. AND ITAÚ UNIBANCO S.A.                                                                                       |
| VIETNAM*                      | HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)                                                                            |
| SAMBIA*                       | STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FÜR STANDARD CHARTERED BANK                                                                                                   |

|           |                                                                    |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|
| SIMBABWE* | STANBIC ZIMBABWE LIMITED FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|

\*In diesen Märkten stellt das von Kunden gehaltene Bargeld in der Regel eine Einlagenverbindlichkeit des Unterverwahrers dar. In allen anderen Märkten stellt das von Kunden gehaltene Bargeld in der Regel eine Einlagenverbindlichkeit von BBH & Co dar, wobei es je nach allgemeinen Marktbedingungen oder besonderen Umständen Ausnahmen geben kann.

Eine aktuelle Liste ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar unter <https://www.bbh.com/us/en/policies-and-disclosures/product-and-service-disclosures/depositary-and-trustee-disclosures/ireland-subcustodian-list.html>

## ANHANG 5 – Anteilsklassen

| SEILERN WORLD GROWTH  |                              |                             |                                                               |         |                         |            |
|-----------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|---------|-------------------------|------------|
| Art der Anteilsklasse | Anteilsklasse                | Mindesterstzeichnungsbetrag | Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts p.a. | Währung | Gesichert / Ungesichert | Status*    |
| Institutionell        | Seilern World Growth EUR U I | 2,000,000 EUR               | 0.75 Prozent                                                  | EUR     | Ungesichert             | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth USD U I | 2,000,000 USD               | 0.75 Prozent                                                  | USD     | Ungesichert             | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth GBP U I | GBP 2,000,000               | 0.75 Prozent                                                  | GBP     | Ungesichert             | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth CHF U I | 2,000,000 CHF               | 0.75 Prozent                                                  | CHF     | Ungesichert             | Finanziert |
| Privat                | Seilern World Growth USD H R | 500 USD                     | 1.50 Prozent                                                  | USD     | Gesichert               | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth EUR UR  | 500 EUR                     | 1.50 Prozent                                                  | EUR     | Ungesichert             | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth EUR H R | 500 EUR                     | 1,50 Prozent                                                  | EUR     | Gesichert               | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth GBP UR  | 500 GBP                     | 1.50 Prozent                                                  | GBP     | Ungesichert             | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth GBP H R | 500 GBP                     | 1.50 Prozent                                                  | GBP     | Gesichert               | Finanziert |
|                       | Seilern World Growth CHF H R | 500 CHF                     | 1.50 Prozent                                                  | CHF     | Gesichert               | Finanziert |

|                              |                                   |                                    |                                                                      |                |                                |                |
|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|
| Rein                         | Seilern World Growth GBP H C      | 500 GBP                            | 0.85 Prozent                                                         | GBP            | Gesichert                      | Finanziert     |
|                              | Seilern World Growth USD H C      | 500 USD                            | 0.85 Prozent                                                         | USD            | Gesichert                      | Finanziert     |
|                              | Seilern World Growth EUR U C      | 500 EUR                            | 0.85 Prozent                                                         | EUR            | Ungesichert                    | Finanziert     |
|                              | Seilern World Growth EUR H C      | 500 EUR                            | 0.85 Prozent                                                         | EUR            | Gesichert                      | Finanziert     |
|                              | Seilern World Growth GBP U C      | 500 GBP                            | 0.85 Prozent                                                         | GBP            | Ungesichert                    | Finanziert     |
|                              | Seilern World Growth CHF H C      | 500 CHF                            | 0.85 Prozent                                                         | CHF            | Gesichert                      | Finanziert     |
| <b>SEILERN EUROPA</b>        |                                   |                                    |                                                                      |                |                                |                |
| <b>Art der Anteilsklasse</b> | <b>Anteilsklasse</b>              | <b>Mindesterstzeichnungsbetrag</b> | <b>Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts p.a.</b> | <b>Währung</b> | <b>Gesichert / Ungesichert</b> | <b>Status*</b> |
| Institutionell               | Seilern Europa EUR U I            | EUR 1.000.000                      | 0.75 Prozent                                                         | EUR            | Ungesichert                    | Finanziert     |
|                              | Seilern Europa CHF U I            | 1,000,000 CHF                      | 0.75 Prozent                                                         | CHF            | Ungesichert                    | Finanziert     |
| Privat                       | Seilern Europa EUR U R            | 500 EUR                            | 1.50 Prozent                                                         | EUR            | Ungesichert                    | Finanziert     |
|                              | Seilern Europa EUR U R (Founders) | Für neue Zeichnungen geschlossen.  | 0.50 Prozent                                                         | EUR            | Ungesichert                    | Geschlossen    |
| Rein                         | Seilern Europa GBP H C            | 500 GBP                            | 0.85 Prozent                                                         | GBP            | Gesichert                      | Finanziert     |

|                                  |                            |                                    |                                                                              |                |                                    |                |
|----------------------------------|----------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------|----------------|
|                                  | Seilern Europa USD<br>H C  | 500 USD                            | 0.85 Prozent                                                                 | USD            | Gesichert                          | Finanziert     |
|                                  | Seilern Europa EUR<br>H C  | 500 EUR                            | 0.85 Prozent                                                                 | EUR            | Gesichert                          | Finanziert     |
|                                  | Seilern Europa GBP<br>U C  | 500 GBP                            | 0.85 Prozent                                                                 | GBP            | Ungesichert                        | Finanziert     |
|                                  | Seilern Europa CHF<br>H C  | 500 CHF                            | 0.85 Prozent                                                                 | CHF            | Gesichert                          | Finanziert     |
| <b>SEILERN AMERICA</b>           |                            |                                    |                                                                              |                |                                    |                |
| <b>Art der<br/>Anteilsklasse</b> | <b>Anteilsklasse</b>       | <b>Mindesterstzeichnungsbetrag</b> | <b>Verwaltungsgebühr<br/>als Prozentsatz des<br/>Nettoinventarwerts p.a.</b> | <b>Währung</b> | <b>Gesichert /<br/>Ungesichert</b> | <b>Status*</b> |
| Institutionell                   | Seilern America<br>USD U I | USD 1.000.000                      | 0,75 Prozent                                                                 | USD            | Ungesichert                        | Finanziert     |
|                                  | Seilern America<br>EUR H I | EUR 1.000.000                      | 0,75 Prozent                                                                 | EUR            | Gesichert                          | Finanziert     |
|                                  | Seilern America<br>EUR U I | EUR 1.000.000                      | 0,75 Prozent                                                                 | EUR            | Ungesichert                        | Finanziert     |
|                                  | Seilern America<br>GBP H I | GBP 1.000.000                      | 0,75 Prozent                                                                 | GBP            | Gesichert                          | Finanziert     |
|                                  | Seilern America<br>GBP U I | GBP 1.000.000                      | 0,75 Prozent                                                                 | GBP            | Ungesichert                        | Finanziert     |
|                                  | Seilern America<br>CHF U I | 1.000.000 CHF                      | 0,75 Prozent                                                                 | CHF            | Ungesichert                        | Finanziert     |
| Privat                           | Seilern America<br>USD U R | 500 USD                            | 1,50 Prozent                                                                 | USD            | Ungesichert                        | Finanziert     |

|      |                            |         |              |     |             |            |
|------|----------------------------|---------|--------------|-----|-------------|------------|
|      | Seilern America<br>EUR H R | 500 EUR | 1.50 Prozent | EUR | Gesichert   | Finanziert |
|      | Seilern America<br>EUR U R | 500 EUR | 1.50 Prozent | EUR | Ungesichert | Finanziert |
|      | Seilern America<br>GBP H R | 500 GBP | 1.50 Prozent | GBP | Gesichert   | Finanziert |
|      | Seilern America<br>GBP U R | 500 GBP | 1.50 Prozent | GBP | Ungesichert | Finanziert |
| Rein | Seilern America<br>GBP H C | 500 GBP | 0.85 Prozent | GBP | Gesichert   | Finanziert |
|      | Seilern America<br>USD H C | 500 USD | 0.85 Prozent | USD | Gesichert   | Finanziert |
|      | Seilern America<br>EUR H C | 500 EUR | 0.85 Prozent | EUR | Gesichert   | Finanziert |
|      | Seilern America<br>GBP U C | 500 GBP | 0.85 Prozent | GBP | Ungesichert | Finanziert |
|      | Seilern America<br>EUR U C | 500 EUR | 0.85 Prozent | EUR | Ungesichert | Finanziert |
|      | Seilern America<br>CHF H C | 500 CHF | 0.85 Prozent | CHF | Gesichert   | Finanziert |

\*In dieser Spalte wird der Status als „Neu“ ausgewiesen, wenn eine Anteilsklasse erstmalig angeboten wird, als „Finanziert“, wenn eine Anteilsklasse ausgegeben wird, als „Erweitert“, wenn eine Anteilsklasse angeboten wurde, die Erstangebotsfrist begonnen hat und fortgesetzt wird, jedoch keine Anteile ausgegeben werden.

## ANHANG 6 – Informationen zum Zielmarkt

### ***Seilern America***

- Anlageart: OGAW-Fondsvehikel

*Nicht komplex*

Dieser Teilfonds eignet sich für alle Anleger auf der Suche nach einem Teilfonds, der für Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont mit hohem Risiko sorgt. Der Teilfonds ermöglicht einen direkten Zugang zu der Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht mit Anlegern außerhalb des Zielmarktes vereinbar.

### **Seilern World Growth**

- Anlageart: OGAW-Fondsvehikel

*Nicht komplex*

Dieser Teilfonds eignet sich für alle Anleger auf der Suche nach einem Teilfonds, der für Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont mit hohem Risiko sorgt. Der Teilfonds ermöglicht einen direkten Zugang zu der Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht mit Anlegern außerhalb des Zielmarktes vereinbar.

### ***Seilern Europa***

- Anlageart: OGAW-Fondsvehikel

*Nicht komplex*

Dieser Teilfonds eignet sich für alle Anleger auf der Suche nach einem Teilfonds, der für Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont mit hohem Risiko sorgt. Der Teilfonds ermöglicht einen direkten Zugang zu der Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht mit Anlegern außerhalb des Zielmarktes vereinbar.

## Nachhaltige Investitionen

sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, vorausgesetzt dass diese Investitionen keinen erheblichen Schaden an ökologischen oder sozialen Zielen verursachen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Regeln für die Unternehmensführung einhalten.

## Die EU-Taxonomie

ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes

Einstufungssystem, das eine Liste mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten umfasst. Diese Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen könnten auf die Taxonomie ausgerichtet sein oder nicht.

## ANHÄNGE ZU NACHHALTIGEN FINANZEN

Produktname: Seilern Europa

Kennung der juristischen Person:

635400LU07GGTBPLWL07

## ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

### Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%



0% an Wirtschaftstätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten



0% an Wirtschaftstätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten



Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%



Es fördert **ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltigen Anlageziele, wird aber einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen haben



mit einem Umweltziel in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten



mit Umweltzielen in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten,



mit sozialem Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen**

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;



### **Nachhaltigkeitsindikatoren**

messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Das Erreichen der sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds wird wie folgt gemessen:

- quantitativ, direkt durch Daten, die vom internen ResearchTeam des Anlageverwalters erfasst werden, sowie indirekt durch Daten und Informationsquellen Dritter (einschließlich über externe Partner wie Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS, die Berichte und Informationen über das Engagement eines Unternehmens gegenüber ESG-Faktoren sowie das Management der mit diesem Faktor verbundenen ESG-Risiken durch das Unternehmen bereitstellen); und
- qualitativ, da der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewerten muss, um festzustellen, ob einer der Faktoren die allgemeine Nachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet.

Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

### ● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise durchführen will, und wie tragen nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### ● **Wie fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### — **Wie stehen nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Einzelheiten:**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

**Die wichtigsten negativen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

*Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ fest, laut dem Taxonomie-angepasste Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten. Sie wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

Der Grundsatz „do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

*Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden.*



### **Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?**

☒ Ja

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und schließt Unternehmen mit erheblichen ökologischen und sozialen Risiken aus. Die spezifischen PAIs, die der Anlageverwalter identifiziert hat und berücksichtigt wird, sind:

- Treibhausgasemissionen (THG) (PAI 1 und 3)

Der Umfang jeder Art von THG-Emissionen, die von einem Unternehmen freigesetzt werden, gemessen in Menge und Intensität.

- CO<sub>2</sub>-Emissionen (PAI 2)

Konkret und zusätzlich zu den THG-Emissionen die Menge an Kohlendioxidäquivalent, die ein Unternehmen freisetzt, gemessen in Menge und Intensität (Umweltverschmutzung).

- Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (PAI 4)

Branchen, die Einnahmen aus Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d.h. Kohle, Öl, Erdgas) erzielen

- Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI 10)

Die Feststellung, dass Unternehmen mindestens grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen.

- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (14)

Branchen, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen)

☐ Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der europäischen Mitgliedsländer der OECD lauten. Der Fonds investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) herausragende Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an einem der Regulierten Märkte gehandelt.

Der MSCI Europe TR Index ist der Index, mit dem die Fondsp performance verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtung aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

## Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Der Anlageverwalter wendet ein gründliches Selektionsverfahren an, um Unternehmen auszuschließen, deren Haupttätigkeiten nicht mit den Zielen des Fonds kompatibel sind. In diesem Rahmen werden Unternehmen, die in eine der nachfolgenden Teilindustrien laut Global Industry Classification Standard (GICS) fallen, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen: Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen, Öl und Gas-Integration, Öl- und Gasexploration und Erzeugung, Öl- und Gasraffination und -vermarktung, Öl- und Gaslagerung und -transport, Kohle und andere Brennstoffe, Aluminium, verschiedene Metalle und Bergbau, Kupfer, Gold, Edelmetalle und Mineralien, Silber, Stahl, Casinos und Glücksspiel, Tabak.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz basieren.

Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Anlageuniversum eines Fonds zu einer der vorstehenden Teilbranchen gehören, gelten als unvereinbar mit der Nachhaltigkeitsverpflichtung des Fonds und werden daher von potenziellen Anlagen ausgeschlossen. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Liste der ausgeschlossenen Teilbranchen jährlich zu überprüfen, zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ändern, um Änderungen der Nachhaltigkeitsstandards und potenziellen Änderungen der GICS-Einstufung Rechnung zu tragen.

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

Der Anlageverwalter führt auch die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Probleme hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen).

Die Unternehmen müssen die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum erfüllen, die auch ESG-Elemente umfassen.

Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter als Teil seiner kontinuierlichen Überwachung der Anlagen des Fonds:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Die vorstehend erläuterten Elemente sind verbindlich und müssen konsequent eingehalten werden.

● **Wie hoch ist der verbindliche Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?**

Für den Fonds gilt kein verbindlicher Mindestsatz.

● **Welche Strategie gilt für die Bewertung der Good Governance-Verfahren der beteiligten Unternehmen?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern und Unternehmen aus, die mit erheblichen ESG-Problemen, einschließlich Governance-Problemen, zu kämpfen hatten.

Unternehmen, die die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum nicht erfüllen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte dieses Qualitätswachstums sind Governance-basierte Tests, einschließlich der Einhaltung lokaler Vorschriften zu Luft- und Wasserverschmutzung oder Energieeffizienz, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung des Engagements der Mitarbeiter und die Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter

**Good Governance-**  
Verfahren umfassen solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter oben oder unten in ihren Lieferketten stehen.



### Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche Anlageauswahlmethode, die auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt ist und für mindestens 95 % des Portfolios des Fonds gilt. Der verbleibende Teil (< 5%) des Portfolios ist nicht auf die geförderten Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Vermögenswerten (Bargeld, liquide ergänzende Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

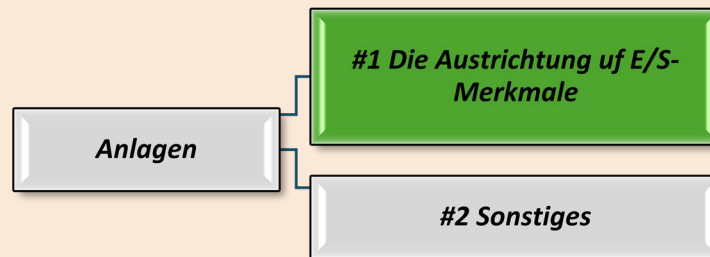
**Die Asset-Allokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswert.

**Taxonomieorientierte** Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil von:

- **Umsatz als Anteil** der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen

- **Investitionen** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Beteiligungsunternehmen zeigen, z.B. für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundliche operative Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen aufzeigen.



**#1 Die Ausrichtung auf E/S-Merkmale** umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften zu erreichen.

**#2 Sonstiges** umfasst die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die weder den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### Wie erreicht die Verwendung von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

**Befähigungsaktivitäten** ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

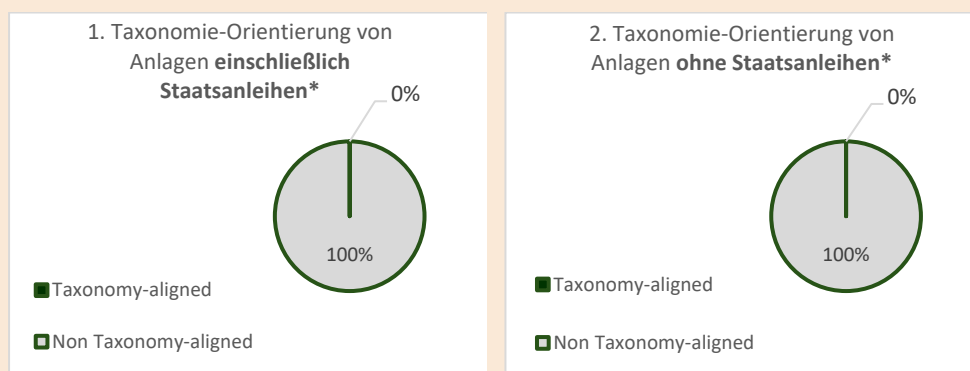
**Übergangsaktivitäten** sind Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>2</sup>?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestanteil der Investitionen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt*



**\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ das Gesamtengagement in Staatsanleihen**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Befähigungsaktivitäten?**

0% des Nettoinventarwerts des Fonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterungen am linken Rand. Der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission sind die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie zu entnehmen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

**Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen

**Wird ein bestimmter Index als Referenzbenchmark ausgewiesen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?**

Nein.

**Welche Investitionen sind unter „#2 Sonstige“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es ein Mindestmaß an ökologischer oder sozialer Absicherung?**

„#2 Sonstige“ Anlagen umfassen liquide Vermögenswerte (Bargeld, liquide Zusatzanlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erfüllung der täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden.

**Referenz-Benchmarks**  
sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es förderr.

● **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich auf die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt, die durch das Finanzprodukt gefördert werden?**

Nicht zutreffend

● **Wie wird die kontinuierliche Abstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index gewährleistet?**

Nicht zutreffend

● **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem einschlägigen Broad-Market-Index?**

Nicht zutreffend

● **Wo kann die für die Berechnung des angegebenen Index verwendete Methodik eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

**Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf <https://www.seilernfonds.com/>.

## Nachhaltige Investitionen

sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, vorausgesetzt dass diese Investitionen keinen erheblichen Schaden an ökologischen oder sozialen Zielen verursachen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Regeln für die Unternehmensführung einhalten.

Die EU-Taxonomie ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Einstufungssystem, das eine Liste mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten umfasst. Diese Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen könnten auf die Taxonomie ausgerichtet sein oder nicht.

Produktname: Seilern America

Kennung der juristischen Person:

6354003DCZCMOCXR3Z28

## ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

### Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%

☐ 0% an Wirtschaftstätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ 0% an Wirtschaftstätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten Taxonomie

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%

☐ Es fördert **ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltigen Anlageziele, wird aber einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen haben

☐ mit einem Umweltziel in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit Umweltzielen in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten,

☐ mit sozialem Ziel

☒ Es fördert E/S-Merkmale, **wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen**

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;



### **Nachhaltigkeitsindikatoren**

messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Das Erreichen der sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds wird wie folgt gemessen:

- quantitativ, direkt durch Daten, die vom internen ResearchTeam des Anlageverwalters erfasst werden, sowie indirekt durch Daten und Informationsquellen Dritter (einschließlich über externe Partner wie Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS, die Berichte und Informationen über das Engagement eines Unternehmens gegenüber ESG-Faktoren sowie das Management der mit diesem Faktor verbundenen ESG-Risiken durch das Unternehmen bereitstellen); und
- qualitativ, da der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewerten muss, um festzustellen, ob einer der Faktoren die allgemeine Nachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet.

Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

### ● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise durchführen will, und wie tragen nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### ● **Wie fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### **Wie stehen nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Einzelheiten:**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

**Die wichtigsten negativen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

*Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ fest, laut dem Taxonomie-angepasste Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten. Sie wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

Der Grundsatz „do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

*Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden.*



### **Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?**

☒ Ja

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und schließt Unternehmen mit erheblichen ökologischen und sozialen Risiken aus. Die spezifischen PAIs, die der Anlageverwalter identifiziert hat und berücksichtigt wird, sind:

- Treibhausgasemissionen (THG) (PAI 1 und 3)

Der Umfang jeder Art von THG-Emissionen, die von einem Unternehmen freigesetzt werden, gemessen in Menge und Intensität.

- CO<sub>2</sub>-Emissionen (PAI 2)

Konkret und zusätzlich zu den THG-Emissionen die Menge an Kohlendioxidäquivalent, die ein Unternehmen freisetzt, gemessen in Menge und Intensität (Umweltverschmutzung).

- Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (PAI 4)

Branchen, die Einnahmen aus Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d.h. Kohle, Öl, Erdgas) erzielen

- Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI 10)

Die Feststellung, dass Unternehmen mindestens grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen.

- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (14)

Branchen, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen)

☐ Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der europäischen Mitgliedsländer der OECD lauten. Der Fonds investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) herausragende Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an einem der Regulierten Märkte gehandelt.

Der S&P 500 TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Fonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtung aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

## Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Der Anlageverwalter wendet ein gründliches Selektionsverfahren an, um Unternehmen auszuschließen, deren Haupttätigkeiten nicht mit den Zielen des Fonds kompatibel sind. In diesem Rahmen werden Unternehmen, die in eine der nachfolgenden Teilindustrien laut Global Industry Classification Standard (GICS) fallen, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen: Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen, Öl und Gas-Integration, Öl- und Gasexploration und Erzeugung, Öl- und Gasraffination und -vermarktung, Öl- und Gaslagerung und -transport, Kohle und andere Brennstoffe, Aluminium, verschiedene Metalle und Bergbau, Kupfer, Gold, Edelmetalle und Mineralien, Silber, Stahl, Casinos und Glücksspiel, Tabak.

Die Anlagestrategie leitet Anlagenentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz basieren.

Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Anlageuniversum eines Fonds zu einer der vorstehenden Teilbranchen gehören, gelten als unvereinbar mit der Nachhaltigkeitsverpflichtung des Fonds und werden daher von potenziellen Anlagen ausgeschlossen. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Liste der ausgeschlossenen Teilbranchen jährlich zu überprüfen, zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ändern, um Änderungen der Nachhaltigkeitsstandards und potenziellen Änderungen der GICS-Einstufung Rechnung zu tragen.

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

Der Anlageverwalter führt auch die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen).

Die Unternehmen müssen die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum erfüllen, die auch ESG-Elemente umfassen.

Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter als Teil seiner kontinuierlichen Überwachung der Anlagen des Fonds:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Die vorstehend erläuterten Elemente sind verbindlich und müssen konsequent eingehalten werden.

● **Wie hoch ist der verbindliche Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?**

Für den Fonds gilt kein verbindlicher Mindestsatz.

● **Welche Strategie gilt für die Bewertung der Good Governance-Verfahren der beteiligten Unternehmen?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern und Unternehmen aus, die mit erheblichen ESG-Problemen, einschließlich Governance-Problemen, zu kämpfen hatten.

Unternehmen, die die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum nicht erfüllen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte dieses Qualitätswachstums sind Governance-basierte Tests, einschließlich der Einhaltung lokaler Vorschriften zu Luft- und Wasserverschmutzung oder Energieeffizienz, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung des Engagements der Mitarbeiter und die Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter

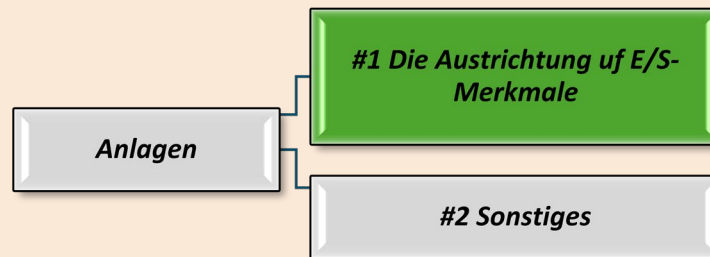
**Good Governance-**  
Verfahren umfassen solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter oben oder unten in ihren Lieferketten stehen.



### Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche Anlageauswahlmethode, die auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt ist und für mindestens 95 % des Portfolios des Fonds gilt. Der verbleibende Teil (< 5%) des Portfolios ist nicht auf die geförderten Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Vermögenswerten (Bargeld, liquide ergänzende Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).



**#1 Die Ausrichtung auf E/S-Merkmale** umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften zu erreichen.

**#2 Sonstiges** umfasst die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die weder den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### Wie erreicht die Verwendung von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

**Die Asset-Allokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswert.

**Taxonomieorientierte** Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil von:

- **Umsatz als Anteil** der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen

- **Investitionen** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Beteiligungsunternehmen zeigen, z.B. für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundliche operative Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen aufzeigen.

**Befähigungsaktivitäten** ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

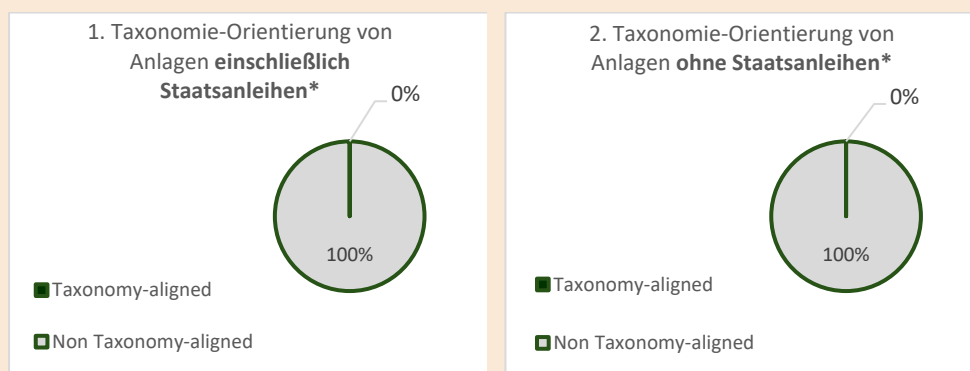
**Übergangsaktivitäten** sind Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>3</sup>?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestanteil der Investitionen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt*



*\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ das Gesamtengagement in Staatsanleihen*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Befähigungsaktivitäten?**

0% des Nettoinventarwerts des Fonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

<sup>3</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterungen am linken Rand. Der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission sind die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie zu entnehmen, die der EU-Taxonomie entsprechen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen



**Wird ein bestimmter Index als Referenzbenchmark ausgewiesen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?**

Nein.



**Welche Investitionen sind unter „#2 Sonstige“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es ein Mindestmaß an ökologischer oder sozialer Absicherung?**

„#2 Sonstige“ Anlagen umfassen liquide Vermögenswerte (Bargeld, liquide Zusatzanlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erfüllung der täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden.

**Referenz-Benchmarks**  
sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es förderr.

● **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich auf die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt, die durch das Finanzprodukt gefördert werden?**

Nicht zutreffend

● **Wie wird die kontinuierliche Abstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index gewährleistet?**

Nicht zutreffend

● **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem einschlägigen Broad-Market-Index?**

Nicht zutreffend

● **Wo kann die für die Berechnung des angegebenen Index verwendete Methodik eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



**Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf <https://www.seilernfonds.com/>.

## Nachhaltige Investitionen

sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, vorausgesetzt dass diese Investitionen keinen erheblichen Schaden an ökologischen oder sozialen Zielen verursachen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Regeln für die Unternehmensführung einhalten.

## Die EU-Taxonomie

ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Einstufungssystem, das eine Liste mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten umfasst. Diese Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen könnten auf die Taxonomie ausgerichtet sein oder nicht.

Produktname: Seilern World Growth Fund

Kennung der juristischen Person:

635400BVTUXMO7TWJV58

## ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

### Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%



0% an Wirtschaftstätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten



0% an Wirtschaftstätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten Taxonomie



Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%



Es fördert **ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltigen Anlageziele, wird aber einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen haben



mit einem Umweltziel in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten



mit Umweltzielen in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten,



amit sozialem Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen**

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;



### **Nachhaltigkeitsindikatoren**

messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Das Erreichen der sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds wird wie folgt gemessen:

- quantitativ, direkt durch Daten, die vom internen ResearchTeam des Anlageverwalters erfasst werden, sowie indirekt durch Daten und Informationsquellen Dritter (einschließlich über externe Partner wie Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS, die Berichte und Informationen über das Engagement eines Unternehmens gegenüber ESG-Faktoren sowie das Management der mit diesem Faktor verbundenen ESG-Risiken durch das Unternehmen bereitstellen); und
- qualitativ, da der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewerten muss, um festzustellen, ob einer der Faktoren die allgemeine Nachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet.

Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

### ● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise durchführen will, und wie tragen nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### ● **Wie fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

### — **Wie stehen nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Einzelheiten:**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

**Die wichtigsten negativen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

*Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ fest, laut dem Taxonomie-angepasste Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten. Sie wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

Der Grundsatz „do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

*Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden.*



### **Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?**

☒ Ja

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und schließt Unternehmen mit erheblichen ökologischen und sozialen Risiken aus. Die spezifischen PAIs, die der Anlageverwalter identifiziert hat und berücksichtigt wird, sind:

- Treibhausgasemissionen (THG) (PAI 1 und 3)

Der Umfang jeder Art von THG-Emissionen, die von einem Unternehmen freigesetzt werden, gemessen in Menge und Intensität.

- CO<sub>2</sub>-Emissionen (PAI 2)

Konkret und zusätzlich zu den THG-Emissionen die Menge an Kohlendioxidäquivalent, die ein Unternehmen freisetzt, gemessen in Menge und Intensität (Umweltverschmutzung).

- Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (PAI 4)

Branchen, die Einnahmen aus Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d.h. Kohle, Öl, Erdgas) erzielen

- Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI 10)

Die Feststellung, dass Unternehmen mindestens grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen.

- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (14)

Branchen, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen)

☐ Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der europäischen Mitgliedsländer der OECD lauten. Der Fonds investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) herausragende Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an einem der Regulierten Märkte gehandelt.

Der MSCI World TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Fonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

## Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Der Anlageverwalter wendet ein gründliches Selektionsverfahren an, um Unternehmen auszuschließen, deren Haupttätigkeiten nicht mit den Zielen des Fonds kompatibel sind. In diesem Rahmen werden Unternehmen, die in eine der nachfolgenden Teilindustrien laut Global Industry Classification Standard (GICS) fallen, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen: Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen, Öl und Gas-Integration, Öl- und Gasexploration und Erzeugung, Öl- und Gasraffination und -vermarktung, Öl- und Gaslagerung und -transport, Kohle und andere Brennstoffe, Aluminium, verschiedene Metalle und Bergbau, Kupfer, Gold, Edelmetalle und Mineralien, Silber, Stahl, Casinos und Glücksspiel, Tabak.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz basieren.

Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Anlageuniversum eines Fonds zu einer der vorstehenden Teilbranchen gehören, gelten als unvereinbar mit der Nachhaltigkeitsverpflichtung des Fonds und werden daher von potenziellen Anlagen ausgeschlossen. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Liste der ausgeschlossenen Teilbranchen jährlich zu überprüfen, zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ändern, um Änderungen der Nachhaltigkeitsstandards und potenziellen Änderungen der GICS-Einstufung Rechnung zu tragen.

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

Der Anlageverwalter führt auch die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen).

Die Unternehmen müssen die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum erfüllen, die auch ESG-Elemente umfassen.

Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter als Teil seiner kontinuierlichen Überwachung der Anlagen des Fonds:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Die vorstehend erläuterten Elemente sind verbindlich und müssen konsequent eingehalten werden.

● **Wie hoch ist der verbindliche Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?**

Für den Fonds gilt kein verbindlicher Mindestsatz.

● **Welche Strategie gilt für die Bewertung der Good Governance-Verfahren der beteiligten Unternehmen?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern und Unternehmen aus, die mit erheblichen ESG-Problemen, einschließlich Governance-Problemen, zu kämpfen hatten.

Unternehmen, die die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum nicht erfüllen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte dieses Qualitätswachstums sind Governance-basierte Tests, einschließlich der Einhaltung lokaler Vorschriften zu Luft- und Wasserverschmutzung oder Energieeffizienz, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung des Engagements der Mitarbeiter und die Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter

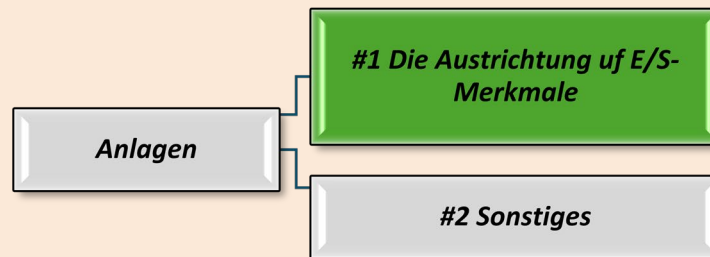
**Good Governance-**  
Verfahren umfassen solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter oben oder unten in ihren Lieferketten stehen.



### Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche Anlageauswahlmethode, die auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt ist und für mindestens 95 % des Portfolios des Fonds gilt. Der verbleibende Teil (< 5%) des Portfolios ist nicht auf die geförderten Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Vermögenswerten (Bargeld, liquide ergänzende Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).



**#1 Die Ausrichtung auf E/S-Merkmale** umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften zu erreichen.

**#2 Sonstiges** umfasst die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die weder den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### Wie erreicht die Verwendung von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

**Die Asset-Allokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswert.

**Taxonomieorientierte** Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil von:

- **Umsatz als Anteil** der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen

- **Investitionen** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Beteiligungsunternehmen zeigen, z.B. für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundliche operative Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen aufzeigen.

**Befähigungsaktivitäten** ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

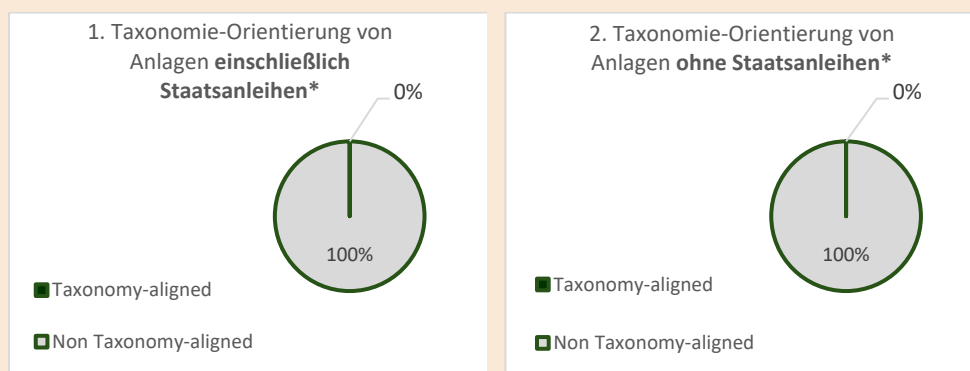
**Übergangsaktivitäten** sind Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>4</sup>?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestanteil der Investitionen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt*



*\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ das Gesamtengagement in Staatsanleihen*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Befähigungsaktivitäten?**

0% des Nettoinventarwerts des Fonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

<sup>4</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterungen am linken Rand. Der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission sind die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie zu entnehmen, die der EU-Taxonomie entsprechen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen



**Wird ein bestimmter Index als Referenzbenchmark ausgewiesen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?**

Nein.



**Welche Investitionen sind unter „#2 Sonstige“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es ein Mindestmaß an ökologischer oder sozialer Absicherung?**

„#2 Sonstige“ Anlagen umfassen liquide Vermögenswerte (Bargeld, liquide Zusatzanlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erfüllung der täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden.

**Referenz-Benchmarks**  
sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es förderr.

● **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich auf die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt, die durch das Finanzprodukt gefördert werden?**

Nicht zutreffend

● **Wie wird die kontinuierliche Abstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index gewährleistet?**

Nicht zutreffend

● **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem einschlägigen Broad-Market-Index?**

Nicht zutreffend

● **Wo kann die für die Berechnung des angegebenen Index verwendete Methodik eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



**Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf <https://www.seilernfonds.com/>.

---

## **SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PLC (die „Gesellschaft“)**

### **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LUXEMBURG**

**18 September 2026**

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des jeweils aktuellen Prospekts der Gesellschaft (in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) (der „Prospekt“) und ist zusammen mit diesem zu lesen.**

**NUR ZUR VERWENDUNG IN LUXEMBURG**

---

#### **Einrichtungen in Luxemburg**

Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd with address at 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, Ireland, E-Mail: **facilities\_agent@zeidlerlegalservices.com** („Zeidler“) wurde von der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen damit beauftragt, Einrichtungen zur Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben b bis f der Richtlinie 2009/65/EG in der durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ersetzten Fassung genannten Aufgaben bereitzustellen. Dies bedeutet, dass Zeidler die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

1. die Bearbeitung von Informationen zu erleichtern und Anlegern Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen für die Bearbeitung von Beschwerden von Anteilhabern zu gewähren;
2. den Anteilhabern in geeigneter Weise Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
3. den Anteilhabern den Prospekt und die Satzung der Gesellschaft, die Basisinformationsblätter („KIDs“), den Jahresbericht und den Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Die KIDs werden in französischer und deutscher Sprache bereitgestellt, während alle übrigen in diesem Absatz genannten Dokumente in englischer Sprache bereitgestellt werden können;
4. den Anteilhabern Informationen, die für die von Zeidler wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen; und
5. als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zu fungieren.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited mit Geschäftsräumen in 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland („BBH“) zu marktüblichen Konditionen damit beauftragt, Einrichtungen zur Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG in der durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ersetzten Fassung genannten Aufgabe bereitzustellen. Dies bedeutet, dass BBH Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge bearbeitet und sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft an die Anteilhaber leistet.

#### **Veröffentlichung der Preise und Mitteilungen an die Anteilhaber**

Informationen über Rücknahmepreise und sonstige Informationen werden auch auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht. Mitteilungen an Anteilhaber werden von der Transferstelle an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift des Anteilhabers versandt. Darüber hinaus werden solche Mitteilungen auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht, die für die Zwecke dieser Kommunikation als dauerhafter Datenträger gilt.

**Seilern International Funds Plc.**

70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Ireland

Email: [clientservices@seilernfunds.com](mailto:clientservices@seilernfunds.com)

An umbrella fund with segregated liability between sub-funds

Directors: Karen Egan, Lorenzo Ward, Anton Seilern-Aspang (Austrian), Tassilo Seilern-Aspang (Austrian) and Georg Reutter (British)

Registered in Ireland under Company Number: 330410